Materialien

zur alten und neuen

Statistik

von

Böhmen.

VIII. Heft.

Leipzig und Prag,
bey Kaspar Widtmann 1788.

Inhalt des VIII. Heftes.

I. Entwurf einer Statistik von Böhmen, und zwar:

1) Von den k. Böhmischen Erbländern überhaupt und dem Könige.

2) Von den Einwohnern des Königreichs. (die Fortsetzung folgt künftig)

II. Tabellarisches Verzeichniß der Fabrikanten, Kommerzialhandwerke, und Profeßionen in Böhmen 1786.

III. Gränze zwischen dem Königgräzer und Bidschower Kreise, sammt einer Karte.

IV. Allgemeine Nachricht von dem Adel in Böhmen überhaupt.

V. Allgemeine Nachricht von dem italienischen Spitale in Prag.

VI.

VI. Miszellen.

1) Einige Belohnungen für Oekonomie- u. Kommerztalentdeckungen und Verbesserungen in Böhmen, vorzüglich unter Joseph II.

2) Ein Beyspiel der Sterblichkeit zu Prag von den Jahren 1786. u. 1788.

3) Haupttabelle über Trauungen, Geburt und Sterblichkeit in Böhmen vom Jahre 1787.

4) Populazionsstand der Prager Städte vom Jahre 1786.

5) Flächeninhalt von Böhmen.

6) Einige Erfahrungen von der schwarzen Pappelstaude in Böhmen.

7) Verzeichniß der Maulbeerbäume in Prag.

8) Etwas vom Kalenderwesen in Böhmen.

9) Etwas von dem Egerischen Kreise und der Stadt Eger.

10) Von einem neuen geheimen Orden im Bezuge auf Böhmen.

11) Etwas vom Klima in Böhmen.

Entwurf
einer
Statistik von Böhmen
aus einer Handschrift,
die etwa vor 30 Jahren geschrieben ward.

Unsern Lesern wird es vielleicht willkommen seyn, wenn wir selben diesen Entwurf einer Böhmischen Statistik mittheilen, der zwar schon vor 30 Jahren, wie es der Inhalt und andere Umstände mehr beweisen, geschrieben ward, demungeachtet aber seinen Werth noch bis itzt behält.

Die Kapitel, welche hier abgehandelt werden, sind folgende:

I. Von den K. böhmischen Erbländern überhaupt, und dem Könige.

II. Von den Einwohnern des Königreichs.

III. Von der geistlichen Verfassung.

IV. Von der weltlichen Verfassung.

V. Von den Lehen.

VI. Von den Kräften des Landes.

VII. Von den Ansprüchen und Gränzstreitigkeiten.

Wir werden diesen Entwurf so liefern, wie er liegt, ohne Aenderungen oder Zusätze im Wesentlichen zu machen. In der Folge wird es sich ohnedieß zeigen, was, wie, und warum seit 30 Jahren in der Verfassung dieses Königreichs, oder sonst wo sey geändert worden.

Der Verfasser dieses Aufsatzes scheint ein Geschäftsmann gewesen zu seyn, und aus Urkunden und andern guten Quellen geschöpfet zu haben.

Zu Wien hat im J. 1752 der damalige Staatsrechtslehrer im k. Theresianischen Kollegium, und nachherige Reichsreferendär von Beck das Specimen II. iuris publici Austriaci herausgegeben, in welchem die II Sekzion bloß von Böhmen handelt. Der Inhalt der Kapitel ist folgender: Caput I. de ortu et progressu regni Bohemiæ. II. De privilegiis et prærogativis regni Bohemiæ III. De successione, tutela, dote, dotalitio, apanagio. IV. De coronatione regis Bohemiæ. V. De interna regni constitutione. VI. De officialibus hereditariis regni. VII. De ordinibus militaribus et honorariis. Der seel. Hofrath Schrötter hat in seinem Grundrisse des österreichischen Staatsrechtes (Wien 1775. 8.) die Hauptmaterie des böhmischen Staatsrechtes mit aufgenommen, und zwar kurz, aber doch gründlich, behandelt.

I. Kapitel.

Von den

Königl. Böheimischen Erbländern

überhaupt,

und dem

Könige.

§. I.

Von dem Namen des Königreichs Böheim.

Das Königreich Böheim hat den Namen von seinen alten Einwohnern, den Bojern, erhalten, und ist nach ihnen Bojer Heimat genannt worden; und ob zwar diese Bojer, welche ein altes zeltisches Volk waren, nachher von den Markomannen aus ihrem alten Sitze sind vertrieben worden; so hat doch das Land auch nachgehends sowohl unter der Besitzung der Markomannen, als nach Einrückung des dermaligen slawischen Volks den alten Namen bis auf jetzige Zeiten beybehalten.

§. II.

Von den Zugehörungen.

Was eigentlich nach und nach zu diesem Lande ist erworben, auch zum Theil wieder entrissen worden, und die böhmische Monarchie ausmachte, bestehet:

1tens: In dem Markgrafthum Mähren.

2tens: Herzogthum Schlesien.

3tens: Den Markgrafschaften Ober- und Niederlausitz.

4tens: der Grafschaft Glatz.

5tens: Dem Egerischen Bezirke.

6tens: Den Pfandschaften.

7tens: Den Lehen.

I. Was das Markgrafenthum Mähren betrifft, so ist Wratislaw Herzog von Böheim vom K. Heinrich IV. im J. 1086. in dem Besitze der mährischen Länder bestättiget und geschützet worden. Von dieser Zeit an war Mähren der Krone Böheim eigentlich einverleibet, und ist auch sammt dieser Krone dem durchlauchtigsten Erzhause zugefallen.

II. Das Herzogthum Schlesien brachte Karl IV. im J. 1355. mit allen seinen Theilen, nämlich den verschiedenen Herzogthümern, an die Krone Böheim. Mit welcher Krone sodann auch dieses Herzogthum an das durchlauchtigste Erzhaus gelan-

langet ist; wovon aber der größte Theil an Preussen durch den Frieden zu Breslau 1742. und zu Dresden 1745. kam.

III. Die beyden Markgrafschaften Ober- und Niederlausitz, welche von Karl IV. dem Königreich Böheim einverleibet, und eine geraume Zeit von den Königen in Böheim sind b herrschet worden, mußten wegen der in dem 30 jährigen Kriege von dem Churfürstl. Hause Sachsen dem Kaiser Ferdinand II. geleisteten Hilfe, und daher auf 72 Tonnen Goldes in Kapital gemachten Anforderung anfänglich im J. 1620 und 1623 an besagtes Churhaus, als ein Unterpfand versetzet, hernach aber im J. 1635 feyerlich, jedoch dergestalt abgetreten werden, daß, wenn der Mannsstamm des jetzigen Churhauses erlöschen sollte, den Königen von Böheim es freystehen werde, entweder die Churfürstlichen Töchter, oder, wenn diese nicht mehr im Leben wären, ihren Mannsstamm in gedachte Lehen nachfolgen zu lassen, oder aber diese Länder gegen Erlegung vorbesagter Summe wiederum an sich zu bringen:

Woben sich Ferdinand II. folgende Bedingnisse vorbehalten hat:

1tens: Die katholischen Stifte und Klöster nebst ihren Beamten und Unterthanen sollten bey ihren Privilegien und Rechten, insonderheit aber bey der *Exemtione in spiritualibus ab omni foro sæculari* erhalten und den Königen in Böheim das *supremum Ius advocatiæ et Protectionis* vor-

behalten, auch *in materia Religionis Catholicæ* keine Veränderung vorgenommen werden.

2tens: Sollen besagte beyde Markgrafthümer von der Krone Böheim nicht abgesondert, sondern die Könige in Böheim allezeit für Lehensherren, und *pro supremis dominis* anerkannt werden, und ob zwar

3tens: von diesen Markgrafschaften zu der Krone Böheim keine Kontribuzionen zu entrichten kommen, so sind sie doch schuldig in allgemeiner Noth wider den Türken und Erbfeind, oder wider einen andern dergleichen allgemeinen Feind der Könige von Böheim ihre Ratam, nach Ausweis der alten Proporzion dieser Länder zu bezahlen; worbey

4tens: die alten Erbeinigungen bestättiget, und den Königen der Titel von der Laußnitz nebst dem Wappen sind beybehalten worden.

Außerdem ist bey der Niederlausitz besonders zu merken, daß darinn das Haus Brandenburg verschiedene Distrikte, Städte und Herrschaften, jedoch nicht anders, als lehnweise von der Krone Böheim besessen, nämlich Kotbus Stadt und Kreis, Peitz, Herrschaften Storkau, Petzkau, Sommerfeld, Tubitz, Beerwalder, sammt dem Hof Großleibenau; wie auch die Herrschaft, Schloß und Stadt Zossen, worüber annoch der verstorbene König im Jahr 1717 belehnet worden ist.

Als

Als aber durch den Breslauer Friedensschluß im Jahr 1742 der größte Theil des Herzogthums Schlesien an den König in Preußen abgetreten werden mußte; so hat sich dieser König in dem 11ten Artikel besagten Friedens auch ausgedungen: daß die Lehnseigenschaft über oben erwähnte Korpora aufgehoben, und selbe nimmermehr als Lehn der Krone Böheim angesehen werden sollen.

IV. Die Grafschaft Glatz, welche ein eigenes, zwischen Böheim und Schlesien gelegenes, 8 Meilen langes und 5 Meilen breites Land ausmacht, ist in alten Zeiten zwischen den Königen in Böheim und Pohlen sehr streitig gewesen, bis sie endlich an die Krone Böheim ruhig gekommen, bey welcher selbe solange geblieben, und als ein besonderes Land, jedoch in einer beständigen Kontribuzionalverbindung ist angesehen worden; mithin durch einen eigenen Landeshauptmann und königliches Amt verwaltet worden: bis sie ebenfalls in dem 5ten Artikel vorbesagten Breslauer Friedensschlusses an den König in Preußen hat überlassen werden müssen; diese Grafschaft hat mit dem 30ten Theil zu dem böheimischen Kontribuzionale sowohl in ordinario, als extraordinario beygetragen.

V. Wie der Egerische Bezirk an das Königreich Böheim gekommen sey, darüber sind die Nachrichten sehr dunkel: indessen aber scheint es nicht ohne Grund zu seyn, daß selber nebst der Herrschaft Floß der letzten Erbinn des Markgrafen v. Vohburg, Adelheid genannt, gehöret, und von dieser an ihren Gemahl, Kaiser Friedrich I. entweder als ein Heurathsgut, oder durch Kauf und Verkauf gekommen sey.

Da nun hiernächst Friedrich II. besagte Herrschaft Floß mit allen Zugehörungen, wie solche sein Großvater Friedrich I. von seiner Gemahlinn, wie schon oben ist gesagt worden, übernommen, dem König Ottokar I. im Jahre 1212 geschenket hatte, so ist es wahrscheinlich, daß unter diesem Geschenke auch der egerische Bezirk mit begriffen gewesen sey.

Die Stadt Eger hingegegen ist bekanntermassen erst im J. 1315 an den König Johann Pfandweise, und zwar nach Einiger Meinung, um eine Summe von 20, nach Anderer um 40 Mark gediehenen Silbers gekommen. Dieser Distrikt, und die Stadt, welche an dem Königreiche zwischen der obern Pfalz und dem Bayreuthischen lieget, gehöret noch zu der Krone Böheim, und wird im Kontribuzionale dem Saazer Kreisamt, Elbogneranteils, zugetheilt; in judicialibus aber gehöret die Stadt unter die Jurisdikzion des Magistrats, der Adel aber stehet unter einem eigends angestellten königl. Burggrafen; in geistlichen Sachen hingegen haben die Bischöfe von Regensburg das Ordinariat auszuüben.

Der Egerische Bezirk und die Stadt hat vor diesem zu dem böhmischen Kontribuzionale im Ordinario den hunderten, im Extraordinario den zweyhunderten Theil beygetragen, dermal aber, und nach der vollbrachten Rektifikazion, wird derselbe nach den, den Direktivregeln gemäß, berechneten Realitäten beygezogen.

VI.

VI. Die ansehnlichsten böheimischen Pfandschaften befinden sich in der oberen Pfalz; mit welchen es folgende Bewandtniß hat.

Es hat nämlich Kaiser Karl IV. nicht nur durch seine Vermählung mit des Pfalzgrafen Rudolphs II. Tochter einige Schlösser und Oerter in der obern Pfalz überkommen, sondern auch nachher im J. 1353 von dem Pfalzgrafen Ruprecht dem rothhaarigten, und dessen Brudersohn Ruprecht, dem jüngern, um 12000 Mark löthiges Silber käuflich an sich gebracht, die Städte und Festen Neuenstadt, Störnstein, Hirschau und Lichtenstein: (*) dann um 20000 Mark löthiges Silber, welche zum Besten seines Schwiegervaters, des Pfalzgrafen Rudolphs verwendet worden, folgende Festen, Städte, und Märkte: Sulzbach, Rosenberg, Hartenstein, Neidstein, Türendorf, Hilpoltstein, Hochenstein, Lichtenecke, Frankenberg, Lauffen, Eschenbach, Herspruck, Auerbach, Velden, Pegnitz, und Plech; auch alles dasjenige, was Karls Schwiegervater, Rudolph Pfalzgraf bey Rhein, und Herzog in Bayern innengehabt und besessen, und nach dem Tode des gedachten Pfälzgrafen Rudolphs auf beyde Ruprechte erblich gefallen war.

Als aber hernach, und zwar im J. 1373 Kaiser Karl IV. von den Herzogen in Bayern und dem Pfalzgrafen Otto die Mark und Churbrandenburg (welche nach dem Absterben des letztern Churfürsten Johann IV. durch Hülfe Ludwigs des Bayern auf das Haus Bayern gebracht wurde) um zweymal hundert tausend Du-

(*) Man vergleiche auch Pelzel im Karl IV. S. 366. woraus man einige Verbesserungen wird machen können.

Dukaten erkaufte, und mit dem Gelde nicht aufkommen konnte; hat er gedachtem Herzoge Otto nebst einer Summe Geldes, auch nachfolgende Herrschaften, Länder, Städte, Burgen, Schlösser und Festen, nämlich:

Floß, Hirschau, Sulzbach, Rosenberg, Buchberg, Lichtenstein, Lichteneck, Breitenstein halb, Reicheneck halb, Niedstein, Hersprukе, Lauffen: dann die nachbeschriebenen Schlösser: Hausecke, Ruprechtstein, den obern Theil von Reicheneck, Hollenstein, Helfenberg halb, den Waldauer, mit Waldau, Schellenberg, Hochenfels, sammt dem dazu gehörigen Städtchen, und Haimberg dergestalt abgetreten: daß alle diese Oerter, wenn gedachter Herzog Otto ohne eheliche Leibeserben abgehen sollte (welches auch erfolget) dem Pfalzgrafen bey Rhein, und Herzogen in Bayern, Stephan dem älteren, dann Friederich, Johann, Stephan, des älteren Stephans Söhnen und ihren Erben solange um einmal hundert tausend Goldgulden verpfändet seyn sollen, bis die Könige in Böheim, und ihre Nachkommen, mittelst Erlegung dieses Pfandschillings, diese Oerter wiederum einlösen würden. (*)

Ob nun zwar das dermalige Churhaus Pfalz bey Gelegenheit des zwischen demselben, und der Krone Böhmen über die, in der sogenannten jungen Pfalz gelegenen Böhmischen Lehen, in puncto superioritatis territorialis erregten Streits, dem Kö-

nig-

(*) Pelzel im Karl IV, S. 865. 866.

nigreiche Böheim das Wiedereinlösungsrecht auf vorbesagten Pfandschaften ebenfalls streitig machen wollen; so hat man doch in den dießfalls herausgegebenen Schriften theils durch die eigenen Hausdokumente des Churhauses Pfalz, theils durch den mit dem Churfürsten Johann Wilhelm, den 15 Aug. 1708 geschlossenen Rezeß dieses Recht in den Jahren 1748, 1749, 1750 und 1751 so standhaft ausgeführet, daß man zuletzt Churpfälzischer Seits darauf weiter zu antworten sich nicht getrauet hat.

Es bleibt also sicher und gewiß, daß der Krone Böheim das Einlösungsrecht auf obige Pfandschaften, wenn es Zeit und Gelegenheit zulassen, unstreitig gebühre.

Es besitzet sowohl der Bischof von Würzburg, als der Markgraf von Bayreuth einige Pfandschaften sub onere perpetuæ reluitionis von der Krone Böheim. Die erstern bestehen in Ipphofen, Homburg, Schwanberg, Gravenberg, und Libarth. Worüber man auch im Jahr 1721 die Ausgabe der Pfandbriefe zu dem Ende verlanget hat, um durch Nachsehung des Einlösungsrechts dem Bisthume ein Aequivalent für die Forderung auf Maynbernheim, wenn solches der Markgraf v. Anspach nicht zurückgeben wollte, wovon unten die Rede seyn wird, abzustatten.

Mit den in Bayreuthischen Händen befindlichen Pfandschaften hat es folgende Bewandtniß.

Es hat nämlich König Wenzel im Jahre 1416 mit dem Burggrafen Johann von Nürnberg sich über

die

die, diesem letztern, schuldige Geldsumme berechnet, und da es sich gezeiget hatte, daß König Wenzel dem Burggrafen 24000 fl. schuldig gewesen, hat Ersterer dem Letztern, folgende Ortschaften, näml. Behemstein, Pegnitz, Frankenberg, Plech, Lindenhart, Erlangenhaus, Briesenstadt, und Mehlfeld mit der Bedingniß versetzet, daß solche gegen Bezahlung vorgenannter Summe an den König Wenzel und seine Erben wieder zurückgegeben, und alle diese Oerter den Königen in Böheim und ihren Leuten beständig offen seyn sollen; welches aus dem Bekenntnisse des Markgrafen Johann mit mehrern abzunehmen ist.

Es wollen auch einige, und zwar mit vielem Grunde, behaupten, daß die 6 Wunsiedlerämter ebenfalls Pfandschaften von Böheim waren, und viele Ortschaften absque omni titulo in Markgräflichen Händen sich befinden.

VII. Von den Lehen wird unten im 5ten Kapitel besonders ausführlich gehandelt werden.

§. III.

Von der Lage und Beschaffenheit des Königreichs Böheim.

Das Königreich Böheim an und für sich selbst gränzet gegen Mitternacht an Meißen, Lausitz und Schlesien; gegen Abend an das Erzgebirg in Sachsen, das Voigtland, Fürstenthum Kulmbach, und die Ober-Pfalz; gegen Mittag an Bayern und Oesterreich; und gegen Morgen an Mähren, Schle-

sien

sien, und die Grafschaft Glatz; wenn man die Länge, und Breite nicht höher, als 30 böhmische Meilen rechnet, welche aber um 1/4 länger, als die teutschen sind, so beträgt die Größe 900 böhmische Meilen. Das Land ist rund umher mit hohen Gebirgen, und dicken Wäldern umgeben, und fast mehrentheils mit Berg und Thälern durchgeschnitten. Es liegt sehr hoch, welches daher abzunehmen, weil alle darinn befindliche Flüsse in dem Lande entspringen, und von dorten in andere sich ergiessen, den einzigen Egerfluß ausgenommen.

Die Hauptflüsse darinn sind: die Moldau, Elbe, Iser, Eger, und Sasawa; dieser letzte ergießet sich in die Moldau, die übrigen aber in die Elbe.

Das ganze Land ist in allen Erdgewächsen sehr fruchtbar, und werden wenig Länder in Europa zu finden seyn, welche an gutem Wildprät, Fischen, und Erdfrüchten dem Königreiche Böheim gleichen.

Es befindet sich auch darinn ein beträchtlicher Weinwachs, welcher aber von Ausländern nicht hochgeschätzet wird.

Indessen ist der rothe Melniker, welcher auf Burgundischen Reben, die ehemals Karl IV. dahin bringen lassen, wächset, nicht zu verachten; und der sogenannte Podskalsky ist wegen seiner Süsse und Stärke ebenfalls beliebt.

Was aus der Erde an Mineralien, Farben, und Steinen erzeuget wird, darvon wird unten im 6 Kapitel §. 6. mit mehrerern gehandelt werden.

§. IV.

§. IV.

Von dessen Oberhaupte.

Dieses Land ist anfänglich, und nachdem das Volk die höchste Gewalt auf einen gewissen Przemissl von Stadiz übertragen hatte, von Herzogen; hernach aber, und bis auf diese Stunde von Königen beherrschet worden.

Zum ersten König wurde im J. 1086 vom Kaiser Heinrich IV. Wratisslaw II. ernannt; dessen Nachfolger und Bruder Konrad, wie auch des erstern Sohn Wladisslaw I. u. a. m. haben sich zwar des königl. Titels enthalten, allein Wladisslaw II. wurde von Kaiser Friedrich I. im J. 1158. wiederum mit dem königl. Titel beehret, und ihm das dermalige böhmische Wappen mit einem silbernen Löwen, doppelten Adler und einer goldenen Krone im rothen Felde verliehen. (*)

Hernach haben zwar wiederum einige Regenten von Böhmen, nämlich: Sobiesslaw II, Friedrich I, Konrad Otto, und Heinrich Brzetisslaw den königl. Titel nicht geführet.

Nachdem aber derselbe vom Kaiser Philipp dem Herzog Przemissl Ottokar I. im J. 1198. von neuem verliehen worden; so ist diese Würde bey allen nachfolgenden Königen bis itzt verblieben.

§. V.

(*) Ist ungegründet, weil erst Ottokar II. so viel bisher bekannt ist, den Löwen im Wappen zu führen angefangen hat. Der doppelte Adler gehört gar nicht hieher.

§. V.

Von der Regierungsform.

Es ist wahrscheinlich, daß gleich von Anbeginn der Einrückung des slawischen Volks in Böheim die Regierungsform in so lange aristokratisch gewesen sey (indem die Regierungsgeschäfte durch einige Vornehme vom Adel, Wladiky genannt, besorget wurden) bis das Volk, wie vorhin ist gesaget worden, die höchste Gewalt auf den Herzog Przemisl übertragen hat; und ob zwar sowohl diese, als die nachfolgenden Herzoge sich des Raths der Wladiken und Lopozen bedienet, so hat doch von dieser Uibertragungszeit an die Regierungsform in dem Königreiche Böheim angefangen monarchisch zu werden.

Zwar bedienten sich die Landesregenten nicht allein in den wichtigsten Regierungsangelegenheiten des Raths des Adels und der Stände, sondern gaben auch von ihrer höchsten Gewalt in verschiedenen Stücken nach, und ertheilten den Ständen theils durch Verleihung und Bestätigung ihrer Privilegien; theils aber durch das bey der Krönung abgelegte Jurament verschiedene Vorzüge. Wohin z. B. gehöret: daß König Ferdinand II. in der Landesordnung A. 5. und der Privilegienbestätigung vom 29ten May 1627 sich verbindlich gemacht hat, keine Kontribuzionen anders, als auf den Landtagen, und gegen gewöhnliche Reversen von den Ständen zu begehren; auch außer dem, was sie selbst bewilligen werden, ihnen keine Kontribuzion aufzulegen; ferner daß vermöge obbesagten Juraments, die Könige ohne Einwilligung der Stände von dem Königreiche nichts veräußern wollen: u. daß nach

Inhalt der vorbesagten Privilegienbestätigung, der König wider keinen Stand oder dessen Güter de facto vorgehen, sondern jeden zuvor bey seinem Recht hören, und nach Erkenntniß der Sache vermöge der Rechte und Gerechtigkeit verfahren lassen wolle. Durch welche königliche Verwilligungen also die monarchische Regierungsform gewisser Maaßen gemässiget, und eingeschränket worden ist.

§. VI.

Von den Rechten des Königs.

Gleichwie die höchste Gewalt des Königs hauptsächlich darinn beruhet: sein Land zu seinem und des Volks Besten zu regieren; also lassen sich auch die vornehmsten Rechte des Königs in Böheim auf folgende 3 Stücke zusammenziehen.

1tens: auf das Jus legum ferendarum

2tens: — Jus armorum und

3tens: — Jus collectandi.

Das erstere enthält in seinem weitern Verstande nicht allein die Macht, alles dasjenige anzuordnen, was zur Wohlfart und Nutzen des Staats gereichet, sondern auch jene Gesetze vorzuschreiben, wodurch ein jeder Einwohner des Landes Recht und Gerechtigkeit erhalten kann.

Dieses Recht haben sich die vorigen Könige von Böheim in der Landesordnung A. 8 in vol-

lem

lem Maaße, und allein vorbehalten; doch pflegte man bisher, wenn es um ein wichtiges Gesetz zu thun gewesen, nicht nur die Landesstellen, sondern auch zuweilen die Stände darüber vorläufig zu vernehmen.

Wie nun durch das Jus legum ferendarum der Staat bey guter Ordnung, und ein jeder Privat bey seinem Recht und Gerechtigkeit erhalten wird; also wird durch das zweyte, nämlich durch das Jus armorum das Land und dessen Einwohner gegen alle auswärtige Gewalt geschützet. Dieses höchste Recht ist ebenfalls in der Landesordnung A. I. 1, nur dem König allein vorbehalten, allen Landeseinwohnern aber befohlen, ihren Königen uud Erben in jedem Falle beyzustehen, und alle mögliche Hülfe zu leisten, auch, wenn sie aufgefordert würden, bey Verlust Leib, Ehr und Guts, auch Vermeidung der Strafe der beleidigten höchsten Majestät zu gehorchen, und aufzuseyn, und auf die ihnen ernannte Zeit und Oerter sich selbst zu stellen, oder wenn ein oder mehrere aus rechten Ehehaften persönlich nicht erscheinen könnten, taugliche Personen mit ihrer Macht unfehlbar zu schicken.

So ist auch vermöge der Landesordnung A. 12 Niemanden unter Leib und Lebensstrafe erlaubet, Kriegsvölker anzuwerben, zu mustern, oder zusammenzuziehen; er habe denn dazu von dem Könige die Erlaubniß und ein Patent erhalten.

Daß also das Jus armorum lediglich und allein der königlichen Majestät zustehet.

Zu Unterstützung des Staats sowohl im Militare als Politikum ist das dritte höchste Recht, nämlich das Jus collectandi unumgänglich nöthig.

Dieses haben sich die Könige von Böheim, insonderheit Ferdinand II. in der Landesordnung A. 5 u. 6 allein vorbehalten; doch aber auch in diesem Gesetzbuche, und in der Privilegienbestätigung vom 29ten May 1627 dahin eingeschränket, daß sie solche nirgends anders von den Ständen, als auf den Landtagen begehren, und außer dem, was sie selbst bewilligen, ihnen keine Kontribuzion auflegen wollen.

Die übrigen Majestätsrechte, welche sonst keinen andern Obern erkennen, und den Monarchen zustehen, pflegen die Könige in Böheim ebenfalls auszuüben.

Was aber denselben, als ersten weltlichen Churfürsten des römischen Reichs, für Vorzüge zukommen, wird in dem Staatsrechte dieses Reichs ausgeführet.

§. VII.

Von dem Zusammenhange dieses Landes mit dem römischen Reiche.

Wie der Zusammenhang des Königreichs Böheim mit dem römischen Reiche dermal beschaffen sey, ist aus den im Jahre 1708 auf dem Reichstage zu Regensburg verhandelten Readmißions-Akten

und dem darauf erfolgten u. von des Kaisers Majestät bestätigten Reichsschlusse umständlich abzunehmen, und wird unten nochmals vorkommen.

Weil aber die readmissio *salvis juribus regiis et regni* geschehen, so ist nöthig, dießfalls in die ältern Zeiten zurückzugehen um zu sehen, worinn eigentlich der Zusammenhang mit dem römischen Reiche bestanden, und was das Königreich für Vorzüge habe.

Daß das Königreich Böheim unter den Karolingischen Kaisern dem römischen Reiche tributarisch ist gemacht worden, bestätigen die annales Reuberiani, und Reginonis ad annum 805.

Hieraus folget aber nicht, daß dadurch dieses Land dem römischen Reiche unterwürfig, oder lehnbar gemachet worden sey.

Daß aber dasselbe hernach, und zwar unter den sächsischen Kaisern die Lehnseigenschaft angenommen habe, wird aus den Annalen des Witekind, dann aus dem Fabrizius, Dubravius, und Otto von Freysingen bewähret. Es ist auch außer allem Zweifel, und wird sogar durch vorhandene Urkunden und Lehnsbriefe Friedrichs II, Rudolphs I. und des Adolphs von Nassau dargethan, daß das Königreich selbst dem römischen Reiche bis auf die Zeiten Karl IV. lehnbar geblieben sey.

Hieraus läßt sich jedoch abermal der Schluß nicht machen, daß das Königreich selbst ein Theil des römischen Reichs geworden, oder sich nach dessen

Gesetzen habe richten müssen, oder daß es von seiner monarchischen Verfassung etwas verloren habe.

Von den Zeiten Karls IV. bis auf die gegenwärtige läßt sich's mit gutem Grunde behaupten, daß es von dem nexu feudali des Königreichs selbst abgekommen, und zwischen dem Königreiche, dann dem Churfürstenthume, dem Chur- und Erzschenkenamt, sammt den besitzenden Fürstenthümern und Markgrafschaften ein Unterschied gemachet worden sey, so zwar, daß nur diese letztere Würde, nämlich das Churfürstenthum und die Chur, dann das Erzschenkenamt, keineswegs aber das Königreich selbst als Lehn verliehen, und rekognoszirет worden sey. Denn so hat

1tens: Jetztbesagter Kaiser Karl IV. in dem großen Instrumente vom Jahre 1366, (worinn er nicht nur die pacta successoria zwischen der Krone Böheim und dem Hause Oesterreich erneuert, sondern auch dem Herzoge von Oesterreich in eventum, wenn seine Nachkommenschaft aussterben sollte, das Königreich Böheim mit Einwilligung der Stände zugesagt und selben die Belehnung verliehen) hat sich ganz wohlbedächtlich der Worte bedienet, "und haben uns gebeten, daß Wir — — geruhten zu verlihen NB. alles, das die Kron, und das Königreich Böheim von dem heil. römischen Reiche zu Lehen hat, es sey Fürstenthum, Herrschaft Land, oder Leute." Noch deutlicher aber ist

2tens: Diese Sache in dem Lehnbriefe, welchen Friedrich III. dem König Wladisslaw im J. 1477. ertheilet hatte, ausgedrücket, weil darinn die aus-

drück-

drücklichen Worte enthalten sind: daß Wir ihm NB. das Churfürstenthum mit dem Erzschenkenamt N. zu der Kron Böheim gehörig mit sammt seinen Marggrafschaften und allen Fürstenthümern, Landen, Mannschaften ꝛc. zu der gemeldeten Kron Böheim gehörenden zu Lehen verleihen geruheten.

Wie auch "und haben darumen demselben Unserem lieben Sohn und Oheim Wladislaw Königen zu Böheim seine *Regalia* und Lehen *NB.* das Churfürstenthum und die Chur, das Erzschenkenamt des heil. römischen Reichs mit sammt denen Marggrafschaften, und allen Fürstenthümern, Mannschaften, Herrschaften *NB.* zu der Kron Böheim gehörig zu Lehen gnädiglich verliehen, ferners: "und gebieten darumen allen und jeglichen *NB.* Marggrafschaften, Herzogthümern *NB.* des Königreichs Böheim.

Woraus also nach dem klaren Inhalte vorerwähnter Formalien erhellet, daß ad nexum feudi imperialis nicht die Krone, nicht das Königreich, sondern nur die Chur und das Erzamt, dann die Markgrafschaften, Herzogthümer und Länder NB. so viel dem Königreich gehören, gezogen worden: wie dann auch König Wladislaw nicht mit dem Panier der Krone oder des Königreichs, sondern nur mit den Panieren und Ländern, NB. so zu der Krone oder dem Königreiche Böheim gehörig, auch nicht in dem königl. Ornate, sondern in seinem Churfürstlichen Kleide bey der Belehnung erschienen ist.

Auf diese Art sind nun auch alle nachfolgende Lehnbriefe ausgefertiget, und in allen die Könige

von Böheim mit nichts anderm, als mit dem Churfürstenthum und der Chur des Erzschenkenamts des heil. römischen Reichs sammt den Markgrafschaften und allen Fürstenthümern, Landen, Mannschaften *NB.* zu der Krone Böheim gehörig, belehnet worden; wie solches der Lehnbrief Karls V. worinn er seinen Bruder Ferdinand I. belehnet, vom Jahre 1541, dann jener des K. Mathias über die Belehnung Ferdinands II. vom J. 1616. wie auch Ferdinands II über die Belehnung Ferdinands III. vom Jahre 1628. und Ferdinands III. über die Belehnung Ferdinands IV. vom J. 1653. bestätigen; dahingegen in andern Churfürstlichen Lehnbriefen das Land, als zum Beyspiel das Churfürstenthum Sachsen mit beygefüget zu werden pflegt.

Zwar könnte die Frage erreget werden: wenn das Königreich der Lehnsverbindlichkeit nicht untergeben ist, bey was für einem Lande denn das Churfürstenthum, tanquam dignitas realis, radiziret sey, und was für ein Land der König, als Churfürst, besitze?

Hierauf wird kürzlich geantwortet: daß die Könige von Böheim, obschon dermal nur jure dominii directi, die Markgrafschaften Ober- und Nieder Lausitz, die Fürstenthümer in Schlesien und den egerischen Bezirk besitzen.

Daß aber diese Länder, und nicht das Königreich Böheim von dem römischen Reiche zu Lehn rühren, hat Ferdinand I. auf dem Reichstage zu Regensburg im Jahre 1548 in folgenden Ausdrücken mit vieler Standhaftigkeit erkläret: "Ob nun gleichwohl die königliche Majestät, als König zu Böheim, etliche *NB.* Land- und Herrschaften der teutschen Sprach und Zungen von heil. römischen

Reich

Reich zu Lehen erkennen, so haben dieselben Land- und Herrschaften vom römischen Reich weder Schutz noch Schirm, Fried noch Recht, sondern sind von dem Reich teutscher Nation in ein anderes sonder Reich und Nation von Alters her abgesondert, und demselben nicht *incorporiret*. Ferdinand hatte auch zugleich weitläuftig dargethan, daß das Königreich Böheim mit dem Reiche keine *Onera* zu tragen habe, noch jemals in Anschlag gekommen sey; wie denn dasselbe auch zu keinem Reichskreis gemachet worden, und sich nach den Gesetzen des Reichs niemals gerichtet, noch dessen Gerichte erkennet habe.

Böheim hat also bis auf die Zeiten Kaisers Joseph I. keinen andern Zusammenhang oder Verbindlichkeit mit dem römischen Reiche gehabt, als daß es einige Länder der teutschen Sprache vom Reiche zu Lehen besessen, der König ein Churfürst, ein Erzschenck des römischen Reichs gewesen, und unter diesem Namen der römischen Königswahl beygewohnet, dann für der Churfürsten Obmann ist gehalten worden; und obschon er bey den übrigen Reichstagen zu erscheinen das Recht gehabt, so war er doch nicht darzu verbunden gewesen.

Unter Kaiser Joseph I. aber wurde im Jahre 1708. die Sache in so weit abgeändert, daß dem Könige von Böheim den Reichstagen entweder selbst beyzuwohnen, oder dahin Gesandte zu schicken, und dabey Sitz und Stimme zu nehmen, ist freygestellet worden; der König hingegegen hat sich verbindlich gemacht, wegen Dero Erbkönigreichs Böheim und gehörigen Landen nicht nur zu allen

Reichs

Reichs- und Kreis- *oneribus* und *præstationibus publicis*, auch anderen Anlagen fernershin einen Churfürstl. Anschlag, sondern auch zum Kaiserl. Kammergericht 300 fl. auf die Maaß und Weis, und mit der Befugniß, wie andere Churfürsten zu übernehmen und bezahlen zu lassen, mit dem Beding jedoch, daß obiges alles im übrigen dero Königreich Böheim Würde, Rechten, *Privilegiis fori* und andern Freyheiten und Gerechtsamen auf keine Weis nachtheilig, sondern dieselbe sammt und sonders überall aufrecht und ohnverletzt seyn und bleiben solle.

VIII.

Von dessen Vereinigung mit benachbarten Fürsten.

Das Königreich Böheim hat mit folgenden benachbarten Königen und Fürsten besondere Erbvereinigungen in verschiedenen Zeiten errichtet.

1tens: mit dem Erzhause von Oesterreich.

2tens: mit dem Churhause Pfalz.

3tens: mit dem Churhause Sachsen.

4tens: mit dem Erststifte Maynz.

5tens: mit dem Bisthume Wirzburg.

6tens: mit dem Königreiche Pohlen.

1.) Jene mit dem Erzhause Oesterreich sind außer den ältern Erbfolgsverträgen zwischen Kaiser Friedrich III. u. König Wladislaw II. im Jahre 1477. u. 1491. und nachher wiederum zwischen dem Kaiser Maximilian I. als Erzherzoge zu Oesterreich, und besagtem König Wladislaw II. im J. 1515. errichtet worden, bey welchen aber wir für itzt uns aufzuhalten nicht Ursache haben, weil beyderseitige Staaten das Glück haben, von einem allerhöchsten Oberhaupte beherrschet zu werden.

2.) Die Erbvereinigung zwischen dem Königreiche Böheim und dem Churhause Pfalz, welche anfänglich im J. 1509. zwischen dem Könige Wladislaw, und dem Churfürsten Ludwig zu Stande gekommen ist, und nachmals durch den König Rudolph und den Churfürsten Friedrich im Jahre 1595 ist bestätiget worden, bestehet vorzüglich in folgenden: kein Theil soll den andern fehden, oder durch seine Unterthanen befehden lassen, sondern vielmehr wider die Beschädiger und Befehdiger alle Hilfe leisten; kein Theil soll nach des andern Land und Leute streben, oder sie annehmen, sondern die Austreter zurükgeben; jeder Theil soll den andern und seinen Leuten sicheres Geleit geben; in Irrungsfällen zwischen dem König und dem Pfalzgrafen sollen von jedem Theile 4 Räthe nacher Eger geschicket, und durch diese binnen 1/4 Jahr die Irrungen durch Mehrheit der Stimmen entschieden werden, und wenn diese nicht übereins kommen könnten, wird der König in Böhheim aus den Churfürstlichen Landen einen Obmann ernennen, bey dessen Entscheidung es verbleiben soll.

Wenn aber zwischen beyderseitigen Unterthanen Streit entstünde, soll dieser coram judice rei anhängig, und entweder gütlich, oder in dem Wege Rechtens ausgemacht werden. Worbey der modus procedendi und exequendi vorgeschrieben wird.

In casibus denegatæ justitiæ wird die Verarrestirung des Schuldners, oder eines andern Unterthans eben derselben Herrschaft eingestanden.

Die beyderseitigen Unterthanen zufallende Verlassenschaften sollen verabfolget werden, und zwar unentgeltlich; die Fahrnisse, die bürgerlichen und unterthänigen Güter können besessen, die adelichen aber müssen entweder verkaufet, oder die Landmannschaft erworben werden.

3) Die mit dem Churhause Sachsen im J. 1587 errichtete Erbeinigung enthält nicht allein alles jenes, was in der mit dem Churhause Pfalz vorgeschrieben ist, sondern auch ein ordentliches Vertheidigungsbündniß, und zwar auf diese Art: daß bey erfolgender Befehdung binnen einer Monatsfrist von der ersten Mahnung 500 gerüstete Pferde und 2500 zu Fuß; dann wiederum nach einem Monate auf die weitere Mahnung 500 Pferde und 2500 zu Fuß; und endlich, wenn es die Noth erforderte, die ganze Macht zu Hilfe geschicket und auf eigene Unkosten unterhalten werden soll.

Fast eine gleiche Verbindung ist

4) u. 5) Zwischen der Krone Böheim, dann dem Erzstifte Maynz, und Bisthum Würzburg im J. 1366

zu

zu Stande gekommen, und von Zeit zu Zeit dahin bestätiget worden, daß das Königreich Böheim einem jeden dieser Stifte im Falle der Noth auf die erste Mahnung mit 500 Pferden und 2000 Mann zu Fuß, und binnen 6 Wochen mit eben so viel; dahingegen ein jedes besagter Stifte dem Königreich Böheim auf die erste Mahnung binnen 6 Wochen mit 500 Mann zu Fuß, und auf die zweyte in gleicher Frist mit eben so viel zu Hilfe zu kommen schuldig seyn soll; und wenn diese Hilfe nicht zureichend wäre, soll man sich auf solchen Fall alsobald darüber miteinander vernehmen, und über eine solche Anstalt und Hilfe vergleichen, welche zulänglich wäre, und womit dem Nothleidenden in der That, und wirklich geholfen würde.

In eben dieser Erbvereinigung ist auch die Sache wegen der Verpflegung und Kommando für die zu Hilfe schickenden Truppen geordnet, und nebst dem bestimmt worden: wenn zwischen beyden paziszirenden Theilen sich Zwistigkeiten ereigneten, wie, und auf was Art solche beygeleget werden sollen.

Wobey noch vorgeschrieben wird, daß allemal nach der Krönung eines Königs in Böheim, oder nach der Wahl eines Erzbischofes zu Maynz, oder Bischofens zu Würzburg, der noch lebende Erbvereinigte binnen 2 Monaten sich zur Erneuerung dieses Bündnisses antragen soll.

Die letztere Erneuerung mit dem Churfürsten von Maynz ist im J. 1669 geschehen; die mit Würzburg aber ist zwar im J. 1730 erfolget, das

In-

Instrument hingegen, ohne daß man weiß, aus was für Ursachen, nicht übergeben worden.

6) Die Kompaktate mit dem Königreiche Pohlen sind anfänglich zwischen Ferdinand I. und Sigismund II. den 2ten Juli 1549; hernach aber zwischen Maximilian II. und dem vorbesagten Könige ohne Jahr und Tag; dann zwischen Mathias und Sigismund III. den 23 März 1613; ferner zwischen Ferdinand II. und Sigmund den 23ten März 1621; und wiederum zwischen eben diesem Ferdinand II. und Wladislaw IV. den 12ten Hornung 1633; dann zwischen Leopold und Johann III. den 24ten April 1677 und endlich zwischen Karl VI. und Friedrich August II. den 3ten Novemb. 1732 errichtet worden.

Der Inhalt der ersten bestehet hauptsächlich darinn: daß beyde einander beständig beystehen, und weder selbst einander bekriegen und befehden, noch solches ihren Unterthanen und Schutzleuten gestatten, sondern vielmehr wider ihre Feinde alle Hilfe leisten; auch beyderseitige Unterthanen in eines jeden Land den freyen Handel und Wandel treiben sollen.

Im Fall aber sie, ihre Erbländer und Unterthanen an einander Ansprüche hätten, sollen selbe nicht durch Thätigkeiten, sondern durch gütlich und rechtliche Wege, wie sie vorgeschrieben sind, ausgemachet werden.

Auf was Weise hingegen ein Theil dem andern die vorbesagte Hilfe und Beystand zu leisten habe, soll in eines jeden Willkühr stehen, doch, daß jedem Theile unverwehrt bleibe, in des andern Lande

Kriegs-

Kriegsvolk anzuwerben, und Kriegsrüstungen daraus zu führen, nur daß es mit des andern Vorbewust, und wenn er selbsten ohne Krieg ist, geschehe.

Wegen Abschaffung der schlechten Münzen und Einrichtung der Münzgleichheit, wie auch wegen Einfuhre des Salzes u. s. w. wollen beyde Theile sich durch Kommissarien einverstehen.

Die nachgefolgten Erneuerungen stimmen mit den erstern in dem meisten überein; nur ist in jener zwischen Ferdinand II. und Wladisslaw IV. der Punkt wegen der Münzen, und in jener zwischen Karl VI. und August II. der Artikel wegen der Werbung und Ausfuhre der Kriegsrüstung völlig ausgelassen; dann in einem Nebenbündniß zwischen Kaiser Ferdinand III. und Leopold mit dem König Kasimir vom Jahr 1656 und 57. die Hilfsvölker anfängl. auf 4000 und hernach auf 12000 Mann bestimmet worden.

§. IX.

Von dem Erbrechte auf das Königreich Böheim.

Die Nachfolge in dem Königreiche Böheim ist seit der ursprünglichen Einführung, oder dem ersten Herzog und Stammvater des noch unerloschenen böhmischen Hauses Przemissl von Staditz, und seinen ehelichen Nachkommen aufgetragenen monarchischen Regierung jederzeit sowohl für den männ- als weiblichen Stamm erblich gewesen.

Die-

Dieses Erbrecht wurde von Kaiser Karl IV. Könige zu Böheim, durch die bekannte goldene Bulle vom J. 1348 ausdrücklich bestätiget.

Es war aber vorhin bey der Erbfolge in Böheim keine eigentliche Ordnung, weder nach dem Aelterrecht, noch nach der Erstgeburt, oder auch nach dem Näherrecht gesetzmäßig eingeführet; sondern die Stände hatten die freye Macht, aus den Prinzen, und nach deren Abgang, aus den Prinzeßinnen des herzoglichen und königlichen Hauses, welches sie nicht gänzlich vorbeygehen konnten, eine Person nach ihrem Gefallen zu erwählen; wie es nicht nur aus den vielfältigen Beyspielen bey den älteren Mannsstämmen bekannt ist, sondern auch durch die nach dessen Erlöschung bey der weiblichen Erbfolge fortgesetzte Ausübung solches Wahlrechts bekräftiget wird; da gleich nach Absetzung des mit der ältesten Prinzeßinn Anna vermählt gewesenen Heinrichs von Kärnthen, die jüngere Prinzeßinn Elisabeth ihrer an Herzog Boleslaw von Liegnitz und Brieg verehlichten zweytgebohrnen Schwester Margarethe in der Wahl ist vorgezogen worden.

Kaiser Friedrich II. bezeuget diese alte Wahlfreyheit der Stände ganz deutlich, da er denselben im J. 1212. zur künftigen Versicherung wider die von den vorigen Kaisern in das böheimische Wahlgeschäft zum öftern gemachten Eingriffe das Privilegium verliehen hat: daß derjenige Prinz, welchen die Stände zum König erwählen würden, von dem Kaiser ohne weitern Anstand belehnet werden soll. Und obschon Kaiser Karl IV. dieses Privilegium wegen der darinn enthaltenen gar zu un-

umschränkten Worte: quicunque electus fuerit, durch obgedachte böheimische goldene Bulle vom Jahre 1348. dahin zu erläutern befunden hat, daß den böheimischen Ständen erst alsdann, wann der ganze königl. böheimische Stamm männ- und weiblichen Geschlechts erloschen seyn würde, eine unumschränkte Freywahl zustehe; so ist doch in dieser Erklärungsurkunde nicht das Mindeste von einiger Erbfolgsordnung oder der Erstgeburt enthalten.

Zwar hat jeztgedachter Kaiser bald hernach das Erstgeburtsrecht bey dem Mannsstamme seines böheimischen Hauses einzuführen getrachtet, da er in der goldenen Reichsbulle vom Jahre 1356. im 7. Kapitel die in Ansehung der Churfürstenthümer festgesetzte Erstgeburt gleichfalls auf Böheim gezogen hat; allein man findet gleichwohl nicht, daß solche Erstgeburtsordnung als eine gesetzmäßige Richtschnur in allen nachherigen Fällen, insonderheit der weiblichen Nachfolge in Böheim wäre anerkannt und beobachtet worden; es ist sogar davon nicht einmal in solchen Fällen, wobey es doch um das Erbfolgrecht des königl. Stammes und dessen Grundsatzungen vorzüglich zu thun und die Hauptfrage gewesen ist, die geringste Erwehnung geschehen; denn nach dem Absterben des eingedrungenen Königs Georg von Podiebrad im J. 1471. wurde des vor ihm im J. 1457. ohne männliche Erben abgegangenen rechtmäßigen Königs Ladislaw, des Posthumus, jüngern Schwester Elisabethens Sohn, Prinz Wladislaw von Pohlen, von den böheimischen Ständen zum Könige erwählet, ungeachtet von der ältern Schwester Anna (deren Erbverzicht auf den alleinigen Mannsstamm lautete) gleichfalls Leibeserben

vorhanden gewesen sind; welchen folglich, wenn das Erstgeburtsrecht statt gehabt hätte, die Nachfolge unstreitig gebühret haben würde; und da zu Königs Ferdinand I. Zeiten nach dem Tode seiner im J. 1547. verstorbenen Gemahlinn Anna, wegen der künftigen Erbfolge ihrer Kinder die Stände einen Streit erregen wollten, wurde zwar bey der allgemeinen Landtagshandlung zu Prag, um Bartholomäi selbigen Jahrs 1547. die angefochtene Erbgerechtigkeit sicher gestellet; jedoch dazu keine andere Satzungen oder Richtschnuren, als

1tens: Die obengedachte böheimische goldene Bulle Kaisers Karl IV vom Jahre 1348.

2tens: Der Majestätsbrief Königs Wladislaw II. wegen des seiner Tochter Anna vorbehaltenen Erbrechts vom Jahre 1510 und

3tens der vom König Ferdinand I. im J. 1545. wegen der Erbfolge jeztgedachter Anna seiner Gemahlinn und seiner eigenen königl. Wahl halber ausgestellte Revers zum Grunde geleget, und zur künftigen Beobachtung vorgeschrieben, ohne dabey von einiger Erstgeburtsordnung die mindeste Meldung zu machen. Vom Kaiser Ferdinand II. als Erbkönig zu Böheim und Erzherzogen zu Oesterreich, ist zwar nunmehr eine ausdrückliche Verordnung wegen der Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt bekannt, welche derselbe in seinem im J. 1621 errichteten Testament, und in dem im J. 1635. gemachten Kodizill nicht nur in Ansehung der Oesterreichischen Länder wieder hergestellet, und zur künftigen genauern Beobachtung vorgeschrieben, sondern auch auf seine Erbkönigreiche, mithin gleichfalls auf Böheim erstrecket hat; allein diese An- und Hausordnung Ferdinands ist bis auf unsere Zeiten nicht einmal

den

den böheimischen Ständen eher bekannt gemacht worden, bis erst im J. 1719. und im J. 1720. da sie bey den damaligen Landtagshandlungen wegen Anerkennung der vom Kaiser Karl VI. im J. 1713. errichteten pragmatischen Sankzion den dortigen Ständen, nebst andern Urkunden ist mitgetheilt worden, worinn nämlich Karl VI. sich sowohl auf dieses Testament und Kodizill, als auch auf die vom Kaiser Leopold im J. 1703. unter seine zwey Söhne gemachte Theilung der teutschen Erbländer und der spanischen Monarchie bezogen hat. Und eben vorgedachter Kaiser Ferdinand II. hat selbst in seiner verneuerten böheimischen Landesordnung vom J. 1627. A. 1. wegen der königlichen Erbfolge keine andere, als die oben angeführten 3. Verordnungen und Majestätsbriefe Kaisers Karl IV. Königs Wladislaw II. und Königs Ferdinand I. vom J. 1348. 1510. und 1545. zum Grunde geleget.

Durch gedachte Anerkennung der pragmatischen Sankzion aber, vermittelst der von den Ständen der sämmtlichen böheimischen Länder im J. 1720. bey allgemeinen Land- und Fürstentagen treu willfährigst ausgefertigten Akzessions und Submißionsurkunden, ist endlich mehr erwähnte Erbfolgsordnung nach dem Rechte der Erstgeburt gleichfalls in den böheimischen Ländern, als ein ausdrückliches beständiges Grundgesetz, eingeführet und auf künftige ewige Zeiten festgestellet worden.

Woraus sich also von selbst ergiebt, daß, da die von der Erbinn der böheimischen Krone, Anna, Kaisers Ferdinand I. Gemahlinn, abstammende Nachkommen und Kinder, als wahre Erben von dem Przemislaischen Stamme in ununterbrochener Reihe nachgefolget sind; auch Ihro Majest. Maria Theresia, als rech-

te leibliche Erbfolgerinn des, nach Abgang der männlichen Erben, durch die weibliche thronfähige Nachkommenschaft des vorerwähnten durch die Erbköniginn Anna fortgepflanzten Przemislaischen Stammes die Krone Böheims erhielt; welche dieselbe auch in gleichmäßiger künftigen Folge auf ihre durchlauchtigste Nachkommenschaft, als gebohrne böheimische Thronerben, nunmehr nach der Erstgeburt überlassen wird.

II. Kapitel.

Von den Einwohnern des Königreichs.

§. I.

Von der Eintheilung des Landes.

Das Königreich Böheim ist in jüngern Zeiten bis auf die Einführung des neuen Systems 1751. in 12 Kreise abgetheilet, und jeder dieser Kreise durch 2 Kreishauptleute, nämlich einen vom Herrn= und den andern vom Ritterstande verwaltet worden.

Die Namen dieser Kreise sind folgende:

1) Bunzlauer, 2) Königgrätzer,
3) Chrudimer, 4) Czaslauer,
5) Kaurzimer, 6) Bechiner,
7) Prachiner, 8) Pilsner,
9) Saatzer, 10) Leutmeritzer,
11) Rakonitzer, u. 12) Berauner.

Als man aber den Kreishauptleuten alle Nebenzugänge abgeschnitten, und sich daher bemüßiget gesehen hatte, ihnen einen größern Gehalt zu 2000 fl. auszuwerfen; so hat man im J. 1751. in jedem Kreise nur einen Kreishauptmann, und zwar entweder des Herrn- oder Ritterstandes bestellet; dahingegen die 4 größern Kreise, nämlich den Königgrätzer, Bechiner, Pilsner, und Saatzer in zwey Theile abgetheilet, und in jedem einen besondern Kreishauptmann verordnet, daß also anstatt der vorherigen 24. nunmehr nur 16 Kreishauptleute, und statt der vorherigen 12, sich 16 Kreise in dem Königreiche befinden.

Außer diesen Kreishauptleuten befindet sich in jedem Kreise ein Adjunkt, welcher spe futuræ promotionis gratis zu dienen hat; dann zwey Führungs- oder Kreiskommissarien, wovon der erste 400 fl. der andere aber 200 fl. geniesset.

Das subalterne Personal bestehet in einem Sekretär, einem Protokollisten, und einem Kanzellisten, von welchen die Sekretärs von dem Aerarium mit Zuthuung des Landes, und zwar jeder mit 500 fl. die Protokollisten, und Kanzellisten aber von den Kreishauptleuten selbst besoldet werden.

§. II.

Von den 4 Ständen überhaupt.

Dieses Land bestehet aus 4 Ständen, nämlich dem Geistlichen- Herren- Ritter- und Bürgerstande.

Wel-

Welche also über die allgemeine Landesangelegenheiten, insonderheit über das Kontribuzionale bey offenen Landtagen nicht allein zu berathschlagen pflegen, sondern auch aus ihrem Mittel unter der Direkzion des obersten Burggrafen einen Ausschuß, und zwar aus jedem Stande zwey Subjekte erwählen, damit der Landtag nicht das ganze Jahr offen bleiben müsse, und die Landesangelegenheiten dem ungeachtet nach geschlossenen Landtage besorget werden können.

§. III.

Von dem geistlichen Stande insonderheit.

Daß die Geistlichkeit in ältern Zeiten einen Stand des Königreichs ausgemacht habe, darüber giebt Ferdinand II. in der Landesordnung A. 24. selbst das Zeugniß.

Weil sie aber der eingerissenen Ketzereyen wegen dieser Prärogativ eine zeitlang entsetzet worden sind: so hat erstgedachter Kaiser und König Ferdinand II. selben in ebengedachter Landesordnung nicht allein wiederum zu einen Stand erhoben, sondern auch dabey anbefohlen, daß sie künftig und zu ewigen Zeiten der erste und vornehmste unter andern Ständen seyn sollen, jedoch dergestalt, daß allein der Erzbischof (welcher zugleich Primas regni ist) und nach ihm die Bischöfe, dann der Grandprior des Malteserordens, nach diesen aber jene Prälaten und Pröbste, welche eine Inful zu tragen durch Privilegien, oder durch altes Herkommen berechtiget sind, und darneben bey der Landtafel eingeschriebene Güter besitzen, den ganzen geistlichen Stand vorstellen, und den Her-

zogen, Fürsten, und Herren, in den Landtagen vorgehen sollen, worunter jedoch vermöge der Novella declaratoria der Weihbischof, als Weihbischof, nicht begriffen ist.

§. IV.

Von dem Herrenstande.

Den zweyten Stand in dem Königreiche machet der sogenannte Herrenstand aus. Unter diesem sind begriffen, vermöge der Landesordnung A. 28. die Herzoge, Fürsten, Grafen und Freyherren, welche im Königreiche das Inkolat haben, und im Landtag eingeführet worden sind. Und wenn ein Herzog oder Fürst ein Landesoffizium auf sich hätte, so hat derselbe dennoch seinen Sitz unter den Herzogen und Fürsten bey den Landtagen zu nehmen, sein Votum aber unter den Landesämtern abzugeben.

Nach den Herzogen und Fürsten hat K. Ferdinand II. L. O. A. 29. wegen ihrer besonderen Verdienste den Grafen Max v. Trautmannsdorf, Wilhelm Slawata, Adam v. Waldstein, Jaroslaw v. Martinitz bey den Landtagen Sitz und Stimme, ihren primogenitis aber, wie auch den primogenitis der Grafen v. Schambach, Würben, Thun, Lichtenstein, und Salm Ferdinand III. Novell. Dekl. A. a. 12. den Sitz gleich nach den obersten Landesoffizieren eingeräumet.

§. V.

Von dem Ritterstande.

Den dritten Staud macht der Ritterstand aus: wenn nämlich die Ritter das Inkolat haben, und eingeführt worden sind.

§. VI.

§. VI.

Von dem Bürgerstande.

Den vierten aber der Bürgerstand, eigentlich aber nur die Pragerstädte, Budweis, Pilsen und Kuttenberg, welchen Stand Ferdinand II, jedoch mit dem Vorbehalt; zum vierten wiederum aufgenommen hat, daß von den Städten wegen der Theilnehmung an der vorbeygegangenen Rebellion von jedem Fasse des bey denselben ausschänkenden Biers 1 fl. gezahlet werden soll.

§. VII.

Von dem Unterschiede der Städte.

In dem Königreiche befinden sich 31 Königliche- dann 9 Leibgedings- 20 Berg- und sehr viele Herrenstädte, Städtlein und Märkte.

Bey den ersten waltet ein Unterschied darinn ob, daß einige derselben, welche man privilegirte nennet, und eigentlich die Prager Städte, dann Pilsen und Budweis sind, denen auch Karlsbad zugerechnet wird, unmittelbar in politico & oeconomico, unter dem K. Landesgubernium unter einem aus diesem bestellten Oberdirektorium; die 20 Bergstädte aber, welche theils königliche, theils obrigkeitliche Schutzstädte sind, unter dem Oberstenmünzmeisteramt, alle übrige königliche Städte aber unter dem Landesunterkämmerer stehen.

Die 9 königlichen Leibgedingstädte, welche einer jeden gekrönten Königinn, nebst den Herrschaften Karlstein und Milin zugehören, und als

ein

ein Leibgeding überlassen worden, werden von einem eigenen Unterkämmerer der Königinn in politico et oeconomico verwaltet.

Das Kontribuzionale aller dieser Städte aber, bis auf die Prager Städte, wird von den königlichen Kreishauptleuten besorget.

Die übrigen Herren-Städte, Städtlein, und Märkte aber lassen sich ganz füglich in 2 Gattungen abtheilen, nämlich in Schutz- und unterthänige Städte.

Die erstern, deren 61 gezählet werden, sind völlig frey, und können mit ihrem Vermögen nach Willkühr schalten, auch die Bürger den Stand, welchen sie wollen, erwählen; und geniessen nur den Schutz eines oder des andern Herrn.

Die zweyte Gattung ist ihren Grundherren unterthänig, und leibeigen, deren Einwohner also weder mit ihrem Vermögen schalten, noch auch ohne obrigkeitliche Erlaubniß einen Stand erwählen können.

§. VIII.

Von den Vorzügen der Stände überhaupt.

Das erste und vornehmste Privilegium, welches den Ständen vom Karl IV. unterm 7ten April 1348 und in der aurea Bulla Kap. 7. verliehen, dann von Wladislaw II. im J. 1510 und Ferdinand I. im J. 1545 und endlich von Ferdinand II. in der

Lan-

Landesordnung A. 1. bestätiget worden ist, bestehet darinn, daß ihnen die Wahl eines Königs, wenn kein Erbe aus dem königlichen Geschlecht, Geburt, Saamen, und Geblüt männ= und weiblichen Geschlechts mehr vorhanden, oder der letzte Erbe oder Erbinn darauf Verzicht gethan, zustehe und gebühre.

Das zweyte ist ebenfalls in der aurea Bulla Karls IV. Kap. 8. gegründet, und bestehet darinn, daß aus dem Königreiche Böheim Niemand, wer der auch immer sey, vor ein fremdes Gericht gezogen, und daselst Rede und Antwort zu geben gehalten werden soll.

Von dem dritten, welches darinn bestehet, daß die böheimischen Stände über die præstationes publicas allemal die Verwilligung zu geben, auch nichts anders, als was sie verwilliget, zu leisten schuldig sind, ist schon oben §. 5. und 6. Kap. 1. Meldung geschehen, und rühret aus der Privilegienbestätigung Ferdinands II. vom 29ten May 1627, dann aus der Landesordnung A. 5. selbst her.

Ferner haben die Stände die Macht, zu Bestreitung ihrer Landesnothdürfte einige mäßige Anlagen auf eine, oder die andere Art zu machen, welches Domesticum genannt wird, und wovon unten weiter gehandelt werden soll.

§. IX.

§. IX.

Von den Vorzügen eines jeden Standes insonderheit.

Der Herrenstand hat diesen Vorzug, daß 8 oberste Landesoffizien, nämlich das Oberstburggrafen, Oberstlandhofmeister, Oberstlandmarschall, Oberstlandeskämmerer, Oberstlandrichter, Oberstkanzler, Oberstlehenrichter, und Appellazionspräsidentenamt allezeit dem Herrenstande verliehen werden müssen, wohingegen der Kammerpräsident auch aus dem Ritterstande seyn kann.

Für den Ritterstand aber gehören ausschlüßig das Amt des Oberstlandschreibers, und Burggrafen des Königgrätzer Kreises.

Der Landesunterkämmerer aber kann auch ein Bürger der alten Stadt Prag seyn.

Dieses sind eigentlich die 12 obersten Landesoffiziers, Herren- und Ritterstandes, welche insgesammt die ehemalige königliche Statthalterey ausgemacht haben, und welche auch ihre besondere Verrichtungen bey der böheimischen Krönung, und eigene Tafeln in dem Speisesaale an dem Tage der Krönung haben, und wovon einigen, wie hernach weiter folgen wird, besondere Justitzämter zu leiten anvertrauet worden sind.

§. X.

§. X.

Von den Sitten, Sprachen und Eigenschaften der Böhmen.

Diejenigen irren sehr, welche die dermalige böhmische Unterthänigkeit als eine Wirkung der ehemals in Böheim entstandenen Unruhen ansehen, und dafür halten, daß solche den Unterthanen unter Ferdinanden I. und II zur Strafe auferleget worden sey.

Es ist vielmehr zu glauben, daß die sarmatischen Völker, von welchen die Böhmen herkommen, in Herren, und Knechte jederzeit unterschieden gewesen, mithin auch sicher zu schliessen sey, daß sie ihre Knechte und Unterthanen mit sich in Böheim gebracht, welche, so lange das Heidenthum bestanden, sehr hart, auch fast auf dem Fuß der römischen Knechte gehalten worden seyn müssen, wie davon die Proben bey den böheimischen Schriftstellern vorkommen.

Nach glücklich eingeführtem Christenthum ist es wahrscheinlich, daß man, wie in allen anderen Ländern, also auch in dem Königreiche Böheim nach den Grundsätzen der christlichen Lehre die Knechte und Unterthanen weit gelinder als in dem Heidenthume zu halten angefangen habe.

Indessen ist die Unterthänigkeit selbst auf die dermal noch fortdauernde Art beständig geblieben, und der böheimische Unterthan in gewisser Maase für einen Leibeigenen gehalten worden, wie solches aus verschiedenen Privilegien der Klöster

Brze-

Brzewnow und Töpel vom 11 und 12 Jahrhunderten, dann aus den Konstituzionen Karls IV. aus dem Majestätsbriefe Königs Wladislaw, und der alten Landesordnung Maximilian II. klar zu erweisen ist.

Die Wirkungen dieser Unterthänigkeit bestehen hauptsächlich in folgenden:

1) Daß der böheimische Unterthan kein Eigenthum über den besitzenden Grund habe, ausser er habe ihn durch Kaufrecht an sich gebracht, sondern daß dieser dem Herrn eigenthümlich zugehöre, welcher von solchem dem Unterthan zu dem Ende eingeräumet wird, damit er ihn beurbare, selbst geniesse, und davon dem Landesfürsten die Kontribuzionen entrichte.

2) Daß er seiner Obrigkeit die schuldigen Dienste und Roboten leiste, welche, wenn sie nicht schon vorhin durch Verträge oder Urbarien ausgemessen gewesen, in dem neuen Robotspatent vom J. 1738. auf 3 Tage durch die Woche bestimmt worden sind.

3) Daß er mit seinem Leibe und Person der Herrschaft in so weit verpflichtet sey, daß er ohne derselben Einwilligung nicht von dem Grund gehen, noch mit seinem Stande eine Veränderung vornehmen könne, und daher in gewisser Maaße leibeigen genennet wird.

Woraus dann folget,

1) Daß, wann man demselben einen Namen aus den römischen Rechten beylegen wollte, selber

pro

pro colono glebæ adscripto zu halten wäre, wie solches auch Kaiser Karl VI. durch ein Reskript vom 11ten März 1717 erklärt, und bestimmt hatte.

2) Daß die böheimische Unterthänigkeit viel leidentlicher, als jene der benachbarten Völker gleicher Zungen und Sitten, in Pohlen, Rußland, und Hungarn sey.

3) Daß sogar die Obrigkeiten in Oesterreich ihre Unterthanen besser, als in Böheim geniessen; denn ob sie zwar ihren Grund allda Dominiotenus besitzen, so sind sie doch ihren Herren nicht allein zu ungemessenen Diensten verpflichtet, sondern müssen auch noch jährlich gewisse Zinsen und Ehrungen, und auf den Todes oder Veränderungsfall einen nahmhaften Canonem entrichten, und können bey Wahrnehmung einer Liederlichkeit gar abgestiftet werden.

Der böheimische Unterthan slawischer Nazion ist überhaupt von Natur faul, verdrossen, und widerspenstig, und muß daher mit harter Art, Bedrohung, und Schlägen zu seiner Schuldigkeit angehalten werden, und würde, wenn die Härte aufhörte, so wenig dem Landesfürsten, als seiner Obrigkeit das Schuldige leisten.

Es ist zwar nicht ohne, daß einige Herrschaften in Böheim die obrigkeitliche Gewalt mißbrauchten, und zu Ausschweifungen geschritten sind; weswegen auch wohl geschehen seyn mag, daß die böheimische Unterthänigkeit in der Welt als etwas Hartes angesehen worden; allein man ist dergleichen Misbräuchen so-

sowohl von Seite des Landes, als der Hofstellen allemal mit starker Hand entgegen gegangen, und die jetzt glorreichst regierende k. k. A. Majest. M. Theresia haben zu Abstellung der unterthänigen Bedrükkungen einen eigenen Konseß aufgestellet, und dem Fiskalamte anbefohlen, die Unterthanen wider alle ungebührliche Gewalt zu schützen, und zu vertreten.

Die Sprache der Unterthanen in Böheim ist größtentheils slawisch; nur an den Gränzen von Niederschlesien und gegen Sachsen haben sich Teutsche niedergelassen, welche also nicht allein in der Sprache, sondern auch in den Sitten von dem slawischen Volke merklich unterschieden, und besonders industriös sind; indem sie sich nicht allein auf die Landesmanufakturen verlegen, sondern auch ansehnlichen Handel und Wandel auswärts treiben.

§. XI.

Von den Armen und ihrem Unterhalte.

Es hat so wohl in den ältern als jüngern Zeiten in dem Königreiche Böheim viele Arme gegeben, weil, wie im vorigen §. gemeldet worden, das Volk in diesem Lande von Natur faul und träge ist. Es dürfte sich auch die Anzahl dieser Leute durch den gegenwärtigen Krieg (1756) noch mehr vermehret haben.

Und ob zwar keine besonders grosse Stiftungen zur Unterhaltung der Armen im Lande befindlich sind,

so

so ist es doch unter der jetzigen Regierung durch die getroffenen Vorkehrungen, daß nämlich fremde Arme nicht eingelassen, die einheimischen aber von dem Ort ihrer Geburt verpfleget werden müssen, dahin gekommen, daß man dermal wenig Arme auf dem Lande mehr betteln sieht.

In Prag ist in der Altstadt ein grosses Armenhaus vorhanden, welches zwar einige Kapitalien, den größten Zufluß hingegen von dem Versatzamte hat.

In den übrigen Städten, wie auch auf einigen Herrschaften befinden sich nach dem Verhältnisse der Stiftungen ebenfalls kleine Spitäler: über alle diese Stiftungen aber, und damit selbe erhalten und vermehret werden, ist aus dem Mittel der königl. Repräsentazion eine eigene Kommißion, nämlich die Stiftungskommißion angeordnet worden.

§. XII.

Von den Juden.

Die Juden in dem Königreiche Böheim theilen sich in zwey Theile; nämlich in die Prager Judenschaft, und jene auf dem Lande.

Keine von diesen kann beweisen, daß sie per legem in perpetuum geduldet werden.

Es bewähren vielmehr die Vorakten, daß König Ferdinand I. im Jahre 1542. die Juden aus

dem ganzen Königreich auf ewig verwiesen, jedoch aber in dem darauf gefolgten 1557ten Jahre in gewisser Maaße ad beneplacitum wieder angenommen habe.

Im Jahre 1561. ist abermal die Abschaffung und Wiederannehmung in einem Jahre erfolget; von dieser Zeit an hat man den Gegenstand der gänzlichen Abschaffung fahren lassen, und vielmehr auf Redukzion der Juden gedacht.

In dem J. 1627. 1628. u. 1648. erhielten die Juden stattliche Privilegien.

Im Jahr 1650. wurde auf königl. Veranlassung in dem Landtage beschlossen, die Juden, die seit 1618. in andern Orten, als wo sie damals waren, sich eingeschlichen, ausser Landes zu vertreiben.

Im Jahr 1679. und 1689. war man wiederum daran, die Juden zu konskribiren und zu reduziren, wozu in dem nämlichen Jahre sich die bequeme Gelegenheit ergab, weil damals die ganze Judenstadt zu Prag abgebrannt war.

Im Jahr 1703. und 1708. wurde abermal auf die Konskripzion und Redukzion gedrungen u. im J. 1714. eine Judenredukzionskommißion aufgestellet.

Das J. 1725. ist pro termino decretorio bestimmmt u. bey 1000 Dukaten Strafe verboten worden, Juden an Orten, wo noch keine gewesen, aufzunehmen.

Endlich aber hat man im J. 1726. den weitern Redukzionsgrund damit ergriffen, daß aus jeder damaligen Judenfamilie nur ein Sohn für das künftige sich verheurathen und im Lande festsetzen, dessen Bruder aber dazu unfähig seyn: wenn aber aus einer Familie nur eine Tochter vorhanden wäre, solche Familie als ausgeloschen gehalten werden solle.

Zu

Zuletzt hat auch der sel. Maria Theresia Maj. im J. 1744. alle Juden aus den böheimischen Erbländern abzuschaffen befohlen; welcher Befehl aber auf inständiges Anhalten der Stände bey Errichtung des neuen Systems im J. 1748. auf diese Art wiederum aufgehoben worden ist, daß die böheimische, mährische, und schlesische Judenschaft zur Befestigung des Militärsystems, jährlich 300000 fl. bezahlen soll; wovon die böheimische 216500 fl. zu entrichten, und die Hälfte die Prager, die andere Hälfte aber die Landjuden zu bezahlen hätten.

Als man mit Gelegenheit der letztern Abschaffung die Prager jüdischen Familien hatte abzählen lassen, hat sich im J. 1745. gezeigt, daß damals in Prag in allem 1495 Familien gefunden worden sind. Den Juden wurden im J. 1755. die vorigen Privilegien bestätiget.

Uibrigens sind die Juden nicht, wie in Mähren den Obrigkeiten mit leibeigner Unterthänigkeit verpflichtet.

§. XIII.

Von dem Domestico Statuum.

Weil in diesem Kapitel von den Ständen und ihren Vorzügen gehandelt, und oben zugleich angeführt worden ist, daß sie zu Bestreitung ihrer Landesnothdürfte eine mäßige Anlage auf eine oder die andere Art machen können, welches *Domesticum* genannt wird; so will man auch etwas davon hier berühren.

Das Domesticum statuum in dem Königreiche Böheim ist im Verhältnisse anderer Länder so gering, daß es fast für nichts zu achten ist: denn

wenn davon dasjenige, was das Land zu Bezahlung der königlichen Bediente und Stellen, nämlich für die k. Appellazion, Repräsentazion, Konseß, Kreishauptleute, böheimische Gesandtschaften, dann an Interessen, und Feuer- und Wetterbonifikazionen bezahlet, abgezogen wird, so kömmt solches nicht höher, als auf 71605. fl. und zwar

für den Landesausschuß -	11100 fl.
Obersteueramt, und Filialeinnehmer auf dem Lande - -	26290 fl.
für die Stadt- u. Landphisiker, Chirurgen und Exerzizienmeister	10330 fl.
Kreis- und Liefergelder auch Postporto -	5044 fl.
Brennholz und Papier	2056 fl.
Buchdruckerlohn und Reparazionsunkosten	2085 fl.
Rektifikazionskommißion	7700 fl.
Auf Extraordinarien -	7000 fl.
Summe	71605 fl.

Welches also das Quantum ist, so das Land auf seine eigene Nothdürfte verwendet.

Durch was für Adminikularkollekten aber solches zusammengebracht werde, davon wird im 6ten Kapitel die Rede seyn.

Tabellarisches Verzeichniß

der

F a b r i k e n,

Kommerzialhandwerke

und

Professionen

in

B ö h m e n

1 7 8 6.

Dieses Verzeichniß kann man freylich noch nicht ganz vollkommen nennen, weil einestheils in manchen von den Kreisämtern gefertigten Kommerzialtabellen ein und das andere Handwerk ausgelassen worden, theils aber auch seit der Zeit viele Manufakturen und Fabriken durch die Immigranten oder sonst sich vermehrt haben. Wenigstens kann man solches von der königl. Hauptstadt Prag mit Zuverläßigkeit behaupten, wie der Leser aus den bereis mitgetheilten und noch künftighin aufzuführenden besondern Verzeichnissen mit mehrern ersehen wird.

Vorläufig muß man erinnern, daß der Titel Fabrik nur demjenigen Werke beygelegt wird, welches durch einen absonderlichen Meister oder dirigirenden Werkmeister mit mehrern Gesellen, Lehrlingen und Gehülfen fabrikmäßig betrieben wird.

Das Wort Meister bedeutet, besonders bey denjenigen Profeßionen, die entweder nicht zünftig sind, oder deren Zünfte aufgehoben worden, nicht allemal einen zünftigen Meister, sondern oft einen solchen Fabrikanten, Künstler oder Manufakturisten, der seine Profeßion, Kunst, Manufaktur, oder Fabrik für sich mit Gehülfen, Gesellen und Lehrjungen treibet.

Kreis.	Fabriken.	Hütten.	Meister.	Gesellen.	Lehrjungen.	Gehülfen.	Hauptsumme der Personen.
1. Elbogener	1.	1.	1.			8.	9.
2. Kaurzimer		1.	1.			6.	7.
3. Klattauer		1.	1.	1.		2.	4.
4. Pilsner		1.	1.			2.	3.
5. Saatzer	1.	1.	1.	4.	10.	50.	65.
Summe.	2.	5.	5.	5.	10.	68.	88.

Bandmacher (leinene.)

Kreis.	Leinene				Wollene				Hauptsumme d. Personen.
	Stühle	Meister	Gesell.	Lehrjung.	Stühle	Meister	Gesell.	Lehrj.	
1. Bunzlauer	1.	1.							1.
2. Klattauer	1053	1053			4.	2.	1.	1.	1057.
3. Königgrätzer.	12.	12.							12.
Summe.	1066	1066			4.	2.	1.	1.	1070.

Kreis.	Fabrik.	Stühle	Meister	Gesell.	Lehrjungen	Gehülfen	Hauptsumme der Personen.
1. Berauner		5.	2.		1.	1.	4.
2. Bidschower		18.	6.	8.	4.		18.
3. Budweiser		24.	12.	9.	6.	1.	28.
4. Bunzlauer		9.	5.	12.	1.	2.	20.
5. Chrudimer		13.	7.	7.	2.		16.
6. Czaslauer	1.	62.	6.	55.	7.	14.	82.
7. Elbogner.		50.	15.	35.	4.	19.	73.
8. Kaurzimer		165.	44.	120	18.	4.	186.
9. Klattauer		5.	2.				2.
10. Königgrätzer		17.	8.	4.	2.	5.	19.
11. Leutmeritz.		62.	32.	25.	4.	7.	68,
12. Prachiner			1.				1.
13. Rackonitzer		24.	3.	2.	3.	21.	29.
14. Saatzer		17.	8.	3.	2.	2.	15.
15. Taborer		8.	4.	3.	1.		8:
16. Prag.	1.	305.	101.	94.	34.	110	339.
Summe.	2.	784.	256.	377	89.	186	908.

als Barchet, Kattun, Kittey, Nankin, Pick, Sommer= und Wintermanschester, Zitz ꝛc.

Kreis.	Fabrik.	Stühle.	Meister.	Gesellen.	Lehrjungen.	Gehülfen.	Hauptsumme der Personen
1. Bidschower		62.	43.	16.	10.		69.
2. Chrudimer	1.	80.	1.	69.	40.	13.	123.
3. Czaslauer	3.	383.	8.	314.	70.	159	551.
4. Kaurzimer	1.	9.	2.	5.	2.		9.
5. Königgrätz.		47.	15.	29.	6.	14.	64.
6. Leutmeritzer	3.	160.	42.	31.	18.	192	283.
7. Pilsner	1.	1.	1.	3.		3.	7.
8. Rakonitzer	2.	79.	14.	58.	1.	18.	91.
9. Saatzer	1.	148.	15.	60.	36.	34.	145.
10. Taborer	1.	49.	62.			43.	105.
11. Prag	1.	55.	11.	37.	4.	4.	56.
Summe.	14.	1073.	214.	622.	178.	480	1503.

Bildhauer.

Kreis.	Künstler.	Scholaren.	Lehrjungen.	Gehülfen.	Hauptsumme der Personen.
1. Budweiser	6.				6.
2. Elbogner	1.	1.			2.
3. Prag	14.	3.		1.	18
Summe	22.	4.		1.	26.

Blattbinder.

Kreis.	Meister.	Gesellen.	Lehrjungen.	Gehülfen.	Hauptsumme der Personen.
1. Leutmeritzer	4.	1.		1.	6.
2. Prag	1.				1.
Summe	5.	1.		1.	7.

Blau=

Kreis	Leinwand u Kattun		Dazu gehörige Personen.			
	Kommerzial-	Hausbleichen	Meister	Gesellen.	Lehrjungen.	Gehülfen.
1. Bidschower	18.	22.	22.	15.		267.
2. Budweiser	1.	130.	131.			37.
3. Bunzlauer	20.	165.	20.	12.	4.	76.
4. Chrudimer		467.				
5. Czaslauer	5.	638.	2.			14.
6. Elbogner		126.				
7. Kaurzimer		57.	23.			43.
8. Klattauer		621.				
9. Königgrätz.	12.	10.	17.	15.	1.	110.
10. Leutmeritz.	32.	191.	29.			131.
11. Prachiner		531.				7.
12. Rackonitz.		38.				
13. Saatzer	1.		1.			6.
14. Taborer	2.	76.	1.			4.
15. Prag	1.		1.			4.
Summe.	92.	3117.	247.	42.	5.	699.

Garn- u. Zwirnbleich.		dazu gehörige Personen.				
Kommerzial-	Hausbleichen.	Meister.	Gesellen.	Lehrjungen.	Gehülfen.	Hauptsumme der Personen.
						304.
						168.
12.		12.	6.	2.	2.	134.
						16.
						66.
						143.
191.	13.	145.	103.	86.	532.	1026.
						7.
	1.					
						7.
						5.
						5.
203.	14.	157.	109.	88.	534.	1881.

Kreis.	Fabriken.	Hütten.	Meister.	Gesell.	Lehrjungen.	Gehülfen.	Hauptsumme der Personen.
1. Elbogner	7.	8.	7.			51.	58.
2. Pilsner	1.		1.	9.			10.
3 Saatzer	1.		2.	9.			11.
Summe.	8.	8.	10.	18.		51.	79.

Buchbinder.

Kreis.	Meister	Gesellen	Lehrjunger.	Hauptsumme der Personen.
1. Bidschower	9.	1.		10.
2. Budweiser	6.	1.		7.
3. Chrudimer	1.	1.		2.
4. Klattauer	5.	1.	1.	7.
5. Pilsner	4.			4.
6. Taborer	1.			1.
7. Prag	25.	22.	10.	57.
Summe	51.	26.	11.	88.

Kreis.	Pressen.	Prinzipalen.	Gesellen.	Lehrjungen.	Gehülfen.	Hauptsume der Personen.
1. Budweiser	2.	1.		1.		2.
2. Chrudimer	2.	1.		2.		3.
3. Czaslauer	1.	1.	1.	2.		4.
4. Elbogner	2.	1.		2.		3.
5. Königgrätz.	3.	1.	2.	2.		5.
6. Leutmeritzer	.2	1.		2.		3.
7. Pilsner	1.	1.	1.	2.		4.
8. Saatzer.	2.	1.		2.		3.
9. Taborer	2.	1.	3.	2.		6.
10. Prag.	54.	13	74.	58.	2.	147.
Summe.	71.	22	81.	75.	2.	180.

Kreis.	Fabrik	Meister.	Gesell.	Lehrjung.	Gehülfen.	Hauptsumme der Personen.
1. Budweiser		3.	9.			12.
2. Chrudimer		2.	2.			4.
3. Czaslauer		5.	7.	1.		13.
4. Elbogner	1.	40.	17.	10.	6.	73.
5. Kaurzimer		1.		1.		2.
6. Klattauer		4.	2.	2.		8.
7 Leutmeritzer		7.	2.			9.
8. Pilsner		2.				2.
9. Saatzer		4.	1.	3.		8.
10. Prag.		6.	10.	2.		18.
Summe	1.	74.	50.	19.	6.	149.

Bürstenbinder

Kreis.	Meister.	Gesell.	Lehrjung.	Hauptsumme.
K. Hauptstadt Prag	5.	1.		6.

Summe für sich.

Kreis.	Fabrik.	Meister.	Gesellen.	Lehrjung.	Gehülfen.	Hauptsumme der Personen.
1. Bunzlauer	1.	1.	10.	32.		43.
2. Elbogner	2.	2.			12.	14.
3. Prag.		1.	2.	1.		4.
Summe	3.	4.	12.	33.	12.	61.

Dratzieher.

Kreis.	Gold- und Silber				leonisch.				Hauptsumme der Personen
	Meister	Gesellen	Lehrjungen	Gehülfen	Meister	Gesellen	Lehrjungen	Gehülfen	
1. Leutmeritzer	41	4.	3.	11					59.
2. Prag.	6	5.		4.	1.	3.	1.		20.
Summe	47	9	3.	15	1.	3.	1.		79.

Eiserne Dratzieher s. Eisenfabriken.

Kreis.	Meister.	Gesell.	Lehrjung.	Gehülfen.	Hauptsume der Personen.
1. Budweiser	11.	3.			14.
2. Bunzlauer	14.	1.			15.
3. Chrudimer	16.	4.	3.		23.
4. Czaslauer	5.	1.	1.		7.
5. Elbogner	12.	2.	1.		15.
6. Kaurzimer	1.	1.			2.
7. Klattauer	16.				16.
8. Königgrätzer	43.	5.	6.		54.
9. Leutmeritzer	138.	32.	10.	34.	214.
10. Pilsner	12.				12.
11. Prachiner	19.	1.			20.
12. Rackonitzer	1.	1.	1.		3.
13. Saatzer	2.				2.
14. Taborer	5.	4.	3.	2.	14.
15. Prag	14.	9.	3.		26.
Summe	309.	64.	28.	36.	437.

Dru=

Kreis.	Fabrik.	Druckertische.	Meister	Gesellen.	Lehrjung.	Gehülfen.	Hauptsumme der Personen
1. Bidschower			8.				8.
2. Budweiser			1.				1.
2. Bunzlauer	1.	13.	7.	9.	3.	36	55.
4. Chrudimer			4.				4.
4. Czaslauer			4.				4.
6. Elbogner		4.	4.		1.	1	6.
7. Klattauer			14.			3.	17.
8. Königgrätzer	1.	8.	8.	12.	9.	10.	39.
9. Leutmeritzer	4.	97.	17.	41.	8.	99.	165.
10. Pilsner			5.				5.
11. Prachiner			4.				4.
12. Rackonitzer			1.				1.
13. Saatzer	1.	19.	4.	4.	5.		13.
14. Taborer			1.				1.
14. Prag.	9.	218.	9.	142	131.	173	455.
Summe	16		91.	208	157.	322.	778.

Die Summe der Druckertische hat man um des willen nicht angeben können, weil solche in manchen Kreistabellen ausgelassen worden.

	Eisenhammer.							Schwarz= u.		
Kreis.	Fabriken	Hammer	Hütten	Meister	Gesellen	Lehrjung.	Gehülfen	Fabriken	Hammer	Hütten
1. Berauner	1.	63.		94	221	92	141			
2. Bidschower	2.	2.		8.	6.		50			
3. Budweiser			15	17	10.	3.				
4. Bunzlauer		5.	2.	15	28.		57			
5. Chrudimer		1.		1.	8.	4.	3.			
6. Czaslauer		2.		3.	5.	2.	1.			
7. Elbogner		4.	3.	4.	4.		4.	4.	21	8.
8. Klattauer		5.	3.	6.	10.	2.	8.			
9. Königgrätz.		2.	1.	2.	8.	1.				
10. Leutmeritz.		2.		1.	1.					
11. Pilsner	2.	27.		31	61.	42	67	2.	8.	
12. Prachiner		7.	2.	5.	14.	14	6.			
13. Rackonitzer		8.	5.	9.	13.	9.	11			
14. Saatzer	5.	12.	8.	17	32.	9.	56	2.	3.	3.
15. Taborer		4.		5.	6.	2.				
Summe	10	144	39	218	427	180	404	8.	32	11

Ei=

Weiß Blechhammer.				Hochofen.						
Meister	Gesellen	Lehrjungen	Gehülfen	Hammer	Hütten	Meister	Gesellen	Lehrjungen	Gehülfen	Hauptsumme der Personen.
										548.
										64.
										30.
					1.	1.	2.		4.	107.
										16.
				1.	2.	2.	8.	1.	6.	28.
21.	46.	8.	361.		1.	1.	2.		4.	455.
										26.
										11.
151.			72.							225.
8.	18.	14.	41.							282.
										39.
										42.
5.	19.	4.	1.							143.
										13.
185.	83.	26.	475.	1.	4.	4.	12.	1.	14.	2029.

Kreis	Dratzieher.					Scheibenzieher.		
	Hütten.	Meister.	Gesellen.	Lehrjung.	Gehülfen.	Meister.	Gesellen.	Lehrjung.
1. Czaslauer								
2. Elbogner	10.	10.	59.	8.	13.	1.	25.	
3. Leutmeritzer		41.	4.	3.	11.			
4. Prachiner		1.						
5. Saatzer	3.	6.	38.	3.				
Summe	13.	58.	101	14.	24.	1.	25.	

Um hier nicht einen leeren Raum zu lassen, will man folgendes von vorstehenden Eisenfabriken noch bemerken. Die Eisenhammer, die fabrikmäßig betrieben werden, befinden sich, u. zwar im Berauner Kreise eine Fabrik zu Horzowitz; im Bidschower eine auf der Herrschaft Starkenbach im Dorfe Ernstthal, und eine zu Friedrichsthal; im Pilsner beyde Fabriken auf der Pilsner Herrschaft zu Chrast; im Saatzer Kreise aber eine zu Klösterle, zwey auf der Herrschaft Preßnitz und zwey auf der Herrschaft Rothenhaus. Auf beyden letztern Herrschaften befinden sich auch, und zwar auf jeder eine Fabrik von Blechhammerwerken mit 3 Hämmern und 3 Hütten; im Pilsner Kreise zwey dergleichen zu Mayerhöfen, und endlich im Elbogner 3 dergleichen zu Neudek und eine zu Heinrichsgrün.

Ofenröhrenmacher und Schmide					Huf- Berg- Schnallen u. Ringelschmide			Löffelmacher.			
Hütten	Meister	Gesellen	Lehrjung	Gehülfen	Meister	Gesellen	Lehrjung	Meister	Gesellen	Lehrjung	Hauptsumme der Personen.
	1.	1.									2.
4.	3.	8.	2.	3.	93.	42.	11.	5.	5.	10	298.
											59.
											1.
	1.	2.						3.	7.	1.	61.
4.	5.	11	2.	3.	93.	42.	11.	8.	12	11	421.

Von den im Elbogner Kreise befindlichen 10 Eisendratfabriken befinden sich eine Hütte zu Asch, drey zu Eger, eine zu Elbogen, eine zu Hauenstein, eine zu Joachimsthal, zwey zu Neudek, und eine zu Wiesenthal; im Saatzer Kreise ein dergleichen Drathammer zu Kaden, desgleichen 2 solche Fabriken zu Preßnitz und eine zu Klösterle. Von den im Pilsner Kreise befindlichen Eisenfabriken, so wie von den 5 Eisenhämmern zu Niemes im Bunzlauer Kreise sollen des nächsten besondere Verzeichnisse und Beschreibungen mitgetheilt werden.

Kreis.	Schön- und Schwarzfärber Meister	Gesellen	Lehrjungen.	Gehülfen	Seidenfärber Meister	Gesellen	Lehrjung.	Gehülfen	Hauptsumme der Personen.
1. Berauner	3.								3.
2. Bidschower	41.	16	5.						62.
3. Budweiser	39.	5.	10.	2.					56.
4. Bunzlauer	36.	15	8.	23.					82.
5. Chrudimer	38.	14	3.	2.					57.
6. Czaslauer	21.	7.	5.	1.					34.
7. Elbogner	48.	20		55.					128.
8. Kaurzimer	4.	3.			1.	1.			9.
9. Klattauer	23	3.	4.	36.					66.
10. Königgrätzer	35.	7.	2.	11.	3.	1.		3.	62.
11. Leutmeritz.	44.	26	14.	19.					103.
12. Pilsner	45.	1.	3.	1.					50.
13. Prachiner	25.	7.	6.	2.					40.
14. Rackonitz.	13.	6.							19.
15. Saatzer	8.	2.		1.					11.
16. Taborer	33.	9.	5.	5.					52.
17. Prag.	5.	4.	2.	6.	3.	4.	1.	2.	27.
Summe	461.	145	72.	164	7.	6.	1.	5.	861.

Kreis	Potasche.					Salpeter.					Hauptsumme d. Pers.
	Hütten	Meister	Gesellen	Lehrjung.	Gehülfen	Hütten	Meister	Gesellen	Lehrjung.	Gehülfen	
1. Budweiser	18.	14.	2.	1.	19.	6	4.			13	53.
2. Bunzlauer	11.	11.			1.						12.
3. Chrudimer	2.	2.			3.						5.
4. Czaslauer		50.	9.		17.		4.			10	90.
5. Elbogner	10.	12.			12.	10	10			11	45.
6. Kaurzimer	56.	56.			55.		3.			8.	122.
7. Klattauer	44.	44.			17.	2.	1.			2.	64.
8. Königgrätzer	3.	3.			3.	1.	1.		1.		8.
9. Leutmeritzer	2.										
10. Pilsner	57.					1.	1.			1.	2.
11. Prachiner	61.	45.			43.						88.
12. Rackonitzer	18.	18.	4.		23.						45.
13. Saatzer	1.	1.			1.						2.
14. Taborer	20.	38.	1.	1.	9.		2.			2.	53.
15. Prag							2.			7.	9.
Summe	283	294	16	2.	203	20	28		1.	54	598.

Beym Leutmeritzer und Pilsner Kreise ist das Personal nicht angegeben worden.

Kreis	Fabrik.	Meister	Gesellen	Lehrjung.	Gehülfen.	Hauptsume d. Personen
1. Rackonitzer	1.	1.			6.	7.
2. Prag	1.	1.			6.	7.
Summe	2.	2.			12.	14.

Gelb= und Roth= auch Glockengießer.

Kreis.	Meister	Gesellen	Lehrjungen.	Gehülfen	Hauptsumme der Personen.
1. Budweiser	1.			1.	2.
2. Elbogner	1.		1.	1.	3.
3. Königgrätzer.	1.				1.
4. Leutmeritzer	1.				1.
5. Pilsner	1.				1.
6. Saatzer	1.				1.
7. Prag	9.	6.	1.		16.
Summe	15.	6.	2.	2.	25.

Kreis.	Meister	Gesellen	Lehrjungen	Gehülfen	Hauptsumme der Personen
1. Berauner	10.				10.
2. Bidschower	50.	15.	7.		72.
3. Budweiser	23.	3.	3.		29.
4. Bunzlauer	62.	2.	6.		70.
5. Chrudimer	24.	2.			26.
6. Czaslauer	30.	3.	4.		37.
7. Elbogner	62.	9.	4.		75.
8. Kaurzimer	16.	2.			18.
9. Klattauer	37.	4.	2.		43.
10. Königgrätzer	50.	15.	7.		72.
11. Leutmeritzer	121.	25.	4.	2.	152.
12. Pilsner	41.	3.	2.		46.
13. Prachiner	31.	5.	3.		39.
14. Rackonitzer	6.	2.			8.
15. Saatzer	13.	2.			15.
16. Taborer	11.	3.	1.		15.
17. Prag	18.	10.	4.		32.
Summe	605.	105.	47.	2.	759.

Kreis.	Glasmacher					Glasschleifer			
	Hütten	Meister	Gesellen	Lehrjungen	Gehülfen	Meister	Gesellen	Lehrjungen	Gehülfen
1. Bidschower	2.	5.	18.		76.	28.			
2. Budweiser	5.	5.	47.	7.	23.	3.	3.		2.
3. Bunzlauer	5.	6.	53.	25.	70.	52.	25.	17.	6.
4. Chrudimer	1.	1.	2.	1.					
5. Czaslauer	10.	10.	81.	22.	113	1.	1.	2.	
6. Elbogner	1.					1.	1.		
7. Klattauer	9.	7.	62.	6.	85.	1.			
8. Leutmeritzer	1.	1.	8.	1.	11.	68.	60.	19.	3.
9. Pilsner	5.	5.	29.	9.	49.				
10. Prachiner	25.	18.	171	38.	279	8.	2.	3.	
Summe.	64.	58.	471	109	706	162	92.	41.	11.

Maler u. Vergolder				Glas- u. Wappenschneider			Glaskugler.				
Meister	Gesellen	Lehrjung.	Gehülfen	Meister	Gesellen	Lehrjung.	Meister	Gesellen	Lehrjung.	Gehülfen	Hauptsume der Person.
17.				7.							151.
2.	2.										94.
17.	10.	7.		3.	2.	2.					295.
											4.
2.											232.
											2.
2.				1.							164.
85.	37.	16.	34.	178	41.	24.	287	154	49	6.	1082.
				2.							94.
											519.
125	49.	23.	34.	191	43.	26.	287	154	49	6.	2637.

Kreis.	Knopffabrik.			Kronleuchterbauer.				Schraubenmacher		
	Fabrik	Meister	Gehülf.	Meister	Gesellen	Lehrj.	Gehülf.	Meister	Gesellen	Lehrj.
1. Leutmeritzer				6.	3.	1.	1.	12.	2.	
2. Pilsner	1.	3.	19.							
Summe	1.	3.	19.	6.	3.	1.	1.	12.	2.	

Anmerkung.

Die Glasknopffabrik befindet sich zu Tachau. Die Kronleuchterbauer befinden sich zu Bürgstein, Kamnitz und Oberliebich. Die Schraubenmacher zu Bürgstein, Heyda, Kamnitz nnd Neuschloß. Die Stöpseleinbohrer zu Bürgstein, Heyda, Kamnitz und Oberliebich. Die Glasformenstecher zu Bürgstein, Heyda, Kamnitz und Neuschloß. Die Glasflaschenkellertischler ebenfalls zu Bürgstein, Heyda, Kamnitz, Kreibitz und Oberliebich.

Von der zu Kamnitz befindlichen einzigen Glashütte ernähren sich solchemnach 1271. Menschen, als nämlich: 740. Meister, 353. Gesellen, 122. Lehrjungen und 56. Gehülfen.

Stöpseleinbohrer.				Formenstecher			Flaschenkellertischler.			Hauptsumme der Personen.
Meister	Gesellen	Lehrj.	Gehülf.	Meister	Gesellen	Lehrj.	Meister	Gesellen	Lehrj.	
37.	16	7.	1.	7.	1.		59.	31.	5.	189.
										22.
37.	16	7.	1.	7.	1.		59.	31.	5.	211.

Gewehrfabriken.
auch Zeug= und Bajonetschmiede.

Kreis	Fabriken.	Meister.	Gesellen.	Lehrjungen.	Hauptsumme der Personen.
1. Elbogner		9.	14.	5.	28.
2. Saatzer	1.	18.	2.		20.
Summe	1.	27	16.	5.	48.

Gezogene Leinwand siehe Kunstweber.

Cold-

Gold = Silber = u. Galanteriearbeiter oder Goldschmiede.

Kreis.	Meister	Gesellen	Lehrjungen	Hauptsume der Personen.
1. Bidschower	3.		1.	4.
2. Budweiser	3.	2.	2.	7.
3. Bunzlauer	18.	1.	1.	20.
4. Czaslauer	5.	1.		6.
5. Elbogner	13.		1.	14.
6. Kaurzimer	4.	1.	1.	6.
7. Klattauer	3.			3.
8. Königgrätzer	3.			3.
9. Leutmeritz.	10.	1.	2.	13.
10. Pilsner	4.	2.		6.
11. Prachiner	1.	1.		2,
12. Rackonitzer	1.			1.
13. Saatzer	7.			7.
14. Taborer	4.	1.	1.	6.
15. Prag.	78.	69.	33.	180.
Summe.	157.	79.	42.	278.

Kreis.	Meister.	Gesellen.	Lehrjungen.	Gehülfen.	Hauptsumme der Personen.
Prag.	3.	2.	1.		6.

Summe für sich.

Goldsticker.

Kreis.	Meister.	Gesellen.	Lehrjungen.	Gehülfen.	Hauptsumme der Personen.
Prag	7.			36.	43.

Summe für sich.

Granatenfabriken.

Kreis.	Fabrik	Meister.	Gesell.	Lehrjung.	Gehülfen.	Hauptsumme der Personen.
1. Czaslauer	1.	5.	46.	13.	32.	96.
2. Kaurzimer	1.	14.	9.	3.	2.	28.
3. Leutmeritzer	2.	11.	8.	29.	80.	128.
Summe	4.	30.	63.	45.	114.	252.

Kreis.	Meister.	Gesell.	Lehrjung.	Hauptsumme.
1. Bidschower	5.	2.	1.	8.
2. Budweiser	2.			2.
3. Bunzlauer	1.			1.
4. Chrudimer	6.			6.
5. Czaslauer	4.	2.	1.	7.
6. Elbogner	24.	5.	2.	31.
7. Klattauer	3.			3.
8. Königgrätzer	9.	4.		13.
9. Leutmeritzer	9.	3.	2.	14.
10. Pilsner	8.	1.	3.	12.
11. Saatzer	6.			6.
12. Taborer	1.			1.
13. Prag	12.	5.	2.	19.
Summe	90.	22.	11.	123.

Hand-

Kreis.	Meister.	Gesellen.	Lehrjungen.	Gehülfen.	Hauptsumme
1. Berauner	1.				1.
2. Bidschower	7.	3.			10.
3. Budweiser	4.	1.			5.
4. Bunzlauer	23.	11.	6.		40.
5. Chrudimer	7.	4.	2.		13.
6. Czaslauer	9.	2.			11.
7. Elbogner	42.	12.	8.		62.
8. Kaurzimer	7.				7.
9. Klattauer	5.				5.
10. Königgrätzer	9.	2.	2.		13.
11. Leutmeritzer	48.	19.	14.	2.	83.
12. Pilsner	11.		3.		14.
13. Prachiner	5.	1.	1.		7.
14. Rakonitzer	7.	5.	1.		13.
15. Saatzer	17.	5.	8.		30.
16. Taborer	6.	2.	1.		9.
17. Prag	13.	7.	5.		25.
Summe	221.	74.	51.	2.	348.

Kreis.	Meister	Gesellen	Lehrjungen.	Gehülfen	Hauptsumme
1. Berauner	18.	3.	5.		26.
2. Bidschower	25.	5.	2.		32.
3. Budweiser	18.	8.	3.	1.	30.
3. Bunzlauer	56.	15.	8.		79.
5. Chrudimer	24.	5.	5.	1.	35.
6. Czaslauer	56.	20.	7.	2.	85.
7. Elbogener	57.	22.	1.		80.
8. Kaurzimer	11.	1.			12.
9. Klattauer	31.	3.	5.		39.
10. Königgrätzer	53.	12.	2.		67.
11. Leutmeritzer	52.	18.	12.		82.
12. Pilsner	48.	9.	3.		60.
13. Prachiner	41.	14.	6.		61.
14. Rakonitzer	15.	2.	2.		19.
15. Saatzer	36.	5.	4.		45.
16. Taborer	31.	10.	6.		47.
17. Prag	16.	12.	5.		33.
Summe	588.	164.	76.	4.	832.

Kreis.	Mathematische			Musikalische			Hauptsume der Personen.
	Meister	Gesell.	Lehrjung.	Meister	Gesell.	Lehrjung.	
1. Budweiser				3.			3.
2. Elbogner				13.	6.	1.	20.
3. Prag	2.			8.	2.	2.	14.
Summe	2.			24.	8.	3.	37.

Anmerkung.

Es giebt auch besonders zu Prag, noch einige, und zwar geschickte chirurgische Instrumentenmacher, welche aber diese Kunst nicht allein treiben, sondern theils Messer- theils Zeug und Zirkelschmiede sind und unter diesen mit begriffen sind. Besonders zeichnen sich in Prag zween vorzüglich geschickte Messerschmiede aus, welche alle Gattungen der feinsten chirurgischen Instrumente, die den englischen in keinem Stücke etwas nachgeben, fertigen.

Unter den musikalischen Instrumentenmachern werden nicht nur diejenigen verstanden, welche Lauten Violinen aller Art, Harfen und andern Gattungen klingender Instrumente von Holz auch Flügel und Klaviere machen. Die blasenden Instrumentenmacher sind unter den Drechslern mit begriffen, Waldhorn- und Trompetenmacher aber giebt es gar nicht in Böhmen.

Kam-

Kreis	Meister	Gesellen.	Lehrjungen.	Hauptsumme
1. Budweiser	3.	2.	1.	6.
2. Bunzlauer	6.	3.	1.	10.
3. Chrudimer	3.			3.
4. Czaslauer	2.			3.
5. Elbogner	10.	2.	1.	13.
6. Klattauer	3.			3.
7. Königgrätzer	12.	4.	1.	17.
8. Leutmeritzer	5.			5.
9. Pilsner	4.		1.	5.
10. Prachiner	4.	1.		5.
11. Prag	7.	5.	3.	15.
Summe	60.	17.	8.	85.

Kartenmaler: sieh Maler.

Kattun: sieh Baumwollene Fabriken.

Kreis.	Meister	Gesellen	Lehrjungen	Hauptsumme
1. Berauner	2.	2.	6.	6.
2. Bidschower	1.	1.	2.	4.
3. Budweiser	5.	2.		7.
4. Bunzlauer	1.	1.		2.
5. Czaslauer	3.			3.
6. Elbogner	14.	3.	4.	21.
7. Kaurzimer	1.	1.		2.
8. Klattauer	3.			3.
9. Leutmeritzer	9.	2.	2.	13.
10. Pilsner	5.	1.	1.	7.
11. Prachiner	1.			1.
12. Rackonitzer	2.	2.	1.	5.
13. Saatzer	7.	1.	1.	9.
14. Taborer	3.	1.	1.	5.
15. Prag	16.	14.	13.	43.
Summe	73.	31.	27.	131.

Kreis.	Fabrik.	Meister.	Gesellen.	Lehrjung.	Gehülfen.	Hauptsumme der Personen.
1. Budweiser		1.				1.
2. Bunzlauer		7.	8.	3.		18.
3. Czaslauer	2.	4.	4.	1.	4.	13.
4. Elbogner		11.	3.	4.		18.
5. Klattauer		1.				1.
6. Königgrätz.		5.		1.		6.
7. Leutmeritz.		22.	4.		8.	34.
8. Saatzer		2.				2.
9. Prag	1.	6.	2.	1.	15.	24.
Summe	2.	59.	21.	10.	27.	117.

Anmerkung.

Hier muß man bekennen, daß der Unterschied zwischen Knöpfen von Messing, Zinn und andern Metallen, und Knöpfen von Seide, Garn u. s. w. nicht von allen Kreisen insbesondere bemerkt worden, daher hat man vor der Hand diesen nothwendigen und wesentlichen Unterschied gleichfalls, so gern man auch gewollt, nicht beobachten können, sondern beyderley Gattungen wider Willen mit einander vermengen müssen.

Kürsch-

Kreis.	Meister	Gesellen	Lehrjungen	Gehülfen	Hauptsumme
1. Berauner	55.	13.	9.		77.
2. Bidschower	74.	15.	9.		98.
3. Budweiser	56.	30.	10.	3.	99.
4. Bunzlauer	92.	23.	11.	3.	129.
5. Chrudimer	75.	19.	9.		103.
6. Czaslauer	74.	21.	4.		99.
7. Elbogner	68.	8.	11.		87.
8. Kaurzimer	57.	18.	4.		79.
9. Klattauer	30.	5.	5.		40.
10. Königgrätzer	99.	11.	11.		121.
11. Leutmeritzer	85.	33.	17.	4.	139.
12. Pilsner	60.	8.	2.		70.
13. Prachiner	64.	14.	7.	1.	86.
14. Rackonitzer	36.	6.	8.		50.
15. Saatzer	38.	8.	9.	3.	58.
16. Taborer	75.	13.	10.		98.
17. Prag	39.	28.	10.		77.
Summe	1077.	273.	146.	14.	1510.

Kreis.	Fabrik.	Stühle.	Meister	Gesellen.	Lehrjung.	Gehülfen.	Hauptsume der Personen
1. Bidschower	1.	152.	104.	87.	21.		212.
2. Chrudimer		5.	3.	1.	2.	6.	12.
3. Kaurzimer		6.	1.	3.	1.		5.
4. Leutmeritzer	2.	119.	36.	86.	36.	53.	211.
5. Rackonitzer		4.	1.	2.	2.	1.	6.
6. Taborer		2.	1.	1.			2.
Summe	3.	288.	176.	180	62.	60.	448.

Anmerkung.

Die im Bidschower Kreise angegebene Fabrik, woselbst hauptsächlich Battist gefertiget wird, befindet sich zu Banna auf der Starkenbacher Herrschaft.

Zu Rumburg im leutmeritzer Kreise befinden sich zwey Kunst= Damast= uud gezogene Leinwandfabriken mit 31 Stühlen.

Die übrigen Meister im Chrudimer, Kaurzimer, Rackonitzer und Taborer Kreise treiben ihre Werke nicht fabrikenmäßig, d. i. nicht also, wie ein Werk betrieben werden muß, wenn man es eine Fabrik nennen soll.

Es giebt in andern Kreisen, so wie zu Prag auch Kunstweber, die aber unter den baumwollen Fabriken schon mit begriffen sind.

Kupfer.

Kreis.	Kupferhammer.					Kupferschmiede.				Hauptsume der Personen
	Hammer	Meister	Gesellen	Lehrjungen	Gehülfen	Meister	Gesellen	Lehrjungen	Gehülfen	
1. Bidschower	1.	2.	2.			2.				6.
2. Budweiser						3.		2.		5.
3. Bunzlauer						9.	4.			13.
4. Chrudimer	1.	1.		1.		1.				3.
5. Czaslauer						3.	1.			4.
6. Elbogner	1.	1.	2.		2.	9.	2.	1.		17.
7. Kaurzimer	2.	2.	5.	2.						9.
8. Klattauer	1.	1.	1.			2.	2.			6.
9. Königgrätz.						11.	3.	3.		17.
10. Leutmeritz.						12.	3.	2.	1.	18.
11. Pilsner	1.					6.				6.
12. Prachiner						5.	1.			6.
13. Saatzer						9.	3.	3.	1.	16.
14. Taborer	1.	1.	2.		2.	1.				6.
15. Prag						8.	10.	4.		22.
Summe	8.	8.	12.	3.	4.	81.	29.	15	2.	154.

Kup=

Kreis	Künstler.	Gesellen.	Lehrjungen.	Gehülfen.	Hauptsumme
1. Königgrätzer	2.				2.
2. Prag	5.	7.	4.	8.	24.
Summe	7.	7.	4.	8.	26.

Laboratorium Arcani duplicati und Berggrün.

Kreis.	Hütten.	Meister.	Gesell.	Lehrjungen.	Gehülfen.	Hauptsumme der Personen.
Chrudimer	1.	2.	3.			5.

Summe für sich.

Anmerkung.

Dieses Laboratorium befindet sich in dem Dorfe Kapalitz auf der Herrschaft Nassaberg, und ist, so viel man weiß, wenigstens damals, nämlich im J. 1786. das einzige im ganzen Lande.

Leine=

Kreis.	Stühle.	Meister.	Gesellen.	Lehrjungen.	Gehülfen.	Hauptsume d. Person.
1. Berauner	532.	381.	45.	18	98	542.
2. Bidschower	3114.	2148.	651.	269	1782	5850.
3. Budweiser	1701.	1298.	361.	81	360	2100.
4. Bunzlauer	3659.	2664.	848.	288	846	4646.
5. Chrudimer	4734.	3990.	639.	357	1199	6185.
6. Czaslauer	1395.	1115.	253.	78	425	1871.
7. Elbogner	1325.	699.	252.	52	855	1858.
8. Kaurzimer	601.	454.	85.	41	29	609.
9. Klattauer	1464.	1162.	203.	71	96	1532.
10. Königgräzer	7512.	5386.	1716.	741	4830	12673.
11. Leutmeritz.	4274.	2621.	1349.	629	1488	6087.
12. Pilsner	820.	794.	32.	6	517	1349.
13. Prachiner	1622.	1371.	235.	94	397	2097.
14. Rakonitz.	205.	186.	41.	28	20	275.
15. Saatzer	395.	322.	66.	45	5	438.
16. Taborer	2023.	2759.				2759.
17. Prag.	47.	20.	26.	3	12	61.
Summe	35423.	27370.	6802.	2801.	12959	49932

Kreis.	Meister.	Gesell.	Lehrjung.	Gehülfen.	Hauptsumme
1. Berauner	45.	14.		2.	61.
2. Bidschower	31.	14.			45.
1. Budweiser	52.	20.	17.	2.	91.
2. Bunzlauer	107.	41.	13.	1.	162.
3. Chrudimer	37.	27.	5.	4.	73.
4. Czaslauer	44.	21.	6.	5.	76.
5. Elbogner	141.	24.	12.	94.	271.
6. Kaurzimer	22.	12.		7.	41.
7. Klattauer	62.	11.	6.	1.	80.
8. Königgrätzer	73.	30.	12.	2.	117.
9. Leutmeritzer	101.	48.	11.	10.	170.
10. Pilsner	107.	10.	10.	4.	131.
11. Prachiner	160.	39.	20.		219.
12. Rackonitzer	17.	6.	3.		26
13. Saatzer	53.	20.	10.	4.	87.
14. Taborer	43.	18.	5.	12.	78.
15. Prag	19.	30.	6.		55.
Summe	1114.	385	136.	148.	1783.

Kreis.	Kunstmaler.				Kartenmaler				Hauptsumme der Personen.
	Künstler	Gesellen	Lehrjungen.	Gehülfen	Meister	Gesellen	Lehrjung.	Gehülfen	
1. Budweiser					1.		1.		2.
2. Bunzlauer	9.								9.
3. Chrudimer	8.	2.							10.
4. Czaslauer	10.								10.
5. Elbogner	88.	10	8.	186	1.		1.		294.
6. Klattauer	5.	1.							6.
7. Königgrätzer	21.	2	2.		1.				26.
8. Leutmeritzer	6.		1.						7.
9. Pilsner					1.				1.
10. Prachiner	6.				1.				7.
11. Rackonitzer	2.								2.
12. Taborer					1.	3.	1.	1.	6.
13. Prag	36.			6.	4.	1.	1.		53.
Summe.	191.	15	11.	192	12	7.	4.	1.	433.

Messerschmiede sieh unter der Rubrik: Stahlarbeit.

Kreis	Fabrik	Hammer	Hütten	Meister	Gesellen	Lehrjung	Gehülfen	Hauptsumme der Personen.
1. Elbogner	1.	3.	1.	4.	19.	4.	6.	34.

Summe für sich.

Nadler.

Kreis.	Meister	Gesellen	Lehrjungen.	Hauptsumme der Personen.
1. Budweiser	1.	1.	2.	4.
2. Chrudimer	2.			2.
3. Czaslauer	1.	1.		2.
4. Elbogner	35.	21.	6.	62.
5. Königgrätzer.	4.	1.		5.
6. Leutmeritzer	8.	1.	1.	10.
7. Pilsner	2.			2.
8. Saatzer	5.	2.	1.	8.
9. Prag	10.	4.	3.	17.
Summe	68.	31.	13.	112.

Kreis	Meister	Gesellen.	Lehrjungen.	Gehülfen.	Hauptsumme der Personen.
1. Berauner	55.	44.	8.		107.
2. Bidschower	22.	7.	1.		30.
3. Budweiser	9.	23.	4.		36.
4. Bunzlauer	6.	7.	3.		16.
5. Chrudimer	1.	1.			2.
6. Czaslauer	3.		1.		4.
7. Elbogner	23.	12.	3.		38.
8. Klattauer	6.	3.	3.		12.
9. Königgrätzer	8.	9.	2.		19.
10. Leutmeritzer	36.	54.	23.	1.	114.
11. Pilsner	12.	2.	3.		17.
12. Prachiner	7.	8.	2.		17.
13. Rackonitzer	1.	2.	1.		4.
14. Saatzer	3.	1.			4.
15. Taborer	2.	2.	1.		5.
16. Prag.	8.	6.	5.		19.
Summe	202.	181.	60.	1.	444.

Kreis.	Meister	Gesellen.	Lehrjungen.	Gehülfen.	Hauptsumme der Personen.
1. Bidschower	5.	14.	4.	6.	29.
2. Budweiser	3.	16.	4.	6.	29.
3. Bunzlauer	7.	16.	9.	9.	41.
4. Chrudimer	6.	23.	6.	10.	45.
5. Czaslauer	7.	21.	6.	16.	50.
6. Elbogner	16.	57.	14.	19.	106.
7. Kaurzimer	3.	7.	4.	2.	16.
8. Klattauer	7.	19.	10.	4.	40.
9. Königgrätzer	4.	13.	4.	11.	32.
10. Leutmeritzer	8.	17.	4.	10.	39.
11. Pilsner	4.	8.	2.	7.	21.
12. Prachiner	2.	5.	1.	6.	14.
13. Rackonitzer	1.	3.	1.	1.	6.
14. Saatzer	7.	17.	7.	5.	36.
15. Taborer	5.	11.	4.	4.	24.
16. Prag	1.	6.	2.	5.	14.
Summe	86.	253.	82.	121.	542.

Kreis.	Meister	Gesellen	Lehrjungen	Hauptsumme.
1. Elbogner	8.	1.		9.
2. Prag	2.	1.	1.	4.
Summe	10.	2.	1.	13.

Perlenschneider.

	Glasperlen.				Stahlperlen				
Kreis.	Meister	Gesellen	Lehrjungen	Gehülfen	Fabrik	Meister	Gesellen	Lehrjungen	Hauptsumme der Personen
1. Elbogner					1.	2.			2.
2. Leutmeritzer	176	75	1.	21					275.
3. Saatzer					1.	1.	4.	4.	9.
Summe	176	75	1.	21	2.	3.	4.	4.	286.

Kreis.	Meister	Gesellen.	Lehrjungen.	Hauptsumme.
1. Bunzlauer	1.			1.
2. Elbogner	3.	1.		4.
3. Königgrätzer	1.			1.
4. Prag	5.		1.	6.
Summe	10.	1.	1.	12.

Posamentierer, sieh Bandmacher seidene.
Potasche, sieh Flußhütten.

Rußfabrik.

Kreis.	Fabrik	Meister	Gehülfen	Hauptsumme der Personen.
Saatzer	1.	1.	1.	2.

Anmerkung.

Diese Fabrik befindet sich zu Klösterle, woselbst auch die weiter hinten beym Saatzer Kreise bemerkte Vitriolölsiederey befindlich ist.

Sägeschmiede s. Stahlarbeit.
Schleyerweber s. Kunstweber.

Kreis.	Meister	Gesellen	Lehrjungen.	Gehülfen.	Hauptsumme.
1. Bunzlauer	3.				3.
2. Elbogner	3.				3.
4. Königgrätzer	2.				2.
4. Leutmeritzer	224.			187.	411.
5. Prag	6.			3.	9.
Summe	238.			190.	428.

Schriftgießer.

Kreis	Meister	Gesellen.	Lehrjungen.	Hauptsumme
K. Hauptstadt Prag.	1.	2.	2.	5.
Summe für sich.				

Kreis.	Hütten	Meister	Gesellen.	Lehrjung.	Hauptsumme der Personen
Chrudimer	1.	2.	14.		16.

Summe für sich.

Schwerdfeger, suche unter der Rubrik Stahlarbeit.

Seidenzeug und Flormacher.

Kreis.	Stühle.	Meister	Gesell.	Lehrjung.	Gehülfen:	Haupsumme der Personen.
1. Klattauer	4.	2.	2.		1.	5.
2. Königgrätzer	1.	1.			1.	2.
3. Saatzer	1.	1.				1.
4. Prag	236.	30.	108	131.	140.	409.
Summe.	242.	34.	110	131.	142.	417.

Seiler

Kreis.	Meister.	Geselen.	Lehrjungen.	Gehülfen.	Hauptsumme
1. Berauner	25.		3.		28.
2. Bidschower	31.	12.	5.		48.
3. Budweiser	19.	16.	4.	3.	42.
4. Bunzlauer	66.	10.	9.		85.
5. Chrudimer	31.	5.	6.	10.	52.
6. Czaslauer	29.	5.	2.		36.
7. Elbogner	45.	10.	4.		59.
8. Kaurzimer	26.	3.	5.		34.
9. Klattauer	26.	4.	3.	2.	35.
10. Königgrätzer	69.	10.	7.		86.
11. Leutmeritzer	63.	14.	15.	4.	96.
12. Pilsner	42.	4.	4.		50.
13. Prachiner	37.	8.	6.	2.	53.
14. Rakonitzer	6.	2.		1.	9.
15. Saatzer	19.	5.	3.		27.
16. Taborer	13.	3.	3.		19.
17. Prag	17.	13.	10.		40.
Summe	564.	124.	89.	22.	799.

Kreis	Hütten.	Meiſter.	Geſellen.	Lehrjuug.	Gehülfen.	Hauptſumme der Perſonen.
Budweiſer	1.	1.	1.		15.	17.

Spiegel

Kreis.	Spiegelfabriken.					Spiegelfolienfabr.			Hauptſume der Perſonen
	Fabriken.	Meiſter	Geſellen	Lehrjungen	Gehülfen	Fabrik.	Meiſter	Gehülfen	
1. Klattauer		8.	2.	3.					13.
1. Leutmeritzer	2.	7.	1.	1.	135	1.	2.	2.	148.
3. Pilſner	2.	3.	4.		22				29.
4. Prachiner	2.				22				22.
5. Prag		5.	2.						7.
Summe	6.	23	9.	4.	179	1.	2.	2.	219.

Kreis.	Flachs.	Wolle.	Baumwolle.	Hauptsumme.
1. Berauner	6535.	688.	50.	7273.
2. Bidschower	29629.	572.	396.	30597.
3. Budweiser	20549.	3360.	568.	24477.
4. Bunzlauer	26778.	5865.	321.	32964.
5. Chrudimer	29635.	1184.	1262.	32081.
6. Czaslauer	6612.	3477.	4663.	14752.
7. Elbogner	4320.	6964.	2227.	13511.
8. Kaurzimer	10922.	768.	1722.	13412.
9. Klattauer	6103.	2853.	1.	8957.
10. Königgräzer	30978.	1449.	302.	32729.
11. Leutmeritz.	23575.	5168.	3639.	32382.
12. Pilsner	7986.	1556.	8.	9450.
13. Prachiner	2372.	2072.	37.	4481.
14. Rackonitzer	4243.	459.	582.	5284.
15. Saatzer	493.	517.	2159.	3169.
16. Taborer	10990.	2265.	1154.	14409.
17. Prag	169.	367.	801.	1337.
Summe	221889.	39584.	19892.	281365.

Kreis	Meister oder Verleger.	Spitzen-klöppler.	Hauptsumme
1. Budweiser	10.	48.	58.
2. Bunzlauer		443.	443.
3. Elbogner	126.	9474.	9600.
4. Kaurzimer	2.	9.	11.
5. Klattauer		416.	416.
6. Königgrätzer		362.	362.
7. Pilsner		201.	201.
8. Prachiner		40.	40.
9. Saatzer	48.	2593.	2641.
10. Prag.		317.	317.
Summe	186.	13903.	14089.

Anmerkung.

Das Spitzenklöppeln ist meistentheils eine Beschäftigung des weiblichen Geschlechts, und eine unzünftige Handthierung, die jedem frey steht, der sich damit abgeben will, und die ohne zünftige Meister immer eines vom andern lernt. Der größte Theil dieser Spitzenklöppler oder vielmehr Klöpplerinnen arbeitet für die Verleger, die meistentheils Kaufleute sind, um ein gewissen Lohn; manche aber klöppeln für eigene Rechnung oder nehmen Bestellungen an, wie sowohl hier in Prag, als auch in einigen Kreisen geschieht.

Spor=

Kreis.	Meister	Gesellen	Lehrjungen	Hauptsumme
1. Pilsner	2.			2.
2. Prag	5.	2.	1.	8.
Summe	7.	2.	1.	10.

Stein = und Komposizionschneider.

Kreis	Meister	Gesell.	Lehrjung.	Gehülfen.	Hauptsumme
1. Budweiser	1.				1.
2. Bunzlauer	471.	72.	12.	84.	639.
3. Czaslauer	1.	1.			2.
4. Elbogner	2.				2.
5. Kaurzimer	15.	7.	3.		25.
6. Leutmeritzer	3.	1.			4.
7. Pilsner	3.			19.	22.
8. Prag	15.	20.	4.		39.
Summe	511.	101.	19.	103.	734.

Kreis.	Messerschmiede. Meister	Gesellen	Lehrjung.	Gehülfen	Schwerdfeger. Meister	Gesellen	Lehrjung.	Gehülfen
1. Bidschower								
2. Budweiser								
3. Bunzlauer								
4. Czaslauer					1.			
5. Elbogner					31.	5.	1.	
6. Kaurzimer								
7. Königgrätzer					1.			
8. Leutmeritzer	5.							
9. Pilsner	1.							
10. Prachiner								
11. Saatzer								
12. Prag.	8.	5.	3.		22.	5.	3.	
Summe	14.	5.	3.		55.	10.	4.	

Zeug- u. Zirkelschmiede.				Feilenhauer.			Sägenschmiede.				
Meister	Gesellen	Lehrjung.	Gehülfen	Meister	Gesellen	Lehrjung.	Meister	Gesellen	Lehrjung.	Gehülfen	Hauptsumme
3.	2.										5.
6.	20.	4.	12.								42.
12.	1.										13.
											1.
1.	1.			1.	1.	1.	4.		2.	4.	52.
2.											2.
1.											2.
11.	5.	2.	1.				10.	5.	2.	1.	42.
2.											2.
5.	4.	3.	1.								13.
3.	1.										4.
4.	1.	3.		4	3.	2.					63.
49.	35.	12.	14.	5.	4.	3.	14.	5.	4.	5.	241.

Strumpf-

Kreis.	Meister.	Gesell.	Lehrjung.	Gehülfen.	Hauptsume
1. Berauner	106.	17.	9.	496.	628.
2. Bidschower	200.	51.	13.		264.
3. Budweiser	108.	25.	8.	55.	196.
4. Bunzlauer	230.	33.	10.	18.	291.
5. Chrudimer	169.	25.	11.	5.	210.
6. Czaslauer	146.	38.	6.	54.	244.
7. Elbogner	67.	9.	5.		81.
8. Kaurzimer	65.	16.	2.		83.
9. Klattauer	79.	12.	14.	3.	108.
10. Königgrätzer	169.	16.	4.	13.	202.
11. Leutmeritzer	160.	25.	5.	113.	303.
12. Pilsner	143.	6	2.	9.	160.
13. Prachiner	193.	50	22.	346.	611.
14. Rackonitzer	68.	9.	5.	210.	292.
15. Saatzer	44.	6.	2.		52.
16. Taborer	198.	11.	2.	24.	235.
17. Prag	19.	8.	4.		31.
Summe	2164.	357	124.	1345.	3991.

Kreis.	Fabrik	Stühle.	Meister	Gesellen	Lehrjunger.	Gehülfen.	Hauptsume der Personen.
1. Berauner		5	3	1	1		3.
2. Bidschower		32	30	3	1		34.
3. Budweiser		20	6	15	2	4	27.
4. Bunzlauer		434	378	189	64	11	642.
5. Chrudimer		26	22	9	1	1	33.
6. Czaslauer		28	17	6	2	3	28.
7. Elbogner		172	82	81	33	63	259.
8. Kaurzimer		63	27	22	4		53.
9. Klattauer		9	7	1			8.
10. Königgrätzer		41	31	6	3	13	53.
11. Leutmeritz		2094	977	842	773	768	3360.
12. Pilsner		16	12	3	1		16.
13. Prachiner		9	3	3	5	6	17.
14. Rackonitz.		5	4	1		2	7.
15. Saatzer		113	77	35	20	4	136.
16. Taborer		14	11	3	3		17.
17. Prag.	1.	108	32	54	16	98	200.
Summe	1.	3189	1719	1274	929	973	4895.

Kreis.	Fabriken.	Stühle.	Meister.	Gesell.	Lehrjungen.	Gehülfen.	Hauptsumme der Personen.
1. Berauner		45	56	13	11	4	84.
2. Bidschower		22	35	8	2		45.
3. Budweiser		110	119	95	12	103	329.
4. Bunzlauer		793	903	302	117	638	1960.
5. Chrudimer		69	76	17	15	73	181.
6. Czaslauer		478	522	140	86	334	1082.
7. Elbogner		206	197	78	18	169	462.
8. Kaurzimer		23	20	16		13	49.
9. Klattauer		27	35	7	1	8	51.
10. Königgrätz	1.	298	515	81	27	294	917.
11. Leutmeritz	1.	253	215	146	33	97	491.
12. Pilsner		248	252	90	55	167	564.
13. Prachiner		145	187	68	30	69	354.
14. Rackonitzer		47	47	30	4	18	99.
15. Saatzer		85	87	41	21		149.
16. Taborer		511	692	164	60	116	1032.
17. Prag.		34	23	20	5	7	55.
Summe	2.	3394	3981	1316	407	2110	7904.

Kreis.	Meister	Gesellen	Lehrjungen	Gehülfen	Hauptsumme
1. Berauner	4.	1.	1.		6.
2. Bidschower	2.				2.
3. Budweiser	12.	13.	3.		28.
4. Bunzlauer	65.	67.	18.		150.
5. Chrudimer	5.			1.	6.
6. Czaslauer	24.	11.	5.		40.
7. Elbogner	18.	4.	3.		25.
8. Kaurzimer	2.				2.
9. Klattauer	3.	1.			4.
10. Königgrätzer	17.	9.	4.		30.
11. Leutmeritzer	19.	16.	1.		36.
12. Pilsner	20.	11.	4.		35.
13. Prachiner	13.	6.	2.		21.
14. Rackonitzer	4.		2.		6.
15. Saatzer	8.	2.		1.	11.
16. Taborer	28.	17.	10.		55.
17. Prag	3.	6.	3.	1.	13.
Summe	247.	164.	56.	3.	470.

Kreis.	Meister	Gesellen	Lehrjungen.	Gehülfen	Hauptsumme
1. Berauner	3.	6.	2.	1.	8
2. Bidschower	1.	1.			2.
3. Budweiser	9.	1.	1.		11.
4. Bunzlauer	13.	11.	2.	3.	29.
5. Chrudimer	4.			3.	7.
6. Czaslauer	11.	8.		1.	20.
7. Elbogener	4.			1.	5.
8. Kaurzimer	5.				5.
9. Klattauer	1.			1.	2
10. Königgrätzer	17.	1.			18.
11. Leutmeritzer	6.			4.	10.
12. Pilsner	8.	1.			9.
13. Prachiner	8.	1.			9.
14. Rackonitzer	1.	1.			2.
15. Saatzer	4.				4.
16. Taborer	11.	10.	1.	1.	23.
17. Prag	1.			2.	3.
Summe	107.	37.	6.	17.	167.

Uhr-

Groß und Klein.

Kreis.	Meister	Geselen	Lehrjungen.	Hauptsumme
1. Budweiser	7.	1.	1.	9.
2. Bunzlauer	6.	1.		7.
3. Chrudimer	4.	1.		5.
4. Czaslauer	3.			3.
5. Elbogner	8.	1.	1.	10.
6. Kaurzimer	1.			1.
7. Klattauer	7.	1.	2.	10.
8. Königgrätzer	4.		2.	6.
9. Leutmeritzer	5.			5.
10. Pilsner	3.			3.
11. Prachiner	11.	5.	2.	18.
12. Saatzer	3.	1.		4.
13. Taborer	4.	3.	2.	9.
14. Prag	24.	12.	9.	45.
Summe	90.	26.	19.	135.

Kreis.	Vitriol. Hütten	Vitriol. Meister	Vitriol. Gesellen	Vitriol. Lehrjung.	Vitriol. Gehülfen	Vitriolöl u. Scheidewasser. Hütten	Vitriolöl u. Scheidewasser. Meister	Vitriolöl u. Scheidewasser. Gesellen	Vitriolöl u. Scheidewasser. Lehrjung.	Vitriolöl u. Scheidewasser. Gehülfen	Hauptsumme der Personen.
1. Chrudimer	1.	1.	2.			1.	1.	1.			5.
2. Elbogner	3.	4.			3.						7.
3. Pilsner	1.	1.			2.						5.
4. Saatzer						2.	2.	3.			3.
Summe	5.	6.	2.		5.	1.	3.	4.			20.

Zu Lukawitz im Chrudimer Kreise befinden sich die Vitriol- und Scheidewasserhütten, woselbst auch die S. 102. bemerkte Schwefelhütte ist; im Elbogner 1. Vitriolhütte zu Falkenau und 2. zu Friebuß; im Pilsner 1. Vitriolhütte zu Kuttenplan; und im Saatzer beyde Oleumsiedereyen zu Preßnitz.

Wachsleinwandmacher.

Kreis.	Fabrik	Meister.	Gesell.	Lehrjung.	Gehülfen.	Hauptsumme der Personen.
1. Leutmeritzer.	1.				30.	30.
2. Prag			1.			1.
Summe	1.		1.		30.	31.

Wachs-

Kreis.	Meister	Gesellen	Lehrjungen	Hauptsumme
1. Bidschower	14.	1.	1.	16.
2. Budweiser	6.	5.		11.
3. Bunzlauer	13.	3.		16.
4. Chrudimer	6.	1.		7.
5. Czaslauer	5.			5.
6. Elbogner	12.	1.		13.
7. Klattauer	5.	1.		6.
8. Königgrätzer	15.	4.		19.
9. Pilsner	10.		1.	11.
10. Prachiner	7.	1.		8.
11. Rackonitzer	4.			4.
12. Saatzer	11.			11.
13. Taborer	5.			5.
14. Prag	12.	2.	4.	18.
Summe	125.	19.	6.	140.

Kreis.	Meister.	Gesell.	Lehrjung.	Gehülfen.	Hauptsumme
1. Berauner	22.	5.	11.		38.
2. Bidschower	25.	14.	6.		45.
3. Budweiser	32.	17.	9.		58.
4. Bunzlauer	71.	13.	8.	1.	93.
5. Chrudimer	31.	10.	12.		53.
6. Czaslauer	19.	4.	8.	4.	35.
7. Elbogner	80.	17.	10.	50.	157.
8. Kaurzimer	9.	5.			14.
9. Klattauer	19.	3.	9.		31.
10. Königgrätzer	60.	24.	12.		96.
11. Leutmeritzer	80.	24.	18.	2.	124.
12. Pilsner	46.	7.	6.		59.
13. Prachiner	34.	9.	7.	1.	51.
14. Rackonitzer	22.	3.	5.		30.
15. Saatzer	29.	5.	11.		45.
16. Taborer	15.	7.	4.	6.	32.
17. Prag	9.	11.	2.		22.
Summe	603.	178	138.	64.	983.

Kreis.	Fabrik.	Stühle.	Meister	Gesellen	Lehrjunger.	Gehülfen.	Hauptsume der Personen.
1. Berauner		21	11	6	3		20.
2. Bidschower		37	49	10	1		60.
3. Budweiser		6	17	8		13	38.
4. Bunzlauer		208	171	34	15	2	222.
5. Chrudimer		218	195	28	12	98	333.
6. Czaslauer	1.	77	25	34	3	25	87.
7. Elbogner	1.	1064	515	549	168	1498	2730.
8. Kaurzimer		77	48	13	8		69.
9. Klattauer	2.	292	55	171	72	385	683.
10. Königgrätzer		382	320	54	31	273	678.
11. Leutmeritz.	4.	149	67	97	13	166	343.
12. Pilsner		95	48	29	9	11	97.
13. Prachiner		158	116	22	12	74	224.
14. Rackonitz.		4	1	3		3	7.
15. Saatzer		43	29	16	7		52.
16. Taborer		63	47	11	2		60.
17. Prag.		33	9	12	4	30	55.
Summe	8.	2928	1723	1097	360	2578	5758.

Kreis	Hammer	Hütten	Meister	Gesellen	Lehrjung	Gehülfen	Hauptsumme der Personen.
1. Elbogner	4	2.	2.	2.		2.	6.
2. Klattauer	3.		3.	3.			6.
3. Prachinrr			5.	4.	3.	1.	13.
Summe	7.	2.	10.	9.	3	3.	25.

Anmerkung.

Von den 4. Hammern im Elbogner Kreise befinden sich 2. nebst einer Hütte zu Rockendorf und eben so viel in Ulrichsgrün.

Im Klattauer Kreise befindet sich ein Hammer zu Bistritz, einer zu Kauth und der dritte zu Stockau.

Die 5 Meister des Prachiner Kreises befinden sich zu Bergreichenstein, Nemilkau, Unterreichenstein, Waldwazd und zu Winterberg.

Zeug- und Zirkelschmiede, suche unter der Rubrik Stahlarbeit.

Zinn-

Kreis.	Zinnschmelzhütten.	Meister.	Gesellen.	Lehrjung.	Gehülfen.	Hauptsume der Personen.
1. Budweiser		4.				4.
2. Bunzlauer		2.				2.
3. Chrudimer		1.				1.
4. Czaslauer		2.	1.			3.
5. Elbogner	1.	48.	17.	10.	17.	92.
6. Klattauer		1.				1.
7. Königgrätz.		2.		2.		4.
8. Leutmeritzer		12.	2.	1.		15.
9. Pilsner		6.	1.	1.		8.
10. Prachiner		2.				2.
11. Rackonitzer		5.	2.	1.		8.
12. Saatzer	1.	7.	5.	2.		14.
13. Prag		14.	6.	2.		22.
Summe.	2.	106.	34.	19.	17.	176.

Zwirn=

Kreis.	Fabrik	Meister	Gehülfen	Hauptsumme.
Bidschower	1.	16.	7.	23.

Summe für sich.

Man hat in vorstehenden Tabellen hier und da, wo Platz gewesen ist, einige Anmerkungen beygefügt; jetzt wollen wir noch einige nachholen.

Alaunhütten. Auf der zu Hlaupietin im Kaurzimer Kreise befindlichen Alaunhütte wird auch Vitriol erzeugt. Außer dem Schichtmeister befindet sich auch ein Verwalter zur Führung des Direktoriums dabey, und ist dieses Werk von dem Kaufmann Meiner aus Nürnberg angelegt und bis itzt mit gutem Fortgange fortgesetzt worden. Die Hütte im Elbogner Kreise befindet sich zu Eger, die im Klattauer zu Tauß, die im Pilsner zu Kuttenplan, und die im Saatzer Kreise zu Kommotau.

Blaufarbenwerker. Von den sieben im Elbogner Kreise befinden sich eines zu Joachimsthal, fünfe zu Platten und eines zu Graßlitz; zu Liebenstein ist zwar auch eine Hütte, das Werk aber wird für itzt nicht betrieben. Das im Pilsner Kreise befindet sich in der k. Kreisstadt Pilsen, und von den beyden Werken des Saatzer Kreises eines zu Preßnitz, das andere zu Görkau.

Drechsler. Unter denselben befinden sich auch, wie schon erwähnt worden, einige geschickte Kunstdrechsler, welche außer den gewöhnlichen Drechslerwaaren auch Flöten, Hoboes und andere blasende Instrumente machen. In Ansehung der Tabakspfeifen zeichnen sich einige Meister zu Töplitz aus, womit sie einen ansehnlichen Verkehr treiben. Vornehmlich ist ein gewisser Lorenz Liebisch zu bemerken, welcher nicht nur gute Kaffeemühlen macht, und in Erfindung nützlicher Instrumente und arti-

artiger Kinderspiele unerschöpflich ist, sondern auch die berühmten wohlfeilen Feuerspritzen erfunden hat, die mit gutem Erfolge schon gebraucht worden.

Gewehrfabriken. Die wirklich einzige Gewehrfabrik im Lande befindet sich zu Wernsdorf im Saatzer Kreise. Die Meister im Elbogner nennen sich Zeug- und Bajonetschmiede, und befinden sich 8. zu Weypert und 1. Meister zu Eger.

Kupferhammer. Im Bischower Kreise befindet sich 1. Hammer zu Arnau; 1. zu Pardubitz im Chrudimer, 1. zu Reitwitz im Elbogner; 1. zu Lieben und 1. zu Gabieblitz im Kaurzimer; 1. zu Ronsperg im Klattauer; desgleichen 1. zu Pilsen; und 1. Hammer zu Neuhaus im Taborer Kreise.

Messingfabrik. Diese ist die einzige im Lande, und befindet sich mit 2 Hammern und einer Hütte, auch einem Drathammer zu Kraßlitz.

Schnallenmacher. Unter denselben zeichnen sich besonders die zu Peterswalde im Leutmeritzer Kreise aus. Es werden daselbst jährlich mehr als 150 Zentner Schnallen von verschiedenen Gattungen, hauptsächlich aber Schnallenherzel, oder Dornen gemacht, welche sodann nach Prag, Dreßden, Leipzig und in andere Gegenden verführt werden.

Spiegelfabriken. Die beyden im Leutmeritzer Kreise befinden sich, so wie die Folienfabrik zu Bürgstein, im Pilsner Kreise beyde zu Ströbel, und im Prachiner beyde zu Stubenbach.

Spinner. Vor allen andern sind die zu Oberleutensdorf und dasiger Gegend im Leutmeritzer, und die zu Teysing im Pilsner Kreise die berühmtesten. In der letzten Stadt ist eine Spinnschule eingeführt, worinn die Spinnerey der einschürigen Wolle zu einem solchen hohen Grad gekommen, daß solche, nach dem Bekenntnisse der Zeugmacher dasiger Gegend, die solch Gespinnst verarbeiten, den Vorzug vor den meisten, wo nicht vor allen andern im ganzen Lande hat. Doch die Gegend um Oberleutensdorf hat auch vorzügliche Wollspinner aufzuweisen, welche nicht nur für die dasigen Tuchmacher die sogenannte Segovia leonesa, welches die allerfeinste Wolle ist, spinnen, sondern ihr Gespinst auch an-

deru

dern Tuchmachern, ja sogar nach Sachsen in guten Preisen verkaufen.

Strumpfstricker und wirker. Zu Töplitz haben sich beyde sehr hervorgethan. Die Strumpfwirker daselbst fertigen nicht nur von Wolle die vielfältig gestreiften Modewesten und Hosensäcke, sondern auch von Seide Strümpfe von allen Gattungen und Farben, desgleichen Westensäcke, Stiefelkammaschen und Geldbeutel, nicht minder eine besondere Art Ringelwesten von Garn und Paduanischer Schafwolle, die, weil sie die von Baumwolle und Seide gewirkten Ringelwesten übertreffen, allgemeinen Beyfall gefunden haben. Auch werden von einigen dasigen Meistern geschnürte Beinkleider, einfache gewalkte Kleidersäcke und die sogenannten doppelten Wintersäcke gemacht. — Eben so berühmt haben sich die dasigen Strumpfstricker durch ihre großen Winterstrümpfe, Gattje, Schariwarihosen, Handschuh und dergleichen Strickerey gemacht. Noch berühmter aber sind sie durch ihre gestrickten Hüte worden, welche viele Vorzüge vor den Filzhüten haben und bis in die Wallachey verführt werden. Auch sogar Perücken werden von einigen Meistern gestrickt, die man im Scherz nur die buchsbaumernen zu nennen pflegt. Zu Oberleutensdorf haben sich die Strumpfwirker seit einigen Jahren auch dergestalt empor geschwungen, daß auf 200 Stühlen, die theils daselbst, theils in einigen dabey gelegenen Dörfern aufgestellt sind, jährlich an die eilftausend Dutzend Kastorstrümpfe gefertiget werden, die größtentheils nach Rußland gehen. Denn zu Petersburg befinden sich gewisse böhmische Handelsleute aus dem Dorfe Steinschönau, welche den Vertrieb gedachter Strumpfwaaren daselbst besorgen.

Zinngießer. Die beyden Zinnschmelzhütten befinden sich zu Gottesgab im Elbogner, und zu Rothenhaus im Saatzer Kreise. Vor allen Zinngießern in Böhmen und Teutschland haben sich die Zinngießer zu Karlsbad, der berühmten Badestadt im Elbogner Kreise am meisten hervorgethan, so daß die größten Kenner Karlsbad nur die hohe Schule der Zinngießer zu nennen pflegen.

Gränze
zwischen dem
Königgräzer und Bidschower Kreise.

VIII. Heft. S. 127.

Es ist eine gemeine Erfahrung, daß der Liebhaber der Geographie sowohl, als der Geschäftsmann sich oft in Verlegenheit findet, wenn es darauf ankömmt, zu wißen, wohin bey den zertheilten Kreisen dieser oder jener Ort gehöre; und doch hat man bisher — nach der nun einmal bestehenden Abtheilung des Königreichs Böhmen in sechszehn Kreise — die Abtheilung des königgrätzer, saatzer, pilsner, und bechiner Kreises auf den besten Karten vergeblich gesuchet. Dieß war der Beweggrund, daß man durch ein Kärtchen die Gränze zwischen dem königgrätzer und bidschower Kreise zu berichtigen, und sichtbar herzustellen suchte. Vielleicht werden andre Patrioten aufgemuntert, in Ansehung der übrigen drey Kreise das nämliche zu thun.

Um diesen Zweck gewisser zu erreichen, glaubt man nichts unbrauchbaures zu sagen, wenn kurz ererklaet wird, wie man ohne besondern Aufwand, und ohne besondere Vorkenntnisse dabey zu Werke gehen kann. Vor allen muß man sich die Gränzörter eines solchen zertheilten Kreises von Norden gegen Süden der Ordnung nach vollkommen bekannt machen, und ordentlich aufschreiben. Dieses richtige Verzeichniß der Gärnzörter ist dabey das Schwerste,

ste; hat man einmal dieses, so braucht es weiter nichts, als daß man eine Erberische Karte — welche Elsenwanger herausgegeben hat, und um den geringen Preis von 10 kr. zu haben ist — zur Hand nimmt, nach dem Verzeichnisse die Gränze auspunktirt, und — um diese Gränzlinie sichtbarer zu machen — von beyden Seiten mit schwachen Farben illuminiret. Wer diese Gränze auf ein besonderes Blatt abzuzeichnen nicht vermag, kann auch nur die auf die itzt beschriebene Art berichtigte Karte eines Kreises an den Verleger dieses Werkes einsenden, und versichert seyn, daß er damit den Dank vieler Freunde seines Vaterlandes wird verdienet haben.

Man hat übrigens zur Darstellung gedachter Gränze diese Form gewählt, um gegenwärtiges Werk nicht ohne Ursache zu vertheuern; und zu diesem Ende die Erberischen Karten gewählt, um Niemanden durch die Kostbarkeit der Müllerischen Karten und die Furcht, sie durch einen mislungenen Versuch zu verderben, abzuschrecken.

Es ist nicht zu zweifeln, daß nach diesem Kärtchen Jedermann ohne Schwierigkeit diese Gränze in seine Karte hineinzeichnen, und sich hierdurch, wenn nicht eine geometrisch oder geographisch, wenigstens eine statistisch richtigere Karte ohne besondere Auslage verschaffen kann; da im Gegentheile man fürchten mußte, daß ein ordentlich und methodisch aufgenommener Plan nicht in dieser Maaße gemeinnützig gewesen wäre.

Allgemeine
Nachricht
von
dem Adel
in
Böhmen
überhaupt.

Die Geschichtschreiber liefern uns zwar nicht nur weitläuftige Nachrichten von dem Ursprunge des böhmischen Adels; sondern nennen uns sogar einige Familien, die schon mit dem Czech in unser Vaterland sollen eingezogen seyn, z. B. die von Kolowrat, Wrssowetz, Wrtby, Rosmital, Hasenburg, Slawata, Czernin, Schwihowsky, Wratislaw, Kaunitz, Rziczan, Kaplirz, Beneda, Dlauhowesky, Chanowsky, Worazziczky, Kubna, Martinitz, u. a. m. (1)

Allein die heutigen Gelehrten, gewohnt nach den Gesetzen der Kritik nicht jedes Mährchen für Wahrheit anzunehmen, stehen um so mehr an so was zu glauben, da es selbst nach so vielen Streitigkeiten (2) noch immer, wie schon vor so vielen

(1) Paproczky im Diadochos bey verschiedenen Familien. Balbin. Misc. Dec. I. L. VII. Sect. I. C. I. in Notis. Ebenders. im M. S. von der Martinitzischen Familie, das Ritter von Wokaunius besitzt. Ebenders. in tabul. geneal. von Diesbach herausgegeben. Pessina in Phosph. Rad. VII. pag. 674. Hammerschmidt Prodrom. C. V. Frank Syntagma familiæ Woracziczkianæ, u. a. m.

(2) Die Schriften, wo diese vorkommen, sind bekannt,

Jahrhunderten beym Kosmas, (3) unentschieden bleibt, ob Czech der Vater der Czechen sey? Und es überdieß eine ausgemachte Sache ist: daß zu jener Zeit weder die Familiennamen erblich, noch die Wappen im Gebrauche waren, ohne welche kein anderer Beweis für den Adel übrig ist.

§. II.

Die eigentlichen Familiennamen waren Anfangs in Böhmen nicht gebräuchlich, obschon deren einige beym Kosmas, wie z. B. gens invisa Wrsovicii im J. 999, und gens *Muncia*, gens *Tepca* im J. 1037 vorkommen; die Zunamen aber, welche die Familien von jenen Schlössern annahmen, die sie im Besitze hatten, finden wir zwar hin und wieder in den Diplomen vom 13. meistens aber vom 14. Jahrhunderte. Wie denn schon in einem Schenkungsbriefe des Königs Przemisl Ottokar vom Jahre 1212 folgende Herren, die sich von ihren Besitzungen nannten, als Zeugen vorkommen, nämlich *Vbizlaus de Zulizlau*, *Vlricus de Lutiz*, *Heinricus de Setscowicz*, *Hirdebor de Vserob* (Originale in archivo Bibl. Regiæ Prag.) Und so wie jede Familie anwuchs, theilte sie sich in verschiedene Linien, deren jede wieder den Namen von ihren Besitzungen behielt,

(3) Kosmas Chron. Boh. L. I. (p. 23. F. I. Script. Boh. a Pelzel &. Dobrowsky edit.) Horum igitur Principum de vita aeque et morte siletur; tum quia ventri et somno dediti, inculti et indocti, assimilati sunt pecori, quibus profecto contra naturam corpus voluptati, anima fuit oneri; tum quia non erat illo in tempore, qui stilo acta eorum commendaret memoriæ.

hielt, wie wir weiterhin bey der Kolowratischen Familie sehen werden. (4) Man findet zwar in den alten Diplomen, z. B. in dem Machtsbriefe Wladislaws II. vom Jahre 1160 Hemoi k. Kämmerer, Bochan, k. Truchseß, Veccello k. Mundschenk, (5) Wazlaw, k. Marschall; ferner, in dem Diplom Königs Przemisl Ottokars I. vom J. 1222 Dalebor, Landrichter, Martin, Mundschenk, Heinrich, Truchseß, Mstidruch, Prager Burggrafen; (6) die eben daselbst die Vornehmsten des Reichs, Primores Regni genennet werden; allein demungeachtet läßt es sich nicht behaupten, daß sie zu einer oder der andern Familie gehört haben; wir müßten nur die Muthmaßungen Balbins für Gründe und Beweise annehmen. (7) Unter jenen Familien, die ihren Namen von den Schlößern, die sie besaßen, überkamen und erblich beybehielten, sind die Kalsko, welche sich in zwey Familien theilten, und von den Schlößern, Waldstein und Wartenberg ihre Namen auf die Nachkommenschaft fortpflanzten; wie auch die Witko, die sich in verschiedene Aeste theilten, und nach ihren Schlößern, von Rosenberg, von Neuhaus, von Landstein rc. schrieben

(4) Paproczky im Buche vom böhmischen Adel, im Herrnstande. S. 105. Im Ritterstande S. 40. Balbin. in origin. Guttenstein.

(5) Pitter Thes. absconditus pag. 188.

(6) Ziegelbauer Hist. Brzenov. pag. 251. wo das Jahr des Diploms nach der Anmerk. des Pubitschka IV. Th. II. B. S. 99. ist berichtiget worden.

(7) Im Buche de Magistratibus, das aus dem M. S. in unsere Materialien Stückweise eingeschaltet wird.

ben. Eben so geschah es später mit denen von Genstein; denn als Paul von Genstein, der ein k. Notar, und ein leiblicher Bruder des im J. 1380 verstorbenen Prager Erzbischofs Johann Oczko von Wlassim war, das unweit Brandeis, itzt im Schutte begrabene Schloß Genstein überkam, ließ er seinen Geschlechtsnamen Wlassim fahren, nannte sich von Genstein, und hinterließ eben diesen Namen seiner Nachkommenschaft erblich. (8)

§. III.

Selbst die nach heutiger Art blasonirten Wappen kommen vorzüglich im 13. Jahrhunderte vor; das älteste adeliche Nazionalwappen ist bisher jenes des Ritters Kojata; es hängt an einer pergamenenen Originalurkunde des nun aufgehobenen Klosters Zderas. (9) Daß aber vor diesem Jahrhunderte der böhmische Adel keine eigene Siegel geführet habe, scheint ein anderer Schenkungsbrief eines böhmischen Rit-

(8) Ritter von Bienenberg böhm. Alterth. III. Stück. S. 192.

(9.) Voigt schildert das Wappen im II. B. seiner böhm. Münzen S. 58. so: "Es bestehet aus zwey kreuzweise übereinander gelegten Rechen; und ist um so merkwürdiger, weil es ein so genanntes redendes Wappen ist. Denn Grabé, oder wie man dies Wort itzt schreibt, Hrabě, bedeutet in der böhmischen Sprache einen Rechen. Bey Dobner Tom. IV. Monum. ist es in Kupfer gestochen num. 55. und die Urkunde ist vom J. 1227. also aus dem 13ten Jahrhunderte.

Ritters Eppo vom J. 1043 (10) für das Kloster Brzewnow, zu beweisen, in welchem Herzog Brzetislaw I diese Schenkung unter beygedruktem Landesfürstlichen Siegel mit dem Zusatze bestätiget: weil dieser böhmische Ritter mit keinem eigenen Siegel versehen war. (10)

§. IV.

Wenn also, wie es allerdings scheint, vor dem 13. Jahrhunderte weder die Familiennamen erblich, noch die Wappen üblich waren; so gehören alle die Ahnentafeln, die über tausend und mehr Jahre hinaufgehen, unstreitig unter jene Gattung von Erdichtungen, die Unwissenheit oder Schmeicheley ersonnen hat. Es ist daher jenes adeliche Geschlecht unter die alleraltesten zu rechnen, das seine Herkunft von vier oder fünfhundert Jahren in ununterbrochener Reihe beweisen kann. (11) Gauhen schreibt in der Vorrede des genealogisch-historischen Adelslexikon (12) nach seiner Art, freymüthig also: „Nachdem die alten Teutschen von ihren Thaten und dem dadurch erlangten Vorzug oder Adel nichts aufgezeichnet haben; so hat man von dem Ursprunge alter Familien lieber schweigen, als denselben (wie heut zu Tage auch viele der berühmtesten Historiker, um hohen Häusern zu schmeicheln, deren Genealogie von Noah, ja wohl gar von Adam herleiten) aus un-

(10) Pitter Thes. abscond. S. 139. und Dobner in annal. P. V. ad annum 1043.

(11) Papebroch in actis SS. Tom. II. Aprilis. C. III.

(12) In der Vorrede des I. Th.

ungegründeten, oft lächerlichen Erzählungen, und spitzfündigen Ableitungen aus den Wappen und Familiennamen erweisen wollen." Statt vieler anderer (13) dienet uns zum Beweise dessen die Malowetzische Familie, deren Ursprung beym Paproczky, der es aber gründlich widerlegt, in dem Heidenthume vorkommen, wie es aus dem Diplom, das ihr Neklan, als ein noch heidnischer Herzog, am Feste Johann des Täufers soll ausgestellt haben, zu sehen wäre. (14)

§. V.

In den ältesten Zeiten wurde der Adel in Böhmen vorzüglich in zwey Klassen getheilet, nämlich in die Herren und Ritter; jene werden in den damaligen Diplomen Baronen, diese *Milites* und später *Equites* genannt; beyde scheinen eigentlich nur einen Stand ausgemacht, und die verschiedene Benennung von dem Amte, das sie bekleideten, und von ihren Verrichtungen bekommen zu haben: denn die Herren, *Barones*, dienten beym Staate, die Ritter, *Milites* im Kriege. Nachdem aber in den Hußitischen Unruhen der weltliche Stand den geistlichen, der von

jeher

(13) Paproczky Diad Von dem Herrenstande S. 197. wo er aus den uralten Dokumenten angiebt, daß die Kolowratische Familie ihren Geschlechtsnamen von der anfänglich im Schilde geführten Spinnrädchen, oder wie Palvassor in seinem Werke, Ehre des Herzogthums Krains, von dem in Gestalt eines Spinnrädchens erbauten Kolowratischen Stammschloße, erhalten habe, das wir aber in einem der folgenden Hefte gründlich widerlegen werden.

(14) Paproczky Diad. Von dem Ritterstande. S. 123.

jeher in Böhmen den ersten Stand ausmachte, verdränget und ausgeschlossen hatte, fiengen die Herren und die Ritter jeder für sich einen besondern Stand an auszumachen. (15) Man findet zwar in der böhmischen Geschichte hie und da den Namen Graf, Comes, der aber nur einen Vorsteher einer Provinz bezeichnete; (16) und wenn gleich schon im J. 1437. die böhmischen Ritter *Slik* von Lazan vom Kaiser Sigmund zu Grafen von Passaun sind erhoben worden, und später die Grafen Thurn, und die *Colonna* von Fels das Inkolat in Böhmen von den Ständen selbst überkommen haben; so blieben sie doch immer im gleichen Range mit den Baronen, (17) wie eben noch heut zu Tage weder die Herzoge, noch Fürsten, um so weniger die Grafen, einen besondern Stand ausmachen, sondern mit den Freyherren zu dem Herrenstande mit dem einzigen Unterschiede gezählet werden, daß die Fürsten, unter denen der Herzog von Krummau, und itzt auch der Herzog von Raudnitz den ersten Sitz, und den Vorzug vor den Grafen und Freyherren haben; die Grafen hingegen sind nicht berechtiget, einen Rang vor den Freyherren zu fordern, sondern behaupten nur jenen, der ihrem Amtscharakter gebühret; nur die Grafen von Trautmannsdorf, Martinitz, Wrbna, Thun, Lichtenstein, und Salm ausgenommen, deren Erstgebohrne in den Landtagen, aus be=

(15) Glaffeys pragmat. Geschichte Böhm. C. XXIV. Thesi 7. pag. 420. &. 21.

(16) Dobner annal. Haj. P. II. ad annum 720. pag 140 et 41. Pubitschka Chron. Gesch. II. Th. S. 246

(17) Stransky Resp. Boj. C. XI. p. 423 Edit. 1643.

besonderer Gnade Ferdinands II. und III. gleich nach den obersten Landesoffizieren ihren Rang und Sitz haben. (18)

VI.

Dermalen zählet man 6 Klassen des Adels in Böhmen, nämlich: 1) Herzoge, (19) 2) Fürsten, 3) Grafen, 4) Freyherren, 5) Ritter und 6) Edelleute. Die 5 Erstern werden der höhere, die Edelleute der mindere Adel, u. zwar aus dem Grunde genennet, weil die Herzoge, Fürsten, Grafen, Freyherren und Ritter zwey besondere höhere Stände, die Edelleute hingegen keinen Stand ausmachen; darum nimmt man auch bey hohen Stiftungen nur die Ahnen vom Ritterstande anzufangen, nicht aber jene, die nur vom Wappenmäßigen Adel dargethan werden, an, wie es an dem prager Damenstift, das Maria Theresia errichtet hatte, zu geschehen pflegt. (20)

Man

(18) Verneuerte Landesord. Ferdinand II. und Novell-Declar. Ferd. III. A: 29. Novell. Aa. 12.

(19) Vormals gab es in Böhmen nur den einzigen Fürsten von Schwarzenberg, als Herzog von Krummau, bis im J. 1786. vom 3 May Raudnitz zum Herzogthume ist erhoben worden, welchen Titel die Fürstlich Lobkowitzische Familie statt des in Preußisch-Schlesien veräußerten Herzogthums Sagan, an sich gebracht hat.

(20) Sieh das k. k. Patent v. 31. May 1766, das die Verhaltungspunkte für die Kandidatinnen des prager Damenstifts enthält.

Man findet zwar in den Diplomen der Geadelten, daß sie für rechtmäßig Edelgeborne, Lehn-Turniers genossene und Rittermäßige Edelleute zu halten wären; allein der Unterschied zwischen diesen und den Rittern bleibt dem ungeachtet entschieden, welches theils aus dem, was darüber schon ist gesagt worden, (21) theils aus der verbesserten Instrukzion für die Gerichtsstellen deutlich abzunehmen ist.

VII.

Ehe und bevor, als Kaiser Ferdinand II Böhmen durch das Schwert, wie er sich selbst in der neuen Landesordnung ausdrückt, erobert hatte, hatten die Herren und Ritter das Recht, selbst, wen sie wollten, in ihren Stand aufzunehmen, und weil diese Aufnahme bey den öffentlichen Landtagen geschah, wo die Eigenschaften des Kandidaten von einer ganzen Versammlung streng geprüfet wurden, so wurde sie auch immer und von allen hochgeschäzt. (22) Balbin liefert aus einer alten Handschrift, ein Verzeichniß jener Freyherrlich- und Ritterlichen Familien, die nach dieser Art in diesen Stand sind

(20) Sieh die gedruckte kurze Untersuchung. ob das böhmische Geschlecht der Hildeprandte von und zu Ottenhausen für Ritter oder nur für Adeliche zu halten sey? und zwar den daselbst im J. 1736. gefällten Rechtsspruch des damaligen k. grössern Landrechts.

(21) Ramhofsky Von dem Korzenskyschen Geschlechte. I. Hauptst. S. 4.

sind erhoben worden. (23) Kaiser Ferdinand II hat zwar von der Zeit der eingeführten neuen Landesordnung dieses Recht sich und seinen Nachfolgern vorbehalten; dem ungeachtet aber müssen jene, welche unter die Stände wollen aufgenommen werden, nach alter Gewohnheit darthun und aufweisen, und zwar die Herren 4 Ritterliche Ahnen, die Ritter aber nebst dem vom Könige unterzeichneten und bey der böhmischen Hofkanzley ausgefertigten Adelsbriefe, ihre eheliche Geburt bis in den 3 Grad, sie wären denn von dem Landesfürsten davon ausdrücklich befreyet. (24.) Der Beweis der ehelichen Geburt wäre vorzüglich darum erfordert, weil nach alter Sitte die unehelichen Kinder der Herren und Ritter, wenn sie auch durch die darauf erfolgte Ehe, oder auch vom Landesfürsten sind legitimiret worden, weder einen Sitz bey den Landtagen, oder ein Gut landtäflich besitzen, noch andere diesen zwey Ständen eigene Vorzüge genießen konnten. (25)

§. VIII.

(23) Balbin Misc. Dec. II. Lib. I. C. XV. pag. 76. und C. XVI. pag. 84. Von den noch itzt bestehenden Familien sind im J. 1479. die v. Lobkowitz; 1554. die v. Oppersdorf; 1591. die v. Zaruba in den Herrenstand, u. im J. 1548. die v. Wlkanowa; 1567 die von Mathiaschowsky; 1585 die Schiska von Jalowitz; 1586. die Kekh von Schwarzbach in den Ritterstand aufgenommen worden.

(24) Reskript K. Ferdinand II. vom 10. März 1629. beym Balb. Misc. Dec. I. Lib. VIII. Vol. I. pag. 143.

(25) Aus dem MS. eines Ungenannten, das Ritter Wokaunius besitzt: "Einleitung zur Erkenntniß der Oesterreichischen Erbkönigreiche, Länder, und Städte.

§. VIII.

Auch die Annahme (Adopzion) zum Wapens-Ritter kann dermal nicht anders, als mit Gutheißen des regierenden Königs geschehen. (26) Man hat davon verschiedene Beyspiele an der Kolowrat-Krakowsky-Augezdischen, Kolloredo-Mansfeldischen, Clary-Aldringischen, Clam-Gallasischen, Sweerts-Sporkischen, Hrzan-Kaplirzischen, Wratislaw-Netolizkyschen, Obitezky-Rabenhauptischen Familien, u. s. w. von denen wir einzeln in einem andern Hefte weitläuftiger handeln werden. Man findet sogar, daß Christoph Freyherr von Leschkowetz, mit dem im J. 1678 dieß uralte Geschlecht ausgestorben ist, mit Bewilligung des Kaisers Leopold, um das Andenken seiner Familie zu erhalten, sein Geschlechtswappen, mit dem Wappen des Selauer Prämonstratenser Stiftes vereinbaret hat, so daß der damalige Abt Siard Falk, vermög eines der k. Landtafel einverleibten Diploms, zu dem Stiftswappen das Wappen dieser Familie, nämlich: zwey kreuzweis im rothen Felde über einander liegende versilberte, etwas gebogene hölzerne Gabeln, annehmen mußte, welches noch bis itzt dieses Stift führet. (27)

§. IX.

(26) Sieh das im vorhergehenden §. Note 24. angeführte Reskript.

(27) Aus dem Originaldiplom, das in der k. Landtafel im zweyten grüngöldenen Kaufquatern im J. 1669. den 12. Jun. unter dem Buchstaben K. 26. einverleibet ist.

§. IX.

Die Streitigkeiten über die Aechtheit des Adels wurden vor Alters von dem obersten Landhofmeister, mit Zuziehung einiger aus dem Herren- und Ritterstande untersuchet, und entschieden. (28) Später geschah dieses bey dem k. größern Landrechte, wo auch im J. 1736 über die Frage: ob das böhmische Geschlecht der Hildeprandte von und zu Ottenhausen, für Ritter, oder nur für adelich zu halten sey, ist gesprochen worden. (29) Nebst diesen waren auch sonst die adelichen Gerichtsstellen des Herren und Ritterstandes: das k. Kammer- und Hoflehnrecht, das Amt der k. Landtafel, das kleinere Landrecht, das k. Oberstburggrafenrecht, wo zugleich das Staatsgefängniß war. Alle diese wurden den 1. Jun. 1783 zur Beförderung der Geschäfte von Josephs II. Majestät an das k. Landrecht übertragen, (30) zu welchem auch itzt die bloß Geadelten, die vorhin dem Magistrate, wo sie ansäßig waren, untergeordnet gewesen sind, gehören; (31) doch können sie noch, wenn sie auch von wappenmässigem Adel sind, was immer für eine Handlung und Gewerbe treiben. (32)

§. X.

(28) Balbin. Misc. Dec. II. Lib. I. C. XIV.

(29) Sieh Untersuchung von dem Adel der Hildeprandten von Ottenhausen.

(30) Verordnung vom 14. April. 1783. über die einförmige Justizverfassung.

(31) Ebendas.

(32) Hofdekret vom 5. Febr. 1784.

§. X.

Die Herrschaften und Güter, die der Adel in Böhmen besitzt, sind bis auf einige wenige Lehen, die meistentheils zum Schloße Karlstein gehören, und die Fideikommisse einiger Familien, (33) durchaus allodial; denn der Adel ist itzt berechtiget, mit seinem Vermögen frey zu schalten und zu walten, welches Recht er Ferdinanden II. zu verdanken hat, der in der neuen Landesordnung die in der alten Landesverfassung gewöhnlichen Machtsbriefe aufgehoben hat. (34) Unter den Fideikommissen ist das Chanowskysche dadurch das merkwürdigste, daß Ignaz Dlauhowesky von Langendorf, Weihbischof und Domprobst in Prag, in seinem Testamente im J. 1701 ausdrücklich jene von dessen Besitze ausgeschlossen hat, die nicht so, wie er und seine Voreltern in dem Ritterstande blieben, sondern in den Herrenstand sich erheben ließen. (35.) Die Fideikommisse konnten vormals ohne Genehmhaltung des Landesfürsten weder verschuldet, noch verkaufet werden; itzt können sie bis auf zwey Dritttheile verschuldet, und der Theil, der den Schätzungswerth übersteigt, als ein Eigenthum behandelt, und die Mayerhöfsgründe vertheilet werden, von denen sogar das Eigenthum pachtweise kann überlassen werden,

(33) Dies Verzeichniß der böhmischen Lehen- und Fideikommißbesitzer wird in diesen Materialien erscheinen.

(34) Verneuerte Landsordnung O. 3. und die alte Landsordnung. I. 48.

(35) Sieh das Testament in der k. Landtafel 1701.

den, wenn bewiesen wird, daß das Fideikommiß dadurch an seinen Einkünften nicht geschmälert wird; und endlich werden der leiblichen Mutter und den übrigen Kindern 4 pr. Zent von dem Drittel des Werthes zum lebenslänglichen Unterhalt angewiesen. (36.)

§. XI.

Die vornehmsten Stellen, die sowohl vormals, als heut zu Tage mit dem Adel besetzet worden, sind: 1. des obersten Burggrafen, 2. des obersten Landhofmeisters, 3. des obersten Landmarschalls, 4. des obersten Landkämmerers, 5. des obersten Landrichters, 6. des obersten Kanzlers, 7. des obersten Lehnrichters, 8. des Appellazionspräsidenten 9. des obersten Landschreibers, 10. des Landesunterkämmerers, 11. des Burggrafen zu Königgrätz. Die erstern 8 sind für die Herren; die 3 leztern für den Ritterstand bestimmt; (37) und ob zwar das Landesunterkammeramt auch von einem wappenmäßigen Altstädter Bürger kann bekleidet werden; so hat man doch seit Jahrhunderten kein Beyspiel davon. (38) Sigmund Huler war im J. 1387.

(36) Hofdekr. 25. März 1781. Patent 9. May, Hofdekr. 23 May 1785. Hofdkr. 6. Novemb. 1786. Patent 3 April 1787.

(37) Alte Ferdinandeische Landsordnung vom J. 1530, 1550. Maximilianische vom J. 1564, dann die verneuerte Landsordnung Ferdinand II. vom J. 1627.

(38) Hammerschmidt Prodrom. Glor. Prag. C. XXIII.

1387 Geschworner und Rath in der Altstadt Prag, bald darauf wurde er Landesunterkämmerer, das er bis 1405 blieb, in welchem Jahre ihn K. Wenzel enthaupten ließ. Vielleicht ist seit dieser Zeit keiner mehr aus dem Bürgerstande zu diesem Amte gekommen. Nebst diesen sind vorhin das größere Landrecht, (39) das Kammer= und Hoflehnrecht, (40) das Oberstburggrafenrecht, (41) und die Landtafel (42) mit einer gewissen, in der Landesordnung bestimmten Zahl von Herren und Rittern bis auf das Jahr 1783. besetzt gewesen. (43) Selbst die k. Prager Stadt=

(39) Balbin in MS. de Magistratibus bezeuget, daß bis auf die Regierung Kaisers Sigmund das grössere Landrecht bloß mit den Herren, Baronibus, seyn besetzet gewesen; der aber hernach jene aus den Rittern dazu ernannte, die sich im Hussitischen Kriege besondere Verdienste erworben haben.

(40) Ferdinand I. hat es im J. 1531 in eine bessere Ordnung gebracht, und Johannen von Wartenberg, der damals Oberstlandhofmeister war, zum Präsidenten ernannt.

(41) Wokaunius: Historische Nachricht von der ehemaligen und itzigen Beschaffenheit des k. Oberstburggrafen Rechts.

(42) Johann von Luxenburg, der vom J. 1310 bis 1346 regierte, hat der erste die Landtafel auch mit Rittern besetzt.

(43) Im J. 1783 sind alle diese Stellen, judicia temporanea, aufgehoben, und statt ihrer die k. Landrechten errichtet worden, bey denen wöchentliche Sitzungen gehalten werden.

Stadthauptleute, dann die Kreishauptleute, (44) endlich die ihnen zugetheilten Amtsadjunkte (45) waren aus dem Herren- und Ritterstande; und wenn man in die ältern Jahrhunderte zurückgehet, so findet man, daß nicht nur beyde Burggrafenstellen zu Karlstein, die itzt nicht mehr existiren, mit einem Herrn und Ritter zugleich besetzt waren, (46) sondern auch die Steuereinnehmer in den Kreisen aus dem Mittel der Stände, und zwar einer aus den Herren- oder Ritter-, der zweyte aus dem Bürgerstande sind erwählt worden. (47)

§. XII.

Es giebt sogar in Böhmen gewisse geistliche Aemter, die nur von Herren oder Rittern können bekleidet werden. (48) Im Falle aber, daß einer seiner vorzüglichen Verdienste wegen zu einem solchen geistlichen Amte befördert wird, so wird er zugleich von dem Landesfürsten in den Ritterstand erhoben. (49) Ohne hier der Erzbischöflichen Würde, mit der zugleich von den ältesten Zeiten her der Reichsfürstliche Charakter verbunden war, zu erwähnen, so gehören unter dergleichen geistliche Würden: die Bischö-

(44) Hofdekr. vom J. 1646.

(45) Hofdekr. vom J. 1771 7. Novemb.

(46) Alte Landsordnung vom J. 1549 und 1564.

(47) Dieß bestätigen die Landtagsschlüsse vom 16ten Jahrhundert.

(48) *Corn. Kayser* dissertatio de Praerogat. Eccl. Prag.

schöfe der Kathedralkirchen; die Pröbste der Metropolitankirche zu Prag und der Kollegialkirchen zu Altbunzlau, auf dem Wissehrad, und bey Allerheiligen, zu welchen auch die zwey letztern Dechante gehören, die vor der Einführung in den Landtag, in den Ritterstand erhoben worden.

§. XIII.

Die Hofämter, die der Adel in Böhmen erblich besitzt, und immer von den ältesten der Familie bekleidet werden, sind 1. das oberste Erbhofmeisteramt der Kinskyschen, 2. das Erbschenkamt der Czerninischen, 3. das Erbvorschneideramt der Waldsteinischen, 4. das Erbtruchsessenamt der Kolloredischen 5. das Erbschatzmeisteramt der Wrtbischen, 6. das Erbsilberkämmerersamt der Uhlefeldischen, 7. das Erbküchenmeisteramt der Wratislawischen, 8. das Erbpanieramt vom Herrnstande der Korzenskyschen, 9. das Erbpanieramt vom Ritterstande der Wanzurischen, und 10. das Erbthürhüteramt der Mladotischen Familie. (50) Zu diesen Erbämtern kann

(49) Um einige unter vielen anzuführen, so ist Joh. Leop. von Hay, Bischof zu Königgrätz; Ferdinand Kindermann von Schulstein, itziger Probst auf dem Wissehrad, als damaliger Dechant bey Allerheiligen; Anton Franz von Wessely, Dechant auf dem Wissehrad, von der sel. Kais. M. Theresia; Adalbert von Herites, itziger Dechant bey Allerheiligen aber von Joseph II. in den Ritterstand erhoben worden.

(50) Die Bestimmung der Zeit, zu der einer jeden Familie das Erbamt ist verliehen worden, behalten wir uns vor, bis wir von jeder Familie besonders handeln werden.

auch das Erbschenkenamt des heil. Röm. Reichs, so dermaln die Grafen Althan vertreten, gezählet werden, welches der König in Böhmen allein aus k. böhmischer Macht, nach gepflogenem Rathe mit den Räthen der Krone Böhmen, den böhmischen Familien zu verleihen pflegt. (51) Endlich gehöret auch hieher die Erbgerechtigkeit, die Könige von Böhmen zu krönen, welche Kaiser Karl IV. den Erz- und Bisthümern von Prag und Ollmütz, und zwar jenem im J. 1347, (52) diesem im J. 1365 (53) auf immer eingeräumt hat; und dann das Erbamt des Ollmützer Bischofes, itzo Erzbischofes, unter dem Titel des Grafen der k. böhmischen Kapelle, regiæ capellæ Bohemicæ comitis, welche ihn nicht nur allein berechtiget, der Krönung unmittelbar nach dem Prager Erzbischofe beyzuwohnen, sondern auch dieß Amt, im Falle der Prager Erzbischof abwesend wäre, wie es wirklich im J. 1743 geschah, zu verrichten. Der Ursprung der Hofämter verliert sich im grauen Alterthume, wie es aus dem im §. II. angeführten Diplom Königs Wladislaw II. vom J. 1160 und Königs Przemisl Ottokar II. v. J. 1222 abzunehmen ist, in welchem die Aemter eines Hofkämmerers, Truchsesses, Mundschenkens und Hofmarschalls vorkommen. Das einzige Erbschatzmeisteramt, so erst im J. 1723, kurz vor der Krönung Kaisers Karl VI. zur grössern Zierde des Kö-

nig-

(51 Dieß ist ausdrücklich in dem Belehnungsbrief K. Karl VI. vom 19. Juni 1714 zu lesen, beym Jordan in der Abhandlung de Archipincernatu S. 168.

(52) Pelzel Kais. Karl IV. im I. Th. S. 175.

(53) Ebendaselbst im II. Th. S. 752.

nigreichs, wie dieser Kaiser sich selbst ausdrückt, ist errichtet worden, war vorher nie bekannt gewesen; (54) demungeachtet scheint auch dieses schon unter den Herzogen in Böhmen bestanden zu haben, weil Herzog Brzetislaw I. bey seiner Krönung im J. 1037 zehntausend Denarien unter das Volk auswerfen ließ, (55) so noch heut zu Tage bey der Krönung durch den Erbschatzmeister zu geschehen pflegt.

§. XIV.

Zur Erziehung und Bildung des Nazionaladels vom Herrn- und Ritterstande sind verschiedene Stiftungen theils von den Regenten, theils von dem Adel selbst errichtet worden, wie aus dem Verzeichniße: Studentenstiftungen in Böhmen, betitelt, zum Besten der Menschheit herausgegeben von dem H. Gubernialrath von Riegger, zu sehen ist. (56) Unter denen, die für den Adel bestimmet sind, zeichnen sich 1. die von Ferdinand II. im J. 1630 für 20 böhmische Adeliche aus, die vormals in den Jesui-

(54) Diplom darüber vom 4. Juni 1723 beym Neumann von Puchholz in Dissert. de jure Nobilitatis. Pragæ 1725 in fol. S. 83.

(55) Kosmas auf das Jahr 1037, da er von der Krönung Brzetislaws I. also schreibt: *sicut semper* in electione duces faciunt; per superioris aulæ cancellos decem millia nummorum aut plus per populum spargunt.

(56) Sieh das Mehrere in der Vorrede dieses Werks.

ten Seminarium bey St. Wenzel ihren Unterhalt hatten, und gleich den kaiserlichen Edelknaben schwarz und gelb gekleidet waren, itzt aber, nach aufgehobenem Seminarium jährlich 300 Gulden in die Hand bekommen. (57) 2. Die gräflich Strakische Stiftung für 64 mittellose Jünglinge vom Herrn- und Ritterstande, die von Johann Peter Graf Straka, der im J. 1710 gestorben ist, errichtet, und die Benennung dazu den böhmischen Ständen eingeräumet wurde; bey dieser erhalten die Stiftlinge jährlich in den höhern Schulen 300, die in untern 200 Gulden. (58) 3. Die von S. Maj. Kaiser Joseph II. durch einen eigenen Stiftungsbrief vom 18. Sept. 1786 gegründete Stiftung in der Militärkadetenakademie in Wienerisch-Neustadt, bey der die böhmischen Stände gegen den im J. 1784 bewilligten Zuschuß 36 Stellen zu vergeben haben, mit der Verbindung, daß jene Jünglinge, deren Eltern mittellos, oder sich bey Zivil- und Kammeralämtern durch 20 jährige treugeleistete Dienste besondere Verdienste erworben haben, den Vorzug vor andern haben sollen. (59) 4. Das Fräuleinstift in der Neustadt Prag, das vom Kaiser Leopold den 8. Novemb. 1700, in welchem Jahre es angefangen, ist bestätiget worden, und nur allein für die adelichen Fräulein des Herren- und Ritterstandes bestimmet ist. 5. Die gräflich Schönkirchische Stiftung im Neu-

(57) Studenstiftungen in Böhmen. S. 27.

(58) Ebendaselbst S. 138.

(69) Hofdekr. vom 5. May 1786.

Neustädter Ursulinerkloster, und 6. die gräflich Waldsteinische bey den Ursulinern in Kuttenberg. 7. Endlich das von der sel. Kaiserinn Maria Theresia im J. 1754 zu Prag errichtete Damenstift. (60)

§. XV.

Wie zahlreich endlich der Adel in Böhmen vor Alters gewesen sey, ist daraus abzunehmen: 1. daß die Herzoge und Könige von Böhmen vormals ganze und für die damaligen Zeiten gewiß sehr ansehnliche Kriegsheere, die aus dem Adel fast allein bestunden, gegen die Feinde anführten; 2. Als im J. 1627 K. Ferdinand II. die Religionsreform vornahm, verliessen 185 Familien, deren jede wenigstens aus 12, — 20, ja — 50 Personen bestund, lieber ihr Vaterland und ihre Güter, und zogen nach Preußen, Brandenburg, und Sachsen, als daß sie ihrer Religion entsaget hätten, wie es der damalige oberste Kanzler Wilhelm von Slawata selbst bezeuget. (61) 3. In Kriegszeiten muste immer der zehnte Mann zu Pferd ein Edelmann seyn. 4. In den Dörfern traf man sechs, auch mehr Edelleute an, die ohne auffallende Pracht und Verschwendung ihre Kinder treu und redlich zum Nutzen des Staats erzogen hatten. Als man aber zu den Majoraten und Fideikommissen, alle kleine Rittersitze ankaufte, (62) be-

(60) Patent vom 31. May 1766.

(61) Pelzel in seiner Geschichte Böhmens aus dem MS. von Slawata.

(62) Ritter von Bienenberg im 2. Stück der Alterthümer Böhmens führet bey der Herrschaft Na-

benahm man dem minder vermöglichen Adel die Gelegenheit sich im Lande ansäßig zu machen. Vielleicht daß sowohl durch das weise Verbot unsers Monarchen Josephs II. dergleichen Güter zu den Majoraten anzukaufen, als durch die Gestattung die verschuldeten zu verkaufen, wieder die erwünschte Epoche für diese Klasse des Adels erscheine.

Dieß sey also von dem Adel in Böhmen überhaupt gesagt, bis wir in folgenden Heften von einzeln berühmtern Familien handeln werden.

chod S. 156 ein Beyspiel davon an, wo er über 30 Familien herzählet, welche auf derselben vormals begütert waren.

Allgemeine Nachricht
von
dem italienischen
Spitale
in
Prag.

Bey den Kriegs- und andern Unruhen, welche im 15ten und 16ten Jahrhunderte in Italien herrschten, zogen mehrere vermögliche Familien, worunter sich viele Käufleute und Künstler befanden, aus ihrem Vaterlande nach Böhmen, und ließen sich in Prag seßhaft nieder.

Ihren geistlichen Trost zu vermehren, sehnten sie sich nach einer eigenen Kapelle, um allda in ihrer Muttersprache die Predigten anhören, und besonders den Gottesdienst abwarten zu können. Die enstandenen Kriege, und die im Jahre 1508 und 1520 erfolgte Pestzeit, hinderten jedoch die Ausführung dieses Vorhabens, als welches erst unter der Regierung K. Ferdinand I. am 21sten April 1560 zu Stande kam, da an diesem Tage P. Ludwig Gerard aus der Gesellschaft

(*) Diese Nachricht ist aus Schmidls Geschichte der Jesuiten in Böhmen, dann aus der historischen Nachricht der wälschen Kongregazion des Peter Rigetti vom Jahre 7173 in 4. die Joh. Christoph Pannich Weltpriester weiter ausgeführet, und aus gegenwärtiger v. J. 1778 die wir zum Grunde legten, in 8. endlich aus der v. J. 1780. in 8. verfasset worden.

schaft Jesu, die erste Predigt in italienischer Sprache in der Kirche des heil. Klemens gehalten hatte. (1)

Im Jahre 1569, während den damaligen Religionsunruhen, erbaueten sie zur Ehre Mariä Himmelfahrt ihre Kapelle, in dem Zwischenraume der heil. Klemens- und der damaligen Bartholomäuskirche, (2) aus welcher letztern im Jahre 1577 so fort die dermalige St. Salvatorskirche entstanden ist. In besagter Kapelle wurden alsdann an Sonn- und Feyertagen Messen gelesen, und die italienischen Predigten, auch andere geistliche Uibungen gehalten, so daß solche den Namen der wälschen Kapelle erhielt.

Durch eigene Erfahrung überzeuget, welche Wirkung eine liebreiche Verbindung und gemeinschaftliche Aufmunterung zur Tugend und Gottseligkeit auf das Gefühl des menschlichen Herzens habe, errichteten sie auch im Jahre 1573. zur Ehre Mariä Himmelfahrt die noch aufrecht stehende Kongregazion, durch welche sich die Glieder derselben noch besonders verbanden

1. Die Anbetung Gottes, und die Verehrung Mariä hauptsächlich zu befördern.

2. Die in Prag unehlich gebohrnen und verlassenen Kinder beyderley Geschlechtes, als die allerun-

(1) Schmidl Hist. P. I. L. II. p. 142.

(2) Schmidl Hist. P. I. L. VI. pag. 594.

unglücklichsten und mitleidwürdigsten in der Welt, dann vaterlose Waisen durch ihre Beysteuer, vom Verderben erretten zu helfen. Auch

3. wenn es ihr gesammelter Beytrag zuließe, betagte wahre Arme, ohne Rücksicht auf den Unterschied der Religion, mit Almosen unterstützen zu wollen. Und endlich

4. sollten die Aeltesten der Kongregazion das Almosen ohne alle zeitliche Belohnung austheilen.

Im Jahre 1584 hielt bey dem hier gegenwärtigen Hofstaate, Anton Possevini, ein Jesuit, in der italienischen Kapelle in Anwesenheit aller Gesandten, dann des hohen Adels und anderer, die Advents- und Fastenpredigten; (3) und da nun die Kapelle zu klein wurde, fieng man an im J. 1590 auf dem nämlichen Platze eine größere zu bauen.

Der Eifer der Mitglieder, den Nothleidenden beyzustehen, wuchs von Zeit zu Zeit, so zwar, daß sie so gar in ihre eigenen Häuser Arme in die Verpflegung aufnahmen, wodurch das Haus des Dominiko de Bossi, ersten Assistenten, unterm Johannesberge auf der Kleinseite, so angefüllet wurde, daß er darinn, dessen Geräumigkeit ungeachtet, für sich keine Bequemlichkeit mehr fand, weil man in selbigem im Jahre 1601 den 20sten Dezember schon 60 Seelen, die verpflegt wurden, zählte,

wo-

(3) Schmidl Hist. P. I. L. VI. p. 595.

wodurch er, aus Liebe zur Armuth, so gar bewogen wurde, solches den Vorstehern für einzige 600 Schock zu verkaufen. Und von der Zeit an nannte man dieses Haus das wälsche Hospital, welchem Rudolph II. am Samstag nach Georgi im Jahre 1608, durch einen Gnadenbrief, folgende Freyheiten verlieh:

1. Wird besagtes Haus oder wälsche Hospital von allen Steuern und Abgaben zu ewigen Zeiten befreyet.

2. Wird demselben die Erlaubniß ertheilet, anstoßende Häuser oder einen Garten, um solche dem Spitale einzuverleiben, erkaufen zu können.

3. Werden die dem Hospitale sowohl bey Lebzeiten gethanen Schenkungen, als bey Absterben vermachten milden Erbschaften bestätiget, und für rechtmäßig, und gültig erkläret.

4. Wird verboten, daß bey etwan entstehender Pest, keine angesteckten Personen in dasselbe aufgenommen werden sollen, und befohlen, daß man darinn allenthalben der erforderlichen Reinlichkeit, und Ordnung sich befleißen soll.

5. Wird dieses Hospital den hohen Obrigkeiten der Prager Städte auf kaiserlichem Befehl empfohlen, um über dessen Bestes, Freyheiten, Aufnahme, und Erhaltung treulich zu wachen, und dasselbe bey aller Gelegenheit zu unterstützen, und zu begünstigen.

Be-

Begnadiget also mit so herrlichen Freyheiten, wurden die Vorsteher in den Stand gesetzet, und aufgemuntert, durch eigene, und von andern gutherzigen Wohlthätern erbetene, auch sonst zusammengebrachte Gelder, mehr Häuser erkaufen zu können, und fiengen demnach den Bau des dermaligen Hospitals, und der Kirche im Jahre 1611 an. Als die Kirche nach und nach ganz, das Hospital aber auch guten Theils fertig geworden, nahm der Erzbischof, Johann Lohelius, ehemaliger Abt im Strahof, die feyerliche Einweihung den 23. Juli 1617, zu Ehren Mariä, und des heil. Karl Borromäus, vor.

Der noch übrige Bau wurde fortgesetzet, so daß man auch im Jahre 1622 eine eigene Schule zum Unterrichte der Jugend in der Religion, im Lesen, Schreiben und Rechnen einführen konnte, wovon das Lehramt Johann Lorenz Jerebo von Cirkna aus Liebe zu derselben, ungeachtet er Vorsteher, und Sekretär war, über sich genommen, und solches rühmlich versehen hat.

Die Drangsalen und Hindernisse, welche dieses aus alleiniger Menschenliebe von den italienischen Vorfahren errichtete Hospital durch Religionsverfolgungen, Kriege, Pest, dann durch die im Jahre 1632, und 1648 erlittenen Plünderungen auszustehen und zu überwinden hatte, überlassen wir der Geschichte.

So wie wir auch das von mehrern Monarchen den Vorstehern öfters bezeigte Wohlgefallen daselbst über

(4) Schmidl Hist. S. J. Provin. Boh. Lj l. pag. 52.

über diese Einrichtung und ihre eifrige Obsorge übergehen. Jedoch als ein neues Merkmal der besondern Gnade Marien Theresiens und Joseph des II. ist das Reskript vom 20sten Jäner 1776, anzusehenin welchem angeordnet wird, daß das auf der hiesigen Neustadt vorher angefangene, und den 5ten Oktober 1765 zu Stand gekommene, dann durch die mildthätige Verlassenschaft von 50000 fl. der Fräulein Augustina Gräfinn Kinsky von Chinitz und Tettau, in Gemäßheit ihrer letztwilligen unterm 3ten May 1763, in der königl. Landtafel einverleibten Disposizion gegründete und vermehrte Findlings-Kinder- und Gebährhaus, sammt allen dazu bestimmten Einkünften, mit dem italienischen Hospitale vereiniget werden soll.

Ob nun schon diese Vereinigung eine weit größere Arbeit, und vielmehr Sorgen den Vorstehern verursachte, so schätzten sie jedoch das allergnädigste Zutrauen über alles, und übernahmen auch dieses Haus von der k. Stiftungskommission den letzten Juni 1776, das damals in 177 Kindern verschiedenen Alters, und 8 gefallenen Weibspersonen bestand.

Weil aber das Gebäude des Hospitals wegen der in der Stadt befindlichen vielen erwachsenen Kinder, die in selbes aufgenommen werden sollten, nothwendig vergrößert werden mußte, baten die Vorsteher bey Sr. Majestät um die erforderlichen Gelder, da sie solches aus eigenen Einkünften zu bestreiten unmöglich fanden. Die Monarchin ließ auch wirklich mit Hofdekrete vom 11ten May denselben unterm

terem 3ten Juli 1776 durch das hiesige Kameralzahlamt 8000 fl. zu dem Ende auszahlen.

Um nun Jhro Majestät für die bisher erwiesenen Gnaden die mündliche Danksagung erstatten zu können, wählten und schickten die Vorsteher im August 1776 zwey Kommissarien nach Wien, die dieses nicht nur erfüllen, sondern zugleich auch bitten sollten, daß, nachdem die Zahl der aufzunehmenden Kinder täglich anwüchse, und die bisherigen Einkünfte ohnedieß nicht zureichten, folglich die Angreifung der Kapitalien unvermeidlich sey, zu weiterer Verhütung dessen, Jhro Majestät diesen vereinigten Instituten einen anderweitigen ergiebigen jährlichen Geldzufluß anweisen möchten. Worüber auch die Kommissarien bey der erlangten Audienz die gnädigsten Vertröstungen erhielten, und dann durch ein Hofdekret vom 13ten September 1776 verordnet wurde, daß zur alleinigen Aushülfe der Armen, den Vorstehern ihrer Bitte gemäß, die um Prag herum befindlichen sämmtlichen Maulbeerbäume und deren Pflanzschulen, dann die Gräserey ohne weiters zu dem angetragenen Ende übergeben werden sollten, welches auch von einer k. Gubernialkommission unterm 24sten Dezember 1776 erfolgte.

Ferner wurde zufolge obenangeführten Hofdekrets auch das aus Menschenliebe vor mehr, dann 150 Jahren auf der hiesigen Neustadt errichtete, und bisher mit allem Ruhm und guter Wirthschaft der angestellten Vorsteher versehene französische Hospital des heil. Ludwig, wegen des jährlichen Uiberschußes an Einkünften, zur Erleichterung

der vereinigten Stiftungen, den 29sten März 1777 durch die k. Stiftungskommission vereinbaret, und den 1sten April eben dieses Jahr mit allen Kapitalien, Baarschaften, dann dem Gute Laukow und Horzepnik übergeben.

Der Personalstand bestund in 1. Spitalvater, und 1. Mutter, in 12 alten gebrechlichen Männern, und 40 andern in der Stadt, die ihre Pension genießen.

Desgleichen ließen Ihro Majestät vermög oben gedachten Hofdekrets auch an den hiesigen Erzbischof das Ansinnen ergehen, die vermögliche Geistlichkeit des Erzbisthums zu einem jährlich zu leistenden ausgiebigen Beytrage für diese frommen Stiftungen zu bewegen. Und dieses hatte zufolge des untern 26sten März erlassenen, und den 5ten April erhaltenen Stiftungskommissionsdekrets auch die gute Wirkung, daß die Geistlichkeit folgendes Almosen verwilligte, nämlich:

	Ein- für allemal. fl.	Jährlich. fl.
Das Prager Domkapitel	100.	
General und Großmeister des ritterlichen Kreuzordens		16
Abt bey St. Margaretha Bened. Ord.		12
Abt zu Plaß Zist. Ord.		17
Abt im Strahow Prämon. Ord.	40.	
Abt im Emaus Bened. Ord.	10.	
Abt und Probst zu Doxan Prämon. Ordens.	200.	
Abt zu Kladrau Bened. Ord.		16
Abt und Probst zu Chotieschau Präm. Ordens.		15
Abt zu Töpel Präm. Ordens.		12
Abt zu Hohenfurt Zist. Ord.		2
Abt zu Königsaal Zist. Ord. ein-für allemal 6 Strich Korn.	10.	
Abt zu Seelau Präm. Ord.	50.	
Probst zu Wittingau, der Chorherren des heil. Augustin.	20.	
Probst zu Borowan der Chorherren des heil. Augustin.	12.	
Summe	442.	90

Den 1sten May 1777 verwilligte der landesständische Ausschuß, gemäß der hierüber unterm 12ten Juli erfolgten höchsten Genehmigung, den Vorstehern dieser milden Stiftungen jährlich 500 fl. als ein Almosen auszahlen zu lassen.

Desgleichen schenkte auch Franz Bartaschowsky, Bürger der Altstadt Prag, aus Mitleiden gegen die zahlreichen Armen ein Kapital von 2000 fl.

Zu Vermeidung des größern Aufwandes eines neuen Gebäudes, und um gleichwohl mehrere grössere Kinder von den Pflegmüttern in der Stadt abnehmen, und dann in das Spital unterbringen zu können, erkaufte man, mit höchster Erlaubniß, den 1sten May 1777 das anstoßende gräfliche Karl Sporkische Haus um 9500 fl. und fieng es an, nach Erforderniß zu bauen.

Mittels eines Hofdekrets Wien den 28. April 1777, und dessen buchstäblichen Inhalts liessen Ihro Majestät das schon vorhin unterm 20. Jäner 1776 allergnädigst bestimmte Ehrenzeichen, den vereinigten wälschen Spitals- und Findlingshausvorstehern, welches ein zeitlicher Rektor dieser gemeinnützigen Versammlung zu tragen hat, übermachen, mit dem Auftrage an die Stiftungskommission, den Rektor und zwey Mitglieder der Kongregazion vorzuladen, denenselben nochmals die besondere höchste Zufriedenheit über ihren Eifer zu erkennen zu geben; das Zeichen dem Rektor mit dem Zusatze anhängen zu lassen, und zu bedeuten, daß dieses ein jeweiliger Rektor, als eine Versicherung der höchsten Gnade, und zu fernerer Aneiferung ihrer christlich- und patriotischen Bemühungen tragen könne, und sollen.

Welches denn auch den 27sten May darauf denselben ist übergeben worden. Dieses Ehren-

zei-

zeichen besteht in einer ovalen goldenen, an einem scharlachfarbenen Moirbande hangenden Medaille, über welcher die k. k. Kronen gleichfalls aus Gold, angebracht sind. Auf der einen Seite der Medaille befindet sich auf weißer Emaille beyder k. k. Majestäten höchster Name IOSEPHI & MARIÆ THERESIÆ ANNO 1777, auf der andern aber eben auf weißer Emaille die Aufschrift aus schwarzem Schmelz: CVRATORES PAVPERVM ET ORPHANORVM PRAGÆ. angemerket.

Bey der Wahl des Bohuslaw Johann Herwig zum Abt und Prälaten des Strahöwer Prämonstratenser Klosters, verwilligte derselbe mit seinem Stifte unterm 30sten August die Schenkung eines großen Stücks von dessen Garten, so an das Hospital anstößt; dadurch wurden die vorherigen öfteren Wohlthaten dieses Stiftes neuerdings vermehret, den Hospitalpersonen aber dadurch die Gelegenheit verschafft, zu ihrer bessern Gesundheit die freye Luft genießen zu können.

Auch hat die Normalschulkommißion einen jährlichen Beytrag von 50 fl. für die zwey weltlichen Spitalschulmeister verwilliget.

Franz Xaver Kasimir Strachowsky von Strachowitz, Domprobst der Metropolitankirche bey St. Veit, schenkte diesem menschenfreundlichen Institute zum Besten der Armut in eben diesem 1777 Jahre den 19ten Oktober 5000 fl.

Aufnahme, Erzieh- und Verpflegungsart.

1. Werden in diese Stiftungen eheliche und uneheliche, neugebohrne und ältere in der Stadt Prag ausgesetzte, von aller menschlichen Hülfe verlassene, unerzogene Kinder beyderley Geschlechts angenommen, in Ermanglung des Taufscheins bedingungsweise durch den geistlichen Administrator getauft, und der Matrikel einverleibet; sodann diejenigen, die noch der mütterlichen Nahrung bedürfen, durch die Spitalmutter an Ammen, so lang es vonnöthen, die älteren Kinder aber an Pflegmütter in der Stadt, gegen wöchentliche Zahlung des Kostgeldes, der erforderlichen Betten und Kleidung, zur Verpflegung und Sorgfalt auf ihre gewissenhafte Verantwortung übergeben; alle Monate von dem Spitalvater und der Mutter, von den Vorstehern aber besonders, besuchet, und im Fall dabey eine Verwahrlosung wahrgenommen wird, so werden die Kinder wieder abgenommen, und getreuern Händen in die Kost übergeben. Am Sonntage nach Maria Magdalena, als dem Kirchweihtage, werden alle gesunde Kinder mit ihren Ammen oder Pflegmüttern unter dem Gloria des hohen Amtes durch die Spitalkirche in der Ordnung in das Spital geführt, wo sie zugleich von den Vorstehern genau besichtiget werden.

2. Wenn ein dergleichen Kind die Jahre, sich selbst anzukleiden und zu regieren, erreichet hat, wird selbiges zum bessern Unterrichte von den Pflegmüttern abgenommen, und im Spital, soviel es der Raum gestattet, mit Speise, Kleidung und allem übrigen ver-

versorget, woselbst sie auch von den Kinderwärterinnen in aller Reinlichkeit die gehörige Bedienung erhalten.

3. Werden täglich vier gestiftete Messen in der Spitalkirche vom Administrator und den drey Fundatisten gelesen. Die Geistlichen sind auch verbunden, nebst den zwey weltlichen Schullehrern die Jugend in der christlichen Lehre, im Buchstabiren, Lesen, Schreiben und Rechnen normalmäßig zu unterrichten. Dann muß die Jugend täglich wechselweise zwey heilige Messen anhören, und zwey Rosenkränze beten, auch das Morgen- und Abendgebet, im Beyseyn des weltlichen Schullehrers, verrichten.

4. Was die Nahrung der Jugend betrifft, so erhalten sie das Nöthige an Fleisch- und Fasttagen, nach ihrem Alter, und ihrer Leibesbeschaffenheit.

5. Wenn die Knaben unterrichtet sind, und das vierzehnte oder funfzehnte Jahr erreichet, auch genugsame Kräfte haben, werden selbe zu den freywillig gewählten Künstlern, oder Handwerkern in die Lehre gegeben, und für sie das Aufding- und Freysprechungsgeld bezahlet. Auch werden sie während der Lehre mit Kleidung versehen; nach der Freysprechung aber bekommen sie eine ganz neue Kleidung, und einen Reisepfennig zur Wanderschaft, um ihr weiteres Glück zu suchen.

6. Die Mädchen genießen die nämliche Erziehung, werden aber dabey von den Meisterinnen im Nähen, Stricken, Spinnen, Waschen und andern weibli-

chen Beschäftigungen unterrichtet, im vierzehnten und funfzehnten Jahre aber in die Stadt, und auf das Land, nachdem sie auch ganz neu gekleidet worden sind, in Dienst gegeben, dabey nach Beschaffenheit der Umstände mit Kleidung unterstützet; und bey ihrer etwanigen Verehlichung mit einer Beysteuer von 30 fl. ausgestattet; auch wird andren vier armen und verwaisten Mädchen alle Jahre, gegen Vorzeigung des Trauungscheines, jeder 20 fl. zu einer Heirathssteuer mitgegeben.

7. Geschieht es, daß ein Hospitalkind in der Lehre, oder im Dienste mit einer Krankheit, oder anderm Unglücke heimgesuchet wird, so wird es, wo möglich, hergestellet; im Falle es aber sein Brod zu verdienen nicht mehr fähig wäre, erhält solches im Spitale den lebenslänglichen Unterhalt.

8. Zu Vermeidung alles Müßiggangs und Unfugs, wurde für beyderley Geschlecht die Spinn- und Strickschule eingeführet, die zum Nutzen der Kinder und des Spitals guten Fortgang hat.

9. Können die Hospitalkinder in keine Unterthänigkeit gezogen werden, sondern verbleiben freye Personen, selbst die unehlich gebohrnen Kinder geniessen kraft eines höchsten Majestätsbriefs die vollkommenen Rechte der ehelichen Geburt, und werden, dadurch zu allen Professionen für fähig erkläret.

10. Finden im Findlingshause die aus menschlicher Gebrechlichkeit gefallenen oder verführten Weibsper-

personen, zur Abwartung ihrer Niederkunft, die Aushülfe in der größten Verschwiegenheit.

11. Die im italienischen Spitale gestifteten alten armen Männer und Weiber geniessen die Kost und Kleidung; jene 12 Männer des französischen aber die Wohnung, Kleider und das Wochengeld, und die von diesem Institute lebenden 40 Männer in der Stadt nur die ausgeworfene monatliche Geldpension.

12. Wird dieses sämmtliche Personale durch einen eigenen Leib= und Wundarzt, eine Hebamme, und mit Medizin bey gesundheitswidrigen Umständen, wie auch mit Beerdigung im Sterbefalle, auf Kosten der Stiftungen ausgehalten.

Der Personalstand, Zuwachs, und Abgang des 1777sten Jahres war folgender:

Den letzten Dezember 1776 sind auf das Jahr 1777 zu verpflegen geblieben Personen	793.
Durch das 1777ste Jahr sind aufgenommen worden nach und nach = =	377.
Gebährende uneheliche Weibspersonen	107
Im J. 777 genossen also die Verpflegung Personen	1277
Dagegen sind gestorben, an eigene Aeltern, oder andere abgegeben, von Professionisten ausgelehret, und Mädchen verheirathet worden, dann die 107 unehliche Weibspersonen wieder ausgetreten, zusammen also =	385
Daher verblieben für d. J. 1778 zur weitern Verpflegung Personen	889.

	Abtheilung des Instituts und Bestimmung des Vermögens	Jahr	Namen der Stif-
I.	**Italienisches Spital.**		
	Dieses bisher von der italienischen Nazion besorgte Spital besitzt		
	a. an eigenthümlichem Vermögen		
	1. Das Gut Windigjenikau	1744	Von Joh. Bapt. Minetti an das Haus gekommen.
	2. Das erkaufte Gr. Sporkische Haus		
	3. An verschiedenen Orten angelegt Dieses eigenthümliche Vermögen ist zu gleichen Theilen für Arme, Waisen und Findlinge, dann Kranke bestimmt.		
	b. an gestiftetem Vermögen besitzt es folgende Stiftungen:	1637	Wenzel v. Kumburg und Bliziva.
		1656	Ferd. Anton Chiesa.
		1655	Jos. Michael Kurti aus Pavia damaliger Suffraganeus des Erzbischofs zu Prag.
		1685	Joh. Sigismund v. Neschwitz.
		1687	Joh. Anton Kassini v. Biela.

Bestimmung	Vermögen					
tung.	an Kapitalien.		an Realitäten.		Zusammen.	
	fl	kr.	fl	kr.	fl.	kr.
			154411	40	154411	40
			9500		9500	
	10704	26.			10704	26
Ohne Verbindlichkeit.	904	10.			904	10
Wöchentl. 2 Messen. Das Kapital ist unbekannt.						
Ausstattung 4. Mädchen.	2000				2000	
Auf 12 Messen u. Pfründler.	3000				3000	
5. Messen, für Gefangene und Pfründler	500				500	

Abtheilung des Instituts und Bestimmung des Vermögens.	Jahr	Namen der Stif-
italienisches Spital.	1698	Joh. Bapt. Zeneft.
		Karl Gr. v. Michna.
	1703	Helfried Franz Freyh. v. Kaiserstein
	1704	Bark. Gräf. v. Waldstein u. Ludmilla Gräf. v. Molart, beide geb. Fräul. v. Kaiserstein.
	1705	Maria Ant. Gräf. v. Bergkin v. Berlaimont.
	1707	Joh. Peter Petroni, gewesener Mitvorsteher.
	1708	Ebenderselbe.
	1709	Bernhardin v. Pauli, gewesener Mitvorsteh.
	1712	Marko Ant. Kanevale.
	1713	Katharina Minetti.
	1714	P. Anton Fronsini gewesener geistl. Administr. im Spital.
	1714	Bonhomo Kontrini, gewes. Wiltvorstheher.
	1715	Mar. Anna Kachlin.
	1717	Joh. Christoph v. Strolz
	1719	N. N. Girondino.
	1719	Bern. v. Pauli, Mitvor.

Bestimmung.	Vermögen.					
tung	an Kapitalien,		an Realitäten.		Zusammen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Wöchentliche 2 Messen u. für Findlinge.	4000				4000	
Auf Mess. u. für Pfründler.	4000				4000	
Für Waisen u. Findlinge.	5000				5000	
Wöchentliche 2 Messen.	1200				1200	
1. tägl. Messe auf Erzieh. der Waisen und Findlinge, dann für Kranke, Sieche, Unsinnige.	34000				34000	
Auf 109. Messen.	1250				1250	
Auf Licht. in die Kap. 100.						
Ohne Verbindlichkeit 200.	300				300	
Ohne Verbindlichkeit.	400				400	
Auf Pfründler.	150				150	
Auf 12 Messen und für Gefangene.	1000				1000	
Auf 33 Messen.	500				500	
Auf wöchentliche 2 Messen und Gebeth.	1200				1200	
Auf 5 Messen.	200				200	
Ohne Verbindlichkeit.	2000				2000	
Auf Messen. 50.						
Ohne Verbindlichkeit 100.	150				150	
Auf 12 jährliche Messen.	600				600	

Ab-

Abtheilung des Instituts und Bestimmung des Vermögens.	Jahr	Namen der Stif-
	1720	Christoph Rosmarin
	1726	Joh. Georg v. Mörtl.
	1727	Joh. Ant. Lurago Mitv.
	1731	N. N. Stackerin.
	1733	Khun, Hauptmann.
	1733	Niklas Kitzlinger.
	1744	Franz Manzoli.
	1734	Fr. Juliana Eichlin.
	1734	P. Joh. Mich. Schiffer gewesener geistl. Administr. im Spital.
	1737	Franz Rieger.
	1738	Joh. Rudolph Bys.
	1738	Matheus Schell.
	1738	Wilh. Girondelli.
	1739	Jak. Azzoni, Mitvorst.
	1740	Bern. Ign. Bulla. v. Bullenau.
	1740	Karl Bertoni, gewesener Mitvorsteher.
	1743	Hieronymus Kosta.
	1743	Elisabetha Eynerin.
	1743	Joach. Ant. v. Schwarzenfeld.
	1744	Klara Swatojanskin.
	1744	Anna Mar. Schellborn
	1744	Johann Hübel.
	1745	Ant. Jandick.
	1745	Hyazint Bourguet.
	1747	Florentina Molitorin.

Bestimmung.	Vermögen					
tung.	an Kapitalien.		an Realitäten.		Zusammen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Auf 104 Messen.	5742	14			5742	14
Ohne Verbindlichkeit.	3771				2771	
desgleichen.	12389	24			12389	24
ohne Verbindlichkeit	1000				1000	
desgleichen	156				156	
desgleichen	2000				2000	
Auf 35 Messen.	700				700	
Auf wöchentl. 2 Messen.	1000				1000	
Auf jährl. 6 Messen.	200				200	
Auf 1 wöchentl. Messe mit Geberh der Pfründler	2000				2000	
Auf arme Kind. u. Gebeth.	2000				2000	
Ohne Verbindlichkeit.	200				200	
desgleichen	467	3			467	3
Auf 1 jährl. Messe.	150				150	
desgleichen	200				200	
Auf Messen ohne Zahl.	500				500	
Auf 10 Messen.	400				400	
Auf 56 Messen.	1000				1000	
Auf Arme u. Waisen, die für die Stifter beten.	1000				1000	
Auf 1 monatliche Messe.	200				200	
Auf 1 jährl. Messe.	500				500	
Damit die Pfründler für den Stifter beten.	1000				1000	
Unterhalt 3 Männer im Spital.	5000				5000	
Ohne Verbindlichkeit.	200				200	
damit die Pfründler für sie beten.	1000				1000	

Abtheilung des Instituts und Bestimmung des Vermögens.	Jahr	Namen der Stif-
	1749	Joh. Georg Keller.
	1749	Bernard Spinetti.
	1751	Joh. Christian v. Srolz.
	1753	Joh. Wenzl Fitzner v. Fitzburg.
		derselbe.
		derselbe.
	1755	Valent. v. Silberschlag.
	1757	Jakob Cerminati.
		Ebenderselbe.
	1758	Benedikta Abigail Brandlin.
	1758	N. N. Furmandel.
	1758	Joh. Anton Kurto v. Mohrenbach.
	1759	Joh. Nep. Bolzano, Mitvorsteher.
	1759	Karl Noschitschka.
	1762	Doroth. Beneckin.
	1763	Magd. Helferin.
	1765	Ant. Ernest Sich.
	1766	Jos. Felix Jari.
	1773	Del Kurto.
		Bolzano.
		Del Kurto.
	1773	Die Spitalsvorsteher.
	1774	Leopold Marsano.
		Die Spitalsvorsteher.
	1777	Pauli.
		Die italienische Kongr.

Bestimmung.	Vermögen.					
tung.	an Kapitalien.		an Realitäten.		Zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ohne Verbindlichkeit	2000				2000	
Auf 5 Mess. u. für Pfrün.	100				100	
Ohne Verbindlichkeit.	2000				2000.	
Für Arme und Waisen.	10334	17			10334.	17
Auf 1. tägliche Messe in der Theinkirche.	3400				3400.	
Auf Messen bey den Paulanern, nun Religionsfond.	200				200.	
Für Arme.	7309	49			7309.	49
Ohne Verbindlichkeit.	1969	57			1969.	57
Auf wöchentl. 3. Messen.	2000				2000.	
Für Arme und Waisen.	300				300.	
Ohne Verbindlichkeit.	1000				1000.	
Auf 12. Messen.	500				500.	
Auf 12 Messen.	204	10			204.	10
Ohne Verbindlichkeit.	300				300.	
Ohne Verbindlichkeit.	500				500.	
Desgleichen.	250				250.	
Zur Beyhülfe für Kinder.	50				50.	
Auf 2 jährl. Messen.	25				25.	
Auf 40 jährl. Messen.	700				700.	
Für Arme und Kinder	50				250.	
Auf 13 jährl. Messen.	1000				1000.	
Auf 20 Messen.	250				250.	
Auf 18 Messen.	300				300.	
Auf 88 Messen.	1100				1100.	
Auf 30 Messen.	500				500.	
Auf 9 Messen.	120				120.	

Abtheilung des Instituts und Bestimmung des Vermögens.	Jahr	Namen der Stif-
		Bolzano.
		Arioli
	1779	Domprobst v. Strachowsky.
		Widmann.
	1781	General Graf v. Quatko.
		Rosiinund.
		An gesammelten Almosengeldern.
		An gesammelten Lottogeldern.
		Maria Kassatin gebohrne Bertonin.
Das ganze Vermögen des Spitals beträgt.		
II. Französisches Spital. Dieses Spital besitzt a. an eigenthümlichem Vermögen 1.) Das Gut Lautkow im Werth 2.) $16\frac{4}{5}$ Kukse im kommotauer Bergwerk im 5 proz. Werth. 3.) Ein eigenthümliches Haus, welches im J. 1787 verkauft wurde um Dieses eigenthümliche Vermögen ist		

Bestimmung.	Vermögen.					
tung.	an Kapitalien.		an Realitäten.		Zusammen.	
	fl	kr.	fl	kr.	fl	kr.
Auf 3 Aemter.	300				300	
Auf 14 Messen.	180				180	
Ohne Verbindlichkeit.	2830				2830	
Für Pfründler.	100				100	
Ohne Verbindlichkeit.	1500				1500	
Für Waisen.	4992	46			4992	46
Zu allen Spitalsnothdürften.	2646				2646	
Auf Ausstattung armer Mädchen.	1000				1000	
Auf 12 Messen.	150				150	
	166196	16	163911	40	330107	56
			67000		67000	
			16066		16066	

	Abtheilung des Instituts Bestimmung des Vermögens.	Jahr	Namen der Stif=
	für Pfründler bestimmt.		
	b. an gestiftetem Vermögen besitzt es:		Von verschiedenen Stiftern, die aber nicht mehr bekannt sind.
	Das ganze Vermögen des Spitals beträgt.		
III.	Prager Findlingshaus		
	Bey diesem Institute befinden sich folgende Stiftungen.		v. Tondeurische. Bassanekisch u. Fugerische. Gr. Kinskische
	Dann besitzt solches 5 Häuser, im Werth		
	Dieses Vermögen ist blos für Findlige gewidmet, obwohl bisher auch Gebährende dabey unterhalten wurden.		

Bestimmung.	Vermögen.					
tung.	an Kapitalien.		an Realitäten.		Zusammen.	
	fl	kr.	fl	kr.	fl	kr.
			2610		2610	
Für Pfründler.	31233	59			31233	59
Für 2 Wais. auf ihre Stud.	2500				2500	
	33733	59	85676		119409	59
Für Findlinge.	12860	16			12860	16
desgleichen.	6000				6000	
desgleichen.	60000				60000	
desgleichen.			9000		9000	

Abtheilung des Instituts Bestimmung des Vermögens und Anmerkung.	Jahr	Namen. der Stif-
Anmerkung. Nach dem Ableben der Fr. Fürstinn Kinski in Paris fallen dem Findlingshause noch 8000 fl. zu, welche dermalen auf der Gr. Kinskischen Herrschaft Richenburg versichert sind.		
Das ganze Vermögen dieses Instituts beträgt.		
Hierzu das Vermögen des italienischen Spitals		
und jenes des französischen Spitals		
So zeigt sich, daß diese drey vereinigten Häuser zusammen ein Vermögen besitzen von		

Bestimmung		Vermögen.					
tung.		an Kapitalien		an Realitäten.		Zusammen.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		78860	16	9000		87860	16
		166196	16	163911	40	330107	56
		33733		85676		119409	59
		278790	31	258587	40	537378	11

	fl.	kr.
Die beyläufigen Einkünfte dieser drey vereinigten Häuser sind diese:		
Von 278790 fl. 31 kr. nämlich von		
268057 fl 31 kr. a 4 fl. von hundert	10722	18
von 10733 a $3\frac{1}{2}$	375	$39\frac{1}{4}$
An Almosen, die mit den Interessen jährl. abgereicht werden.	1366	40
Das Gut Windigjenikau erträgt im 6 jähr. Durchs.	7720	35
Das Gut Lautkow	3350	
Die $16\frac{4}{5}$ Kukse im Alaunbergwerke zu Kommotau.	803	18
Die Häuser, mit Ausschluß jener, die das Spital selbst benützt, ertragen	531	33
Aus dem Normalschulfond werden jährlich zum Unterhalte der Lehrer beygetragen.	50	
Die Gräserey um die Stadt ist verpachtet um	1005	
Die Seidenwürmer, welche das Spital pflegt, und die Maulberbäume um die Stadt geben nach einem 6 jährigen Rechnungsdurchschnitte Nutzen von	1043	38
Zur Vervollkommung der Seidenerzeugniß und der Maulbeerbaumpflanzung werden aus dem k. k. Zahlamt bezahlt	300	
Aus dem Lottofond ist von höchsten Orten ein jährl. Beytrag bewilliget von	2000	
Ein jährl. Legat der weil. Kaiserinn Anna beträgt	500	
Die böhm. Herren Stände geben einen jährl. Beytrag	500	
Die vereinigte Stadt Prager Gemeinde giebt einen dergleichen von	375	
Aus dem k. Pfand- und Leihamte werden jährl. beygetragen	350	
An Almosen geht ein nach einem 6 jährigen Rechnungs Durchschnitt	1026	$38\frac{1}{2}$
Die ungewissen jährl. Beyträge und Legate betragen	696	$56\frac{1}{4}$
Die Baalgelder, welche für diese Institute gewidmet sind	260	$18\frac{1}{4}$
An Strafgeldern, welche ebenfalls diesen Instituten zufließen, kommen ein.	10	
Die jährl. Einkünfte betragen also zusammen.	32987	33

Die beyläufigen Einkünfte, welche aus dem Vermögen des italienischen und mit demselben vereinigten französischen Spitals, auch des gleichfalls dazu gehörigen Findlindshauses, wie solches im Jahre 1786 bestand, jährlich einkommen, hat man nach einem sechsjährigen Durchschnitte gerechnet, und alles aus den Rechnungen selbst genommen.

Der Personalstand, Zuwachs und Abgang des 1787sten Jahres war folgender

Den letzten Dezember 1786 sind auf das 1787ste Jahr zur Verpflegung geblieben Personen	961.
Durch das 1787ste Jahr sind nach und nach aufgenommen worden	337.
Gebährende uneheliche Weibspersonen;	137.
Genossen also im Jahre 1787. die Verpflegung Personen	1435.
Dagegen sind in diesem Jahre gestorben, an eigene Eltern oder andere abgegeben, von Professionisten ausgelehret und Mädchen verheyrathet worden, dann 137 uneheliche Weibspersonen wieder ausgetreten, zusammen	485.
Verblieben also für das Jahr 1788 zur fernern Verpflegung, Personen:	950.

Die

Die Spitalkirche bey St. Karl Borom. hat keine besondere Kapitalien, sondern wird aus den Spitaleinkünften erhalten. Die italienische Nazionalkapelle bey Maria Himmelfahrt auf der Altstadt Prag ward vormals von den Jesuiten unentgeltlich besorget. Nach der Aufhebung derselben haben die Spitalsvorsteher ein Kapital von 2025 fl. zusammengeschossen: welches das ganze Vermögen dieser Kapelle ausmachet.

Miszellen.

I.

Einige Belohnungen für Oekonomie- und Kommerzialentdeckungen und Verbesserungen in Böhmen vorzüglich unter Joseph II.

In dem Rakonitzer Kreise hat auf der Herrschaft Smetschna der Oberamtmann Danielis bey den Dörfern Riecholetz und Katschitz eine sehr gute und brauchbare Torferde entdecket, und Alles auf eigene Unkosten zu Stande gebracht. Wie dann über 30000 Torfziegeln gleich Anfangs an die Einwohner und Nachbarn, zur mehrern Aufmunterung und Beförderung dieses Torfbaues unentgeltlich ertheilet worden sind. Se. Majestät haben also zur Belohnung und Nacheiferung dem Erfinder unterm 21ten Hornung 1788. eine große goldene Gnadenmedaille durch das k. Landesgubernium übergeben lassen. Uebrigens ist mehr als zu bekannt, daß auf den Bau und die Beförderung der Steinkohlenbrüche ansehnliche Belohnungen ausgesetzt sind.

2. Schon im Jahre 1771. erhielt der teusinger Wirthschaftsdirektor Stein im Pilsner Kreise das auf die Entdeckung der besten Walkererde bereits im Jahre 1766. ausgesetzte Prämium mit 100 Dukaten, obschon auch in mehrern andern Gegenden Böhmens ganz gute und brauchbare dergleichen Erde gefunden ward und noch wird.

3. Auf

3. Auf die Entdeckung eines Gipssteinbruches von guter Qualität und beträchtlicher Menge ward im J. 1786 eine Belohnung von 100 Dukaten bestimmt.

4. So wie im J. 1787. auf die Entdeckung eines Feuersteinanbruches, woraus gute Flintensteine erzeuget werden könnten: und für denjenigen von 300 Dukaten, der gute Flintensteine aus einem bisher noch unbekannten Anbruche in gehöriger Quantität liefern würde.

5. Im J. 1781 und 1782 ward zur Beförderung der Seidenkultur jährlich eine Unterstützung von wenigstens 500 fl. und vorzüglich für die Plantage der Maulbeerbäume des mit dem prager Findlingshause vereinigten italienischen Spitals bestimmt.

6. Nichts zu sagen von den schon im J. 1765 ausgesetzten Prämien für die Spinner, und im J. 1786 für die Weber, besonders auf die zu errichtenden kleinern und grössern Stühle der aufgezogenen Tischzeuge, da für 24 kleinere 20 fl. für jeden, und für 12 größere 50 fl. für jeden bestimmt worden sind. Hieher gehören auch die Prämien vom J. 1786. auf die Schleyer und Battistweber, und zwar für jeden Stuhl 12 fl. auf die ersten 100 Stücke gemeinen Schleyer, für jedes 2 fl. also 200 fl. Auf 50 Stücke mittlerer Gattung für jedes 4. fl. also 200 fl. Auf 50 Stück feiner Gattung 6 fl. also 300 fl. Auf 100 Stücke gemeinen Battist für jedes 6 fl. hiemit 600 fl. Auf 50 Stück mittlerer Gattung für jedes 12 fl. hiemit 600 fl. Auf 30 Stück feinerer Gattung für jedes 20 fl. hiemit 600 fl.

7. Eben so ward auf eine Verbesserung der Leinwandbleichen im J. 1785. ein Prämium von fünfhundert Dukaten ausgemessen.

8. Auf die Ausfuhre der aus erbländischer Schaafwolle fabrizirten Tücher, Zeuge, Strümpfe u. d. gl. ward

im

im J. 1786. ein Prämium von 2 Gulden für den Zentner ausgesetzet.

9. Auf die beßere Verfertigung der musikalischen Dratsaiten wurden im J. 1786 angemessene Belohnungen zugesichert.

10. Auf die Ausfuhre von tausend Bouteillen oder Krügen inländischer Gesundheitswässer ist im J. 1783 eine Belohnung von drey Dukaten festgesetzt worden.

II.

Ein Beyspiel der Sterblichkeit zu Prag.

Sobald ich die nöthigen Behelfe erhalten werde, will ich versuchen, den Durchschnitt der Serblichkeit zu Prag von einigen Jahren mit allen erforderlichen Verhältnissen und Berechnungen zu verfertigen, und zum Theile dem Staate nützliche Aussichten zu verschaffen, zum Theile auch nachzuspühren, und zu erfahren, ob Süßmilch und mehrere nach ihm richtig und genau berechnet haben, oder auch in wie weit ein Ort von dem andern dießfalls unterschieden sey, und was eigentlich den Unterschied verursache. Indeß fällt mir nur unser heutiges Winterquartal auf. Die stete laufeuchte Witterung des ganzen Winters hat einen beträchtlichen Einfluß auf Prags Einwohner geäussert und sich meist als einen Kinderfeind gezeigt.

Da man aber ohne Verhältniße hier nichts darthun kann, so habe ich das Jahr 1786 zum Kompagnon genommen. Ich fange, weil ich nicht anders kann, vom 1ten Jäner an, wo jedoch in die erste Woche die letzte des vorhergehenden Dezembers miteinfällt, welches aber in beyden Jahren gleich ist.

Jahr.	Erwachsene überhaupt.	Auf der Altstadt	Neustadt.	Kleinseite.	darunter Mänlich.	Weiblich.	Kinder überhaupt.
1te Woche.							
1786.	20.	10.	7.	3.	13.	7.	19.
1788.	13.	4.	6.	3.	5.	8.	48.
2te Woche.							
1786.	15.	7.	5.	3.	5.	10.	24.
1788.	8.	3.	4.	1.	4.	4.	39.
3te Woche.							
1786.	18.	8.	6.	4.	6.	12.	31.
1788.	24.	12.	9.	3.	6.	18.	32.
4te Woche.							
1786.	13.	4.	6.	3.	4.	9.	33.
1788.	19.	5.	10.	4.	4.	15.	35.
5te Woche.							
1786.	8.	5.	1.	2.	2.	6.	26.
1788.	14.	6.	6.	2.	3.	11.	31.
6te Woche.							
1786.	12.	5.	6.	3.	5.	7.	22.
1788.	3.		2.	1.	2.	1.	32.
7te Woche.							
1786.	11.	6.	2.	3.	9.	2.	28.
1788.	18.	8.	9.	1.	6.	12.	40.
8te Woche.							
1786.	6.	2.	2.	2.	3.	3.	26.
1788.	21.	6.	8.	7.	12.	9.	41.

Jahr.	Erwachsene überhaupt.	auf der Altstadt.	in der Neustadt.	auf der Kleinseite.	darunter Mänlich.	Weiblich.	Kinder überhaupt.
9te Woche.							
1786.	10.	2.	6.	2.	4.	6.	22.
1688.	25.	6.	11.	8.	10.	15.	41.
10te Woche							
1786.	11.	2.	7.	2.	5.	6.	38.
1788.	18.	10.	6.	2.	8.	10.	39.
11te Woche							
1786.	13.	5.	5.	3.	5.	8.	24.
1788.	22.	7.	10.	5.	8.	14.	34.
12te Woche							
1786.	18.	9.	5.	4.	10.	18.	32.
1788.	23.	7.	9.	7.	11.	12.	38.
13te Woche							
1786.	12.	4.	4.	3.	7.	5.	26.
1788.	21.	6.	14.	1.	11.	10.	52.
Summe der in 13 Wochen zu Prag Verstorbenen							
1786.	177.	67.	62.	37.	78.	99.	351.
1788.	231.	90.	104.	45.	90.	138.	502.
Uibergewicht.							
1788.	54.	33.	42.	8.	12.	39.	151.

Die übrigen Verhältnisse, Berechnungen, und Anmerkungen müssen dermal unterbleiben, bis man im Stande seyn wird, eine größere Anzahl zum Gegenstande zu nehmen.

Allgemein läßt sich indeß das bekräftigen, was schon bekannt ist, daß eine große Anzahl mehr Kinder als Erwachsene, und gewöhnlich mehr Frauenzimmer als Mannsbilder sterben, obwohl das Jahr 1787 wie man aus nachstehender Haupttabelle ersehen wird, in Ansehung der letzteren eine Ausnahme macht.

Und daß auf der Altstadt die meisten, weniger auf der Neustadt, am wenigsten auf der Kleinseite sterben, wird durch die Populazionslisten erläutert.

Im ganzen aber kann die Bevölkerung, obschon sie auch seit 1786 hier viel zugenommen haben mag, doch nicht so stark seyn, daß in einem Vierteljahre 54 Erwachsene, und 151 Kinder, mehr Gestorbene, den Zugewachsenen äquivalent seyn könnten, weswegen die heurige Sterblichkeit immer merkwürdig ist. Seiner Zeit werden wir auch die Populazionslisten von 1787 mittheilen.

Noch ist zu erinnern, daß zwar der Hradschin unter der Kleinseite mitbegriffen, der Wissehrad aber und der Smichhof, weil beyde schon zu den Kreisen außer Prag gerechnet werden, nicht mitverstanden werden sollen.

III.

Haupttabelle
über
Trauungen, Geburt und Sterblichkeit
in
Böhmen
vom Jahre 1787.

	Trauungen.	Gebohren. Männlich.	Gebohren. Weiblich.	Gebohren. Zusammen.	Gestorben. Männlich.	Gestorben. Weiblich.	Gestorben. Zusammen.
st. Prag.	700	1714	1602	3316	1738	1557	3295
brigen Lande	24717	63019	59803	122822	38079	38102	76181
Militare.	1160	836	774	1610	1111	439	1550
mmen im nzen Kö= nigreiche.	26517	65569	62179	127748	40928	40098	81026

Mehr gebohren als gestorben:
46722 Personen

IV.

Populazionsstand der Pragerstädte vom Jahre 1786

Benennungen.	Altstadt.	Neustadt.	Kleinerestadt.	Zusammen.
Geistliche.	656	218	267	1141.
Adeliche.	202	223	164	589
Beamte und Honorazioren.	320	127	309	756.
Bürger auch Professionisten.	1370	1242	709	3321.
Bauern.		12		12.
Voranstehender Bürger Gewerbsnachfolger und nächste Erben.	888	565	400	1853.
Häusler, Gärtler, Keuschler, Bergholden, Weinzödl, u. sonst beym Nährstande u. der Provinzialbeschäftigung sammt andern.	3874	5066	2641	11581.
Summe der Erwachsenen.	7310	7453	4490	19253.
Kinder von 1. bis 12. Jahren.	1806	3275	1524	6605
13. bis 17. Jahren.	545	775	408	1728
Summe der Kinder.	2351	4050	1932	8333.

Benennungen.	Alt-stadt.	Neu-stadt.	Kleine-restadt.	Zusammen.
Summe des männlichen Geschlechts der Christen.	9661	11503	6422	27586
Hierzu das weibliche Geschlecht	12206	16541	8582	37329
Summe der Christen beyderley Geschlechts.	21867	28044	15004	64915
Judenschaft.				
Männliche verheurathete	1324	3		1327
Ledige und Wittwer	2467	4		2471
Summe der Juden männlichen Geschlechts.	3791	7		3798
Hierzu das weibliche Geschlecht	4160	1		4161
Summe der ganzen Judenschaft beyderley Geschlechts.	7951	8		7959
Summarium der ganzen christlichen und jüdisch. Populazion der prazer Städte.	29818	28052	15004	72874.

V. Flächeninhalt von Böhmen

Aecker, worunter						Wiesewachs	
ordentliche ackerbare Felder.		Teiche, die mit Aeckern verglichen worden.		Trischfelder.		wirkliche Wiesen.	
Joch.	Kl.	Joch.	Kl.	Joch.	Kl.	Joch	Kl.
3609360	776	67115	1373	226136	1393	798393	1066

Nach einem authentischen Ausweise vom Jahre 1748 sind in den 12 Kreisen mit Ausschluß des Egerischen Bezirks und der Prager Städte befunden worden.

Ackerbare Felder.		Wiesewachs.	Trisch-Wüst u. Hutweiden	
Strich.	V.	zweyspännige Fuder	Strich.	V.
4186885.	$\frac{1}{2}$	594401 $\frac{7}{8}$	719891.	1 $\frac{1}{4}$

vom Jahre 1787.

worunter an									
Gärten.		Teichen.		Hutweiden u. Gestrippe.		Weingärten.		Waldungen.	
die mit Wiesen verglichen worden.									
Joch.	Kl.	Joch.	Kl.	Joch	Kl.	Joch	Kl.	Joch.	Kl.
357 12	722	65515	970	613131	1209	4482	672	2319811	557

Hauptsumme: Joch 7783660. und Klaftern 738.

Weingärten.	Waldungen.	Teiche.	
Strich.	Strich.	Zum Einsatz. fl.	zum Strecken. fl.
8280	$213015\frac{1}{6}$	$6474\frac{4}{15}$	$13639\frac{1}{12}$

Im Egerischen Bezirke und bey den

	Ackerbare Felder.		Wiesenwachs	Trisch.	
	Strich.	Vr.	Fuder	Strich	Vrt.
Egerischer Bezirk.	20265	1.	8569	1795	2
dasige Geistlichkeit u. Ritterschaft.	14891		4444	1791	
Prager Städte und Nebenrechte.	475		10.		
Weinbergämtl. Jurisdikzionsgründe um Prag.	4257		372	32	

Anmerkungen.

1. Der böhmische Strich wird zu 800 oesterreichischen Quadratklaftern gerechnet. 2. Ein oesterreichisches Joch beträgt 2 böhm. Striche oder 3 oestr. Metzen. 3. Auf eine Quadratmeile werden 10000. Joch oder 16000000 Quadratklaftern gerechnet Also wird der nützbare Flächeninhalt betragen 7783660 Joch und 738 Quad ratklaftern, oder 778 $\frac{2}{5}$ Quadratmeilen. Der Raum, den die Städte, Städtchen, Dörfer, Landstrassen, Flüsse, Bäche, Felsen, und ganz unfruchtbare Gegenden u. s. w. einnehmen, ist hier nicht mitgerechnet worden.

Prager Städten im Jahre 1757.

Wüsten.		Weingärten.		Waldungen.		Teiche.
Strich	Br.	Strich.	Br.	Strich.	Br.	fl.
2713	1			13299	1	1631.
2265	2			19533	2	900.
36						
82	2	725.	3	2	3	

VI.

Einige Erfahrungen von der schwarzen Pappelstaude in Böhmen.

Die schwarze Pappelstaude ist hier nicht allerdings bekannt gewesen, wenigstens hat man selbe nicht gehörig zu benützen gewußt.

Man machte im Jahre 1784. damit die ersten Versuche, und verfertigte aus dem Produkte einen Hut; dieser, weil er ziemlich gut gerathen, hat die Veranlassung gegeben, davon dem Vaterlande die Anzeige zu machen, mit dem Ansuchen, die nähere Benützung des Produkts, oder Verbesserung an den Hrn. Amort, Lehrer bey St. Stephan zu Prag, oder Hrn. Duchoslaw k. k. Trankssteuer-Einnehmer in Wodnian einzusenden.

A. Die Vermehrung der Pappelstaude geschieht:

1) Durch den Saamen.

Mit Anfange des May wird der Saame ganz schütter, und nicht über 4 Finger tief in einen guten, leichten auch sogar wüsten, aber nie leimichten oder schweren

ren Ton=Boden angebauet. Es ist gut, wenn das Beet frey liegt, daß Sonne, Luft, Regen und Thau darauf wirken können.

Man hat gleich das erste Jahr Pflanzen, die zwar Wurzel schlagen, aber doch keine Schotten bringen. Die Pflanzen müssen bey trockener Sommerzeit den 4—5 Tag begossen werden. Im folgenden Herbst des näml. Jahrs werden die Pflanzen in einem schon beständigen Boden 1 Elle weit von einander versetzet. Das zweyte Jahr darauf im Oktober erhält man schon zeitige Schotten; dabey muß man aber diese Vorsicht treffen, daß die Schotten nicht zu reif werden, die sonst aufspringen, und das darinn befindliche Produkt verfliegt in der Luft. In dem Mistbeete erhält diese Pflanze einen frechern Wuchs; nur muß man ihr auch im Versetzen wieder ein gutes Erdreich geben.

2) Durch die Wurzel.

Vom Anbaue des Saamens das zweyte, höchstens das dritte Jahr gräbt man im Frühlinge die Wurzeln aus, sind sie z. B. einer halben Elle lang, so kann man solche in 3 — 4 Stücke zerschneiden, und dabey bemerken, daß jedes Stück ein kleines Knöpfchen behält, so, wie es bey Zerschneiden und Einlegen der Erdäpfel zu geschehen pflegt. Diese zerschnittene Wurzel legt man 4 — 5 Finger tief in die Erde, doch so, daß das Knöpfchen in die Höhe zu stehen kömmt. Jede Wurzel giebt einen 4 — 5 auch 6 Schuhe hohen, und einen daumdicken Stengel, welcher 80 bis 100 Schotten bringen kann. Fast ein jedes Blatt hat seine Blüthe. Zur Zeit der Blüthe (im Augustmonathe) lasse man, je nachdem der Stengel schwach oder starck ist, nur 9 — 10 Blumenbüschlein stehen, und schneide oder zwicke die obersten ab, auch kann man den Gipfel entweder abnehmen, oder ihn wenigstens umbiegen, damit dadurch die Stengel bey Kräften erhalten, die Wurzel viel größer, die Schotten vollkommener, und die Produkte schwerer werden

den. Ist die Wurzel einmal gesetzt, so wächst sie nicht unter sich, sondern dehnet sich in die Fläche weit und breit aus, so, daß man in wenigen Jahren ganze Aecker, Gärten oder wüste Oerter damit aussetzen kann, indem sich diese schwarze Papelstaude fast wie ein Unkraut vermehret, und sich selbst pflanzet.

Die Blüthe, welche als Honig riechet, giebt den Bienen reichliche Nahrung, weil sie solche von weiten herbeylocket. Im August und Anfags September finden sie ob ebin wenig blühende, für sie so nützliche Pflanzen, wie diese. Die Blätter selbst, wenn man sie entzwey bricht, haben honigsüsse Milch.

B. Das Abnehmen der Schotten.

Dieß geschieht im Oktober, soviel als möglich an einem heitern Tage, und dieß können die Kinder am besten und hurtigsten verrichten. Man giebt z. B. den größern ein scharfes Messer, mit welchem sie den mit Schotten behängten Stengel glatt an der Wurzel abschneiden. Die kleinen Kinder nehmen das Abgeschnittene, und tragen es nach Hause, und sondern die Schotten von dem Stengel ab, legen solche 8 — 10 Tage an einen trockenen Ort, wohin zwar die Luft durchstreichen, aber keine Sonne kommen darf, weil sonst der in den Schotten befindliche Saame ausgetrocknet, und zum künftigen Anbau untüchtig gemacht würde. Nach verflossenen 8 — 10 Tagen eröffnen die Kinder die Schotten; das inwendig zusammenklebende Produkt, welches wie die feinste Seide aussieht, verzopfen sie, und machen es von dem Saamen mit ihren zarten Fingern rein und lauter. Man verwahrt es in leinenen Säcken, die man an lüftigen trockenen Orten aufhängt, und legt hinzu ein Stückchen Kühnholzwurzel wider die Schaben, welche sich gern in dem Produkte einzufinden pflegen. Den Saamen hebt man ebenfalls trocken in Schachteln zu seinem Gebrauche auf.

C. Der

C. Der Nutzen dieser schwarzen Pappelstaude.

Ist nun das Verzopfen, welches dem Hutmacher im Fachen und Filzen erleichtert wird, durch die zarten Kinderhände gehörig geschehen, so verkauft man es an den Hutmacher. Hiemit könnte

1) Mancher Schul- und Landmann bey Vermehrung dieses Produkts seine Umstände merklich verbessern, weil dieser Anbau weder viele Kosten, noch die besten Aecker, am wenigsten so gar vielen Fleiß, Mühe und Arbeit erfordert. Ich setze den Fall, er hätte 4 — 5 Pfund von diesem Produkte erworben, und verkaufte das Loth zu 7 — 8 kr., so hätte er einen Verdienst von 14—28 fl. welcher natürlicher Weise sich immer vergrößern müßte, je mehr sich das Produkt vermehrte.

2) Könnte man bey dem Uiberflusse der Haasenbälge aus fremden Staaten Geld lösen, und für das eingeführte Biberhaar die Ausfuhre im, und zum Besten dem Lande in unserm Umlaufe behalten.

3) Bey der allgemeinen Aufnahme dieser schwarzen Pappelstaude, und bey dem Verkaufe der Hüte würde das Geld aus fremden Staaten an uns gebracht.

4) Wollte man aber von diesem Produkte keine Hüte machen lassen, so könnte man damit Bett- Kouverten ausfüttern und abnähen; weil das Produkt leicht, warm und elastisch ist.

Anmerkung.

a) Ein dergleichen Hut, dazu man 6 Loth des Produkts, und 2 Loth Haasenhaare genommen, kostete bey dem ersten Versuche samt Macherlohne 3 fl. 15 kr.

b) Man muß diese schwarze Pappelstaude mit dem Apocynum, sonst Syrischer Hundskohl genannt, nicht verwechseln, weil dieser lange, jene aber kurze Fäden giebt.

c) Es giebt noch eine andere Gattung Pappelbäume, die an manchen Orten 3 Ellen in Durchmesser dick, und 15 Klaftern hoch sind, welche ebenfalls Schotten bringen, mit denen man auch zum Besten des Vaterlandes Versuche machen will.

Der Verfasser dieses Aufsatzes, und der Beförderer dieses ökonomischen Zweiges, Lorenz Amort, erster Lehrer an der Pfarrschule bey St. Stephan in Prag, der sich um das Industrialfach als Schullehrer in Böhmen verdient gemacht hat, ward unter dem 18 August 1787 von der k. Petersburger Ackerbaugesellschaft zum Mitgliede aufgenommen, und erhielt unter dem 16ten Oktob. in russischer Sprache das Diplom. S. Einladung zur Prüfung der Schüler an der Normalschule in Prag im Hornung 1788. S. 24.

VII.

Verzeichniß der Maulberbäume in Prag,

welche von dem italienischen Spitale besorget werden.

a. Großstämmige und zum Laubabnehmen taugliche.

2577 Stück in den Gräben,
104 in dem Findlingsgarten,
72 in dem sogenannten französischen Spitalgarten.
170 im Sporkischen Garten.
54 im Fasangarten.
108 auf den Mariehilfschanzen.
398 in der Kaisermühle.

Sum. 3483. Stück.

b. Sätzlinge.

1000 St. von der 1sten Klasse.
3600 Stück von der zweyten. } im Findlings-
9000 Stück von der 3ten Klasse } garten.

400 St. von der 1sten. } im französischen
3450 St. von der zweyten } Spitalgarten,

1300 St. von der 1sten }
400 St. von der 2ten } im Sporkischen Garten
200 St. von der 3ten }

72 von der 1sten Klasse }
532 von der 2ten } Auf den Schanzen.
900 von der 3ten }

Summe 2772. St: von der 1sten.
7982. St. von der 2ten.
10100. St. von der 3ten Klasse.

Summe 20854. St.

VIII.

Etwas von dem Kalenderwesen in Böhmen.

Die jetzt noch jährlich in Böhmen herauskommenden Titularkalender haben ihren Ursprung dem Prager Buchdrucker, Georg Lauban, zu verdanken, als welcher im Jahre 1702 unterm 28 May vom K. Leopold folgendes Privilegium erhalten hatte:

Leopold u.s.w. Liebe getreue; Demnach Wir dem Georg Labaun, Burgern und Buchdruckern in Unserer k. Altenstadt Prag und seinen Erben, auf sein allerunterthänigstes Anlangen und Bitten, wie auch Euern Uns, nach Vernehmung Unserer Carolo Ferdinandeischen Universität, den Eylften Aprilis nechsthin erstatteten gutachtlichen Bericht Unser Kayser= und königl. Privilegium Impressorium auf zehen Jahr lang, daß Er und gedachte seine Erben den von ihme dem Publico und sonst jedermann zum Besten erfunden= und in seiner Buchdruckerey verfertigt= und ausgegangenen Kalender, mit Consignation derer in Unserm Erbkönigreich Böheim bey Gerichten vorfallenden Ferien, und daselbst sich befindenden hoch= und mindern Offizianten und Bedienten allein in teutsch= und böhmischer Sprach in Truck ausgehen, verlegen, und verkaufen lassen, auch sonsten ihme solches binnen obausgesetzter zehenjähriger Frist von dato dieses anzurechnen, Niemand nachthun, noch solcher Kalender vorverstandenermassen nachdrucken, verlegen, verkaufen, oder feilhaben lassen könne, alles mehrern Inhalts des darüber durch Unsere königl. böhmische Hofkanzley unter heutigen Dato ausgefertigten Diplomatis. u. s. w.

Wie dann auch der erste Titularkalender in böhmischer Sprache 1703. erschienen ist.

IX.

Etwas
von dem
Egerischen Kreise
und
der Stadt Eger.

Rudolff der ander von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayßer, auch zue Hungarn vnd Böhheimb ꝛc. König.

Erbare lieben getreuen, Wir geben euch gnedigist zuuernehmen, das wir auf vndterthenigistes Ansuchen vnd Begehren, vnßeren gehorsamen vnd getreuen Stande, deß Königreichs Böheimb, vnd wegen etlichen vns von Ihnen angedeuten gewißen vnd erheblichen Vrsachen, einen allgemeinen General Landtag, so alhier auf vnßern Königl. Schloß Prag gehaltten werden soll, außschreiben, vnd vmb deßen desto schleinigen Forttstellung willen, den negstkünfftigen Montag nach Quasimodogeniti hierzue benennen lasen;

Ist derowegen hiermit vnser gnedigister Befelich an euch, alspaldt vnd nach Empfahung dies vnsers Kaiserlichen schreibens solches vnsern auch gehorsamben vnd ge-

getreuen Stenden des Egerischen Craißes zue insinuiren, vnd es bei Ihnen dahin zurichten, damit sie gewieße Persohnen, mit genugksamber Vollmacht zue solchen beuorstehenden General Landtag auf benente Zeit anhero abfertigen.

Der gnedigisten ungezweifflten Zuuersicht, Sie werden zu demselben durch erwehnte Ire hierzue deputirte Geuolmechtigte Abgesanden auff bestimbte Zeitt, vnaußbleiblich erscheinen, dabey auch vns, als Iren Kayßer, König vnd Herren gebührlichen respectiren, vnd was vns zue nuz vnd frommen gelangen mag, tractiren, helffen, vnd Ihr werdet diesen wohl zuthuen vud hieran vnßern gnedigisten Willen gehorsamblich zu vollbringen wissen; Geben auf vnsern Königl. Schloß Prag, den 29. Tag deß Monats Marty Ao. Sechzehenhundert vnd Eylff, vnserer Reiche deß Römisch im Sechs vnd dreyßigisten, deß hungarischen im Neun vnd dreyßigisten, vnd deß Böhmischen auch im Sechs vnd dreißigisten.

Rudolff

Sdenco Ad. Poppl de Lobcovitz
S. R. Bohemiæ Cancellarius.

Ad Mandatum Sacræ
Cæs. Majtis proprium.

Plateis.

Allerdurchleuchtigester, großmächtigster, vnd vnüberwindlichster Römischer Kayßer auch zu Hungern vnd Böheimb Khönig. rc. Eur Röm: Kay. vnd Kön. May. sind vnser allerunderthenigste willigste Dienst, mit getrewen fleiß zuuor Allergnedigister Herr,

Auf

Auß Euer May. vom 29 verwichenen Monats Marty, an vns abgangenen gnedigisten Beuelch verneh- men wir, das dieselbe vns zu den, vfn Montag nach Quasimodogeniti zu Prag angestelten Landtag, solchen durch unsere abgeordnete zuersuchen, citiren und erfordern,

Wiewol wir vns nun gegen Eur Röm. Kay. vnd Königl. May. deß unterthenigisten schuldigesten Gehor- sambs J. vnd allezeit bezeuget, vnd es nochmals zuthu- en schuldig, vnd gewillt sindt, Will uns doch nicht we- nig bedenkhlich fürfallen, zu ermelten Landtag auß vnsern Mittel abzuordnen, auß denen Bedenkh-vnd erheblichen Vrsachen, Erstlich, das wir der löblichen Cron Böheimb nicht incorporirt noch inmediate, sondern als ein vf des heil. Reichs Poden gelegener abgesonderter Ortt, allein me- diate, jure pignoris vnd als ein Pfandschilling, verwandt vnd zugethan sindt, Daher man vns, fürs ander, zu den angestelten Landtägen, niemals gezogen noch beruf- fen, und obgleich zum dritten, etwas dergleichen, als wir uns doch nicht zubeschaiden haben, an uns möcht ge- muetet worden sein, Wir dennoch niemals zu einigen Land- tag erschienen, oder abgeordnet, sondern jedesmals bei vnserer alten Reichsgerechtigkheit gelassen worden, Da- her man vns dann fürs vierte in die Landtags beschlüß niemals sofern eingezogen, das solche vns, deme dessen man sich vereinigt, Volg zuthuen, verbundten hatten, Sondern man hat vns vielmehr bey angedeutter Reichs- gerechtigkheit bis vf gegenwertige Stund, verpleiben lassen, dermassen, do in fürfallenden nöten eine steuer vnd Hülff von den löblichen ständen bewilligt, vnd auf die Mannschafften, oder Güetter gelegt, mit vns auf ein gewiese summa Geldes vnd Pausch durch sonderbah- re Commissarios tractirt, wir auch, als die sich jederzeit, wie getreue Underthane bezeuget, vnd Jr möglichstes bey den sachen gethan, allemahl mit stattlichen reversen, das es vnsern privilegiis ohne entgelt vnd nachtheil sein soll, hingegen versehen worden,

Wann wirs dann genzlich dafür haltten, das Eur Röm. Kay. vnd Königl. Maye. vns hierwider zubeschwe-

ren gar nicht, vielmehr aber bey altten herkommen, vnd oberwehnter bißher erhalttenen Reichsgerechtigkheit, nochmals verpleiben zulassen, und dabey Hand zuhaben, allergnedigist gemeint sein werden,

So gelanget derwegen an Eur Kay. Maye. vnser allerunderthenigst vnd gehorsambistes bitten Eur Maye. geruhen es dabey nochmals allergnedigist verpleiben zulassen, vnd vnser mit der begerten Abordnung, zu mehrerwehnten angestelten Landtag, auch zue diesenmahl zuverschonen,

Wie es nun, vnsers vnderthenigsten versehens, auß den eingeführten vrsachen, billig beschicht. Also wollen wir es nach allen Vermögen allergehorsambist hinwider zuuerdienen, vnuergessen vnd willigst erfunden werden, vnd habens Euer May. vnserer vnumbgenglichen notturfft nach, allerunderthenigist vermelden wollen. Datum den 6ten Aprilis Ao. 1611.

Euer Röm. Kays. vnd Königl. Mayt.

Allerunderthänigste gehorsambiste

Die von d. Ritterschafft deß
Egrischen Creisses, dann
B. vnd Rath d. Stadt Eger.

X.

Von einem neuen geheimen Orden im Bezuge auf Böhmen.

Beyde Herren Brüder die Freyherren von Ecker und Eckhofen sind Großkreuzherren (der jüngste auch Kanzler) des weltlichen Stifts-Ritterordens zur Ehre der höchsten (oder göttlichen) Vorsehung. Da von diesem Orden seit kurzem manches in Schriften vorgekommen ist, auch Herr Oberhofprediger Stark in seinem dicken Buche davon weitläuftig, aber ohne das geringste aufzuklären, seiner Gewohnheit nach, geredet hat; so will ich bey dieser Gelegenheit nur ein paar Punkte darüber anführen. Erstlich: Dieser Ritterorden nennt sich itzt seit einigen Jahren (wenigstens seit 1786) den Orden des heil. Joachims. Ferner ist vielleicht nur wenigen Lesern bekannt, daß eine Nachricht von diesem Orden, nebst Auszügen aus den Ordenspapieren, gedruckt steht in der ecklektischen Monatsschrift (Lübeck. gr. 8.) Heft 2, 1785. S. 1. folgg. Dieser Nachricht zufolge ist der Orden zuerst 1756 zu Leutmeritz in Böhmen gestiftet worden. Merkwürdig ist S. 9. die Beschreibung des feyerlichen Aufnahmzeremoniels. Der Zug geht nach der Ordenskapelle; der Kandidat bleibt in der Sakristey, die Ritter treten in die Kapelle, wo der Geistliche eine Rede hält. Sodann wird der Kandidat hereingeführt, befragt: ob es noch sein ernstlicher und freyer Wille sey, in den Orden zu treten; nach der Bejahung zu nochmaliger reifer Uiberlegung ermahnt, zurückgeführt, wieder hereingeholt, wiederum befragt, und dann aufgenommen. Er schwört, und bekömmt die Ritterkleidung; am Ende singt man das Te Deum, aus der Kapelle heraus. Dürfen sie also, wie es nach diesen Worten scheinen sollte, bey den Ermahnungen des Großmeisters an den Kandidaten, bey dessen Versicherungen, bey der eigentlichen Aufnahme, und bey der Beschwörung der einzugehenden Verpflichtungen, nicht gegenwärtig seyn? Dieser Unterschied ist doch auffallend, in einem Orden, der aus Mitgliedern von beyden Religionspartheyen besteht.

Aus der Berlin. Monatsschrift 1788. II. St. Februar. S. 165. 166.

XI.

Etwas vom Klima in Böhmen.

Um das Klima von Böhmen näher bestimmen zu können, werden wir seiner Zeit ein tabellarisches Verzeichniß derjenigen Jahrgänge liefern, in welchem: 1) große Kälte, 2) lauer Winter, 3) besondere Feuchte oder Nässe, 4) ausserordentliche Dürre, 5) Mißwachs, 6) besondere Fruchtbarkeit, 7) Stürme, oder Winde, 8) Pest, oder mehrere Krankheiten herrschten, und 9) noch ein Verzeichniß verschiedener Naturbegebenheiten, die den Bezug auf Lufterscheinungen, oder Himmelsbegebenheiten haben, als: Sonn- und Mondsfinsternisse, Kometen, Edbeben, Nordscheine u. s. w.

Itzt theilen wir indessen einige Resultate der Wärme und Kältegrade zur Uibersicht mit, und zwar so, daß man die Vergleichung viel leichter machen kann. Man setzt nemlich die Summe aller Wärme- und Kältegrade vom Jahre 1771. bis 1787. an. Stepling war der erste, der im Jahre 1752, eine förmliche Reihe von thermometrischen, barometrischen, hydrometrischen Beobachtungen herausgab; nur Schade! daß man dieselben, die er gewiß aufzeichnete, von diesem Jahre bis 1768. vermißt.

Jah-

Jahre.	Summe der Wärmegrade.	Summe der Kältegrade.	Unterschied.	Anmerkung.
1771	4086	261	3825	Die ersten 3. Jahrgänge sind etwas unvollkommen.
1772	5045	121	4924	
1773	5186	224	4962	
1774	6277	156	6121	
1775	6557	268½	6288½	
1776	5804	1038	4766	
1777	5688	384	5304	
1778	6186	211	5975	
1779	6713	343	6370	
1780	5909	659	5250	
1781	5839	351	5488	
1782	5548	344	5204	
1783	5969	319	5650	
1784	5711	602	5109	
1785	5509	664	4845	
1786	5075	509	4566	
1787	6374	176	6198	

Unter diesen Jahrgängen ist wegen der großen Anzahl der Grade der Kälte das 1776. Jahr das merkwürdigste, da nämlich für dieß einzige Jahr 1038° kommen, und noch keines ist gefunden worden, welches demselben gleich käme. Diese Kälte war, so zu sagen, für ganz Europa allgemein; die Flüsse, welche tief sind, und schnell laufen, waren mit klafterdickem Eis überzogen, und, wie von den Jahren 1709. 1740. die öffentlichen Nachrichten berichteten, die Seen, und selbst die Ufer des großen Weltmeeres, welche an Teutschland und Holland stossen, mit einer Eisrinde überzogen, und die Wälder, besonders gegen Mitternacht, gleichsam vor Kälte angebrannt; ja die Wirkungen des 1776 Jahres waren gewissermassen noch viel größer und sonderbarer. Die Brunnen der Stadt froren manche bis auf den Grund aus; die Wasserröhren in der Stadt fand man meistens zersprungen, und man war gezwungen auch im spätern Frühjahre auf der öffentlichen Gasse Feuer anzumachen, um jene ausbessern, oder neue anlegen zu können, weil die Erde noch beinhart gefroren war. Aus allen Gegenden trafen die bittersten Klagen ein, daß viele Menschen und Thiere erfroren sind. Man fand eine Menge von Vögeln auf dem Wege und Feldern erstarrt liegen. Diesem Jahre, nämlich: 1776, kommen am nächsten 1780, 1784, 1785. und 1786. welche weitläuftiger zu beschreiben überflüßig wäre, weil sie noch in frischem Andenken sind, und sowohl in den Manheimer meteorologischen Ephemeriden, als auch in den Werken der böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften mit den merkwürdigsten Umständen beschrieben erscheinen.

Nachtrag
der
Pränumeranten.

121. Herr Büller (Andreas)

122. Hr. Caroli (Franz) Pfarrer in Schüttenitz.

123. Hr. Ehrler (Joh.) Direktor in Niemes. 124. Hr. von Erben (Joh. Jos.) k. Gubernialrath und Staatsgüteradministrator.

125. Hr. Ferdinandi (Emanuel) Vizebuchhalter.

126. Hr. Gelinek (Joh. Fr.) Prokurator in Jaromirz. 127. Hr. Gostko von Sachsenthal (Anton) Pfarrer in Tschinowes.

128. Hr. Graf v. Hartig (Franz) k. k. Gesandter am Sächs. Hofe.

129. Hr. v. Joanelli (Jos.) 130. Hr. Joß (Simon)

131. Hr. Graf von Kaunitz (Adolph) 132. Hr. Kollinsky (Joh.) 133. S. Exzellenz Herr Graf von Kolowrat (Franz Anton) 134. Hr. Graf v. Kolowart (Jos.) 135. Hr. v. Krüger (Erasm.) Weihbischof und Domdechant bey St. Veit.

Batka (Anton) Ein virtuoser Baßist, gebohren in Prag den 21 Nov. 1759. Er lebt itzt als Kammermusikus bey dem Hr. Bischof von Breslau, im Johannesberge.

Batka (Martin) Ein virtuoser Violinist, erhielt nach dem Tode seines Vaters die Stelle eines Regenschori bey den oben genannten Kirchen, und starb im Jahr 1779.

Batka (Michael) Ein sehr guter Violonist zu Prag, gebohren den 29. Sept. 1755.

Batka (Veit) Ein virtuoser Hoboist und Flautraverist, gebohren in Prag den 29 May 1754. Er lebt itzt als Kammermusikus bey dem Herzog von Curland in Sagan.

Batka (Wenzel) Ein vornehmer Tenorist, und Fagotist, gebohren in Prag den 4 Oktob. 1747. Er lebt itzt als Kammermusikus beym Hr. Bischof von Breslau im Johannesberge.

Castali (Erasmus) ein virtuoser Baßist, aus Bergreichenstein im Prachiner Kreise gebürtig. Er begab sich in seiner Jugend nach Prag, wo er die Humaniora, Philosophie und Theologie studierte. Nach Absterben seines Vaters, der zu Bergreichenstein Schulrektor war, kam er an dessen Stelle, und verwaltete sein Amt mit vielem Ruhme, da er fast alle Instrumente gut spielte. Zuletzt ward er zum Rathsverwandten in seiner Vaterstadt erwählt und starb im Jahre 1768. Sein Landsmann, H. J. Martin Eittboes, Weltpriester, gab uns diese Nachricht von ihm.

Eichler (Johan Leopold) von Woitsdorf, Konsistorialkanzellist, und Regenschori an der Kathedralkirche zu Leutmeritz, starb daselbst den 25. May 1775. War zuvor erster Violinist bey der Herzogl: von Sachsenzeitzischen Kapelle. Man schätzte ihn vorzüglich des Unterrichts halber hoch, den er den Sängern gab, die oft zur Bewunderung der grösten Kenner, gesungen, und alle Erwartung übertroffen haben.

136. S. Erzellenz Herr Graf von Lažanzky (Prokop) Vizepräsident beym k. k. Gubernium.

137. Hr. Baron Mac = Neven (Wilhelm) k. Gubernialrath. 138. Hr. Mader (Dominik) Präfekt am Neust. Gymnasium. 139. Hr. Mayer (Joh.) Salzversilberer in Politschka. 140. Hr. Melitsch Med. Doktor. 141. Hr. Metternich (Kasp.) Schulkommissär im Elbogner Kreise. 142. Hr. von Monse, k. Rath Prof. in Ollmütz. 143. Hr. Mrkos (Wenzel) Revident.

144. Hr. Netsch (Barthol.) Oberförster in Eger.

145. Hr. Opitz, k. Bankalinspektor in Czaslau.

146. Hr. v. Perglas,

147. Hr. Reuß (Fr. Ambros) Med. Doktor. 148. Hr. Ritschl (Ignaz) 149. Hr. Rößler (Joh. Jak.) Schulkommissär im Königgrätzer Kreise.

150. Hr. Graf von Salm (Franz) 151. Hr. Graf v. Saurau (Franz) k. Gubernialrath. 152. Hr. Schmidt (Joh.) Metrop. Kanonikus. 153. Hr. Baron von Schönowetz (Thaddäus) 154. Hr. Scholz (Florian) Schulkommissär (itzt) im Berauner Kreise. 155. Hr. von Schulstein (Ferdinand) Probst auf dem Wissehrad, Domscholastikus an der Metropolitankirche, Oberaufseher des teutschen Schulwesens in Böhmen. 156. Hr. Schwab Joh.) Pachter in Bilin. 157. Hr. Schwortschick (Bened. Wenz.) Großhändler in Politz. 158. Hr. Stifter, Stadtrath in Budweis. 159. Hr. Strobach (Joh.) Raitoffizier bey der k. Buchhalterey.

160. S. Erzellenz Graf von Thun (Joh. Jos.) k. k. General.

161. Hr. Vetter (Joh. Ferd.)

162. Hr. Ritter Warlich v. Bubna (Joh. Mich.) Metrop. Kanonik. 163. Hr. Weinling (Joh.) Professor in Leutmeritz. 164. Hr. Weiß (Jos.) Kassier im Elbogner Kreise. 165. Hr. Woldrzich (Ferdinand) Professor des kan. Rechts.

Einige

Zusätze und Verbesserungen.

Da wir bisher keine Mühe gespart haben, die ächtesten und brauchbarsten Materialien zu dem grossen Gebäude der böhmischen Statistik zu liefern, und nach einer unbestimmten Zahl von Heften unter dem Titel: **Materialien zur alten und neuen Statistik**, dieses Werk schliessen, zugleich aber unter einem andern Titel das nämliche fortsetzen werden; so hielten wir es für gut, alsdann erst, in einem besondern Hefte ein Hauptregister über alle in den vorigen Heften vorkommende Materien beyzufügen, um dem Leser die Mühe des Nachschlagens, so viel möglich, zu erleichtern.

Eben bey dieser Gelegenheit werden wir eine allgemeine Revision vornehmen, und nicht nur Druckfehler, die, aller angewandten Mühe und Aufmerksamkeit ungeachtet, dennoch eingeschlichen sind, fleißig und sorgfältig anmerken, sondern auch andere Zusätze und Verbesserungen, die uns theils Freunde und Kritiker zugeschickt, theils wir selbst zu machen für nöthig erachtet haben, mittheilen.

Nachtrag von Musikern.

Absolon (Joh,) gebürtig aus Auscha im Leutmeritzer Kreise, gebohren um das Jahr 1747. Schon in den niedern Schulen zu Prag zeichnete er sich durch seine Diskantstimme bey den Kreuzherren an der Brücke aus. Hernach übte er sich auf der Violine, und brachte es darinn soweit, daß er anjetzt bey der Hofkammerkapelle zu Petersburg als erster Violinist angestellt ist.

Batka (Laurenz) Ein sehr guter Musikus, gebohren in Litschau im J. 1705. Kam nach Prag, wurde bey der St. Martins-Katharina und Karl Borrom. Kirchen als Regens chori angestellt; starb im 54 Jahre seines Alters im Jahr 1759, und wurde bey der St. Martins Kirche begraben: Er war Vater von folgenden Söhnen.

Batka (Anton) Ein virtuoser Baßist, gebohren in Prag den 21 Nov. 1759. Er lebt itzt als Kammermusikus bey dem Hr. Bischof von Breslau, im Johannesberge.

Batka (Martin) Ein virtuoser Violinist, erhielt nach dem Tode seines Vaters die Stelle eines Regenschori bey den oben genannten Kirchen, und starb im Jahr 1779.

Batka (Michael) Ein sehr guter Violonist zu Prag, gebohren den 29. Sept. 1755.

Batka (Veit) Ein virtuoser Hoboist und Flautraverist, gebohren in Prag den 29 May 1754. Er lebt itzt als Kammermusikus bey dem Herzog von Curland in Sagan.

Batka (Wenzel) Ein vornehmer Tenorist, und Fagotist, gebohren in Prag den 4 Oktob. 1747. Er lebt itzt als Kammermusikus beym Hr. Bischof von Breslau im Johannesberge.

Castali (Erasmus) ein virtuoser Baßist, aus Bergreichenstein im Prachiner Kreise gebürtig. Er begab sich in seiner Jugend nach Prag, wo er die Humaniora, Philosophie und Theologie studierte. Nach Absterben seines Vaters, der zu Bergreichenstein Schulrektor war, kam er an dessen Stelle, und verwaltete sein Amt mit vielem Ruhme, da er fast alle Instrumente gut spielte. Zuletzt ward er zum Rathsverwandten in seiner Vaterstadt erwählt und starb im Jahre 1768. Sein Landsmann, H. J. Martin Eittboes, Weltpriester, gab uns diese Nachricht von ihm.

Eichler (Johan Leopold) von Voitsdorf, Konsistorialkanzellist, und Regenschori an der Kathedralkirche zu Leutmeritz, starb daselbst den 25. May 1775. War zuvor erster Violinist bey der Herzogl: von Sachsenzeitzischen Kapelle. Man schätzte ihn vorzüglich des Unterrichts halber hoch, den er den Sängern gab, die oft zur Bewunderung der grösten Kenner, gesungen, und alle Erwartung übertroffen haben.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Riegger, Joseph Anton <<von>>,

Materialien zur alten und neuen Statistik von Böhmen

Bd.: 8

Prag [u.a.] (1788)

Austr. 3031-5/8
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10010437-8
VD18 80354815-001